



HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/242**

10. 02. 75

Vorlage der Landesregierung

**betreffend Entlastung der Landesregierung
wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1972**

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 7. November 1973 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Haushaltsvorgriffe im Haushaltsjahr 1972 (Drucks. 7/4323) übermittelt die Landesregierung gemäß Artikel 144 der hessischen Verfassung in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

**die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1972**

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1972 gemäß § 114 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Artikel 144 der hessischen Verfassung zu entlasten.

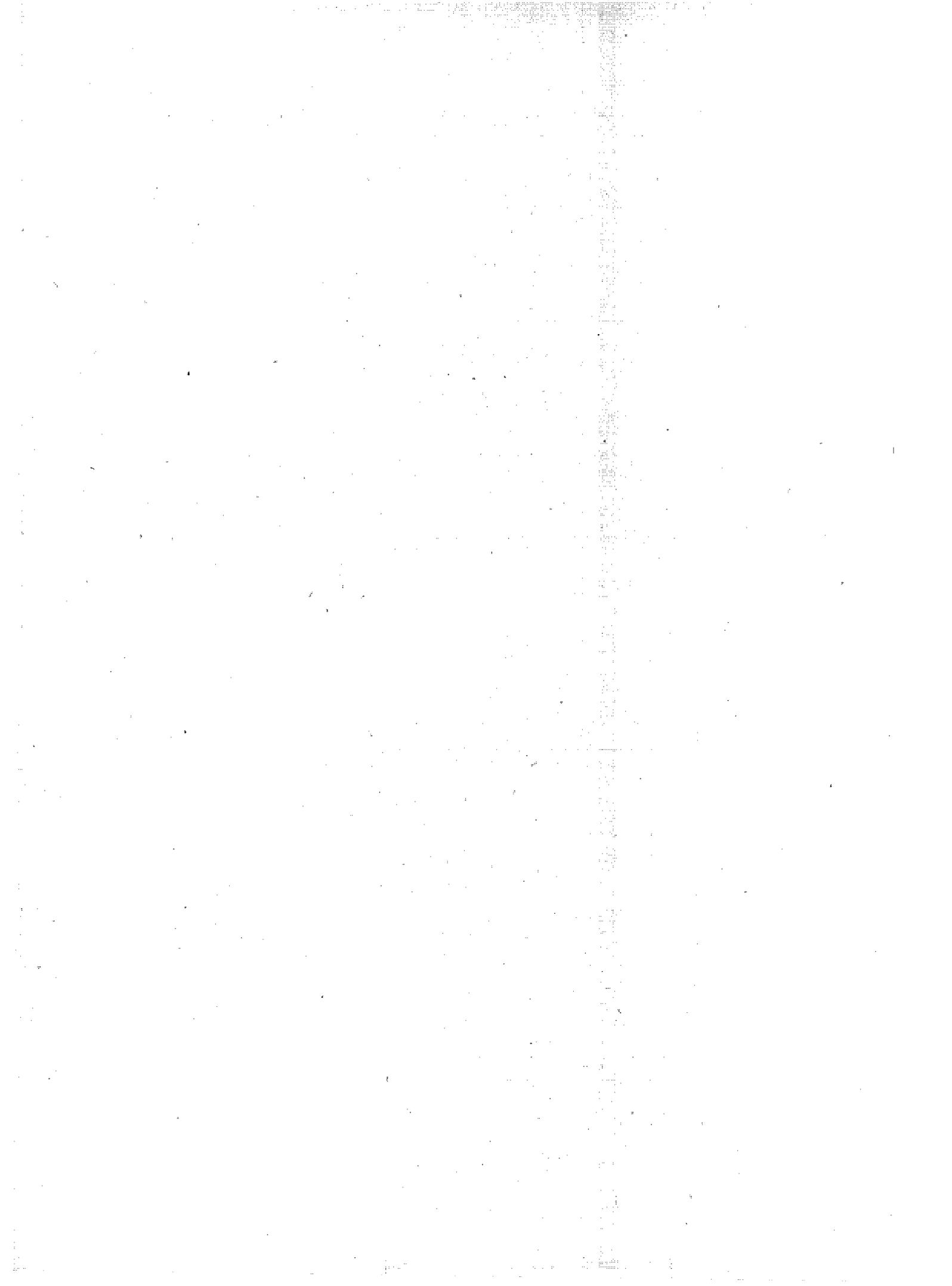
Zu den Bemerkungen wird im einzelnen wie folgt Stellung genommen:*

* Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die jeweilige Stellungnahme der Landesregierung sind zur Arbeitserleichterung gegenübergestellt.

Eingegangen am 10. Februar 1975

Ausgegeben am 12. März 1975

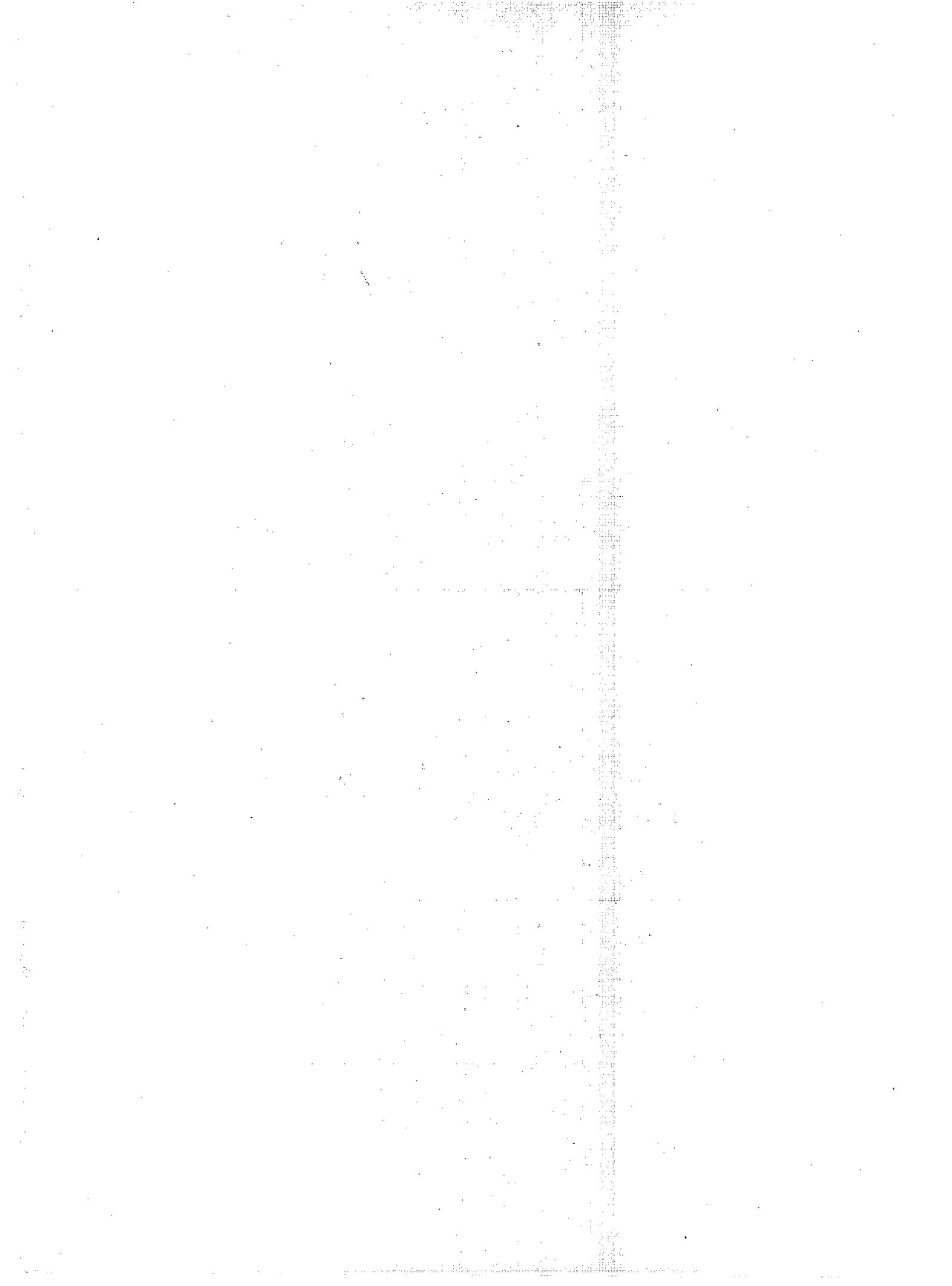
Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger 53 BN-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. (02221)/36 35 51



Bemerkungen

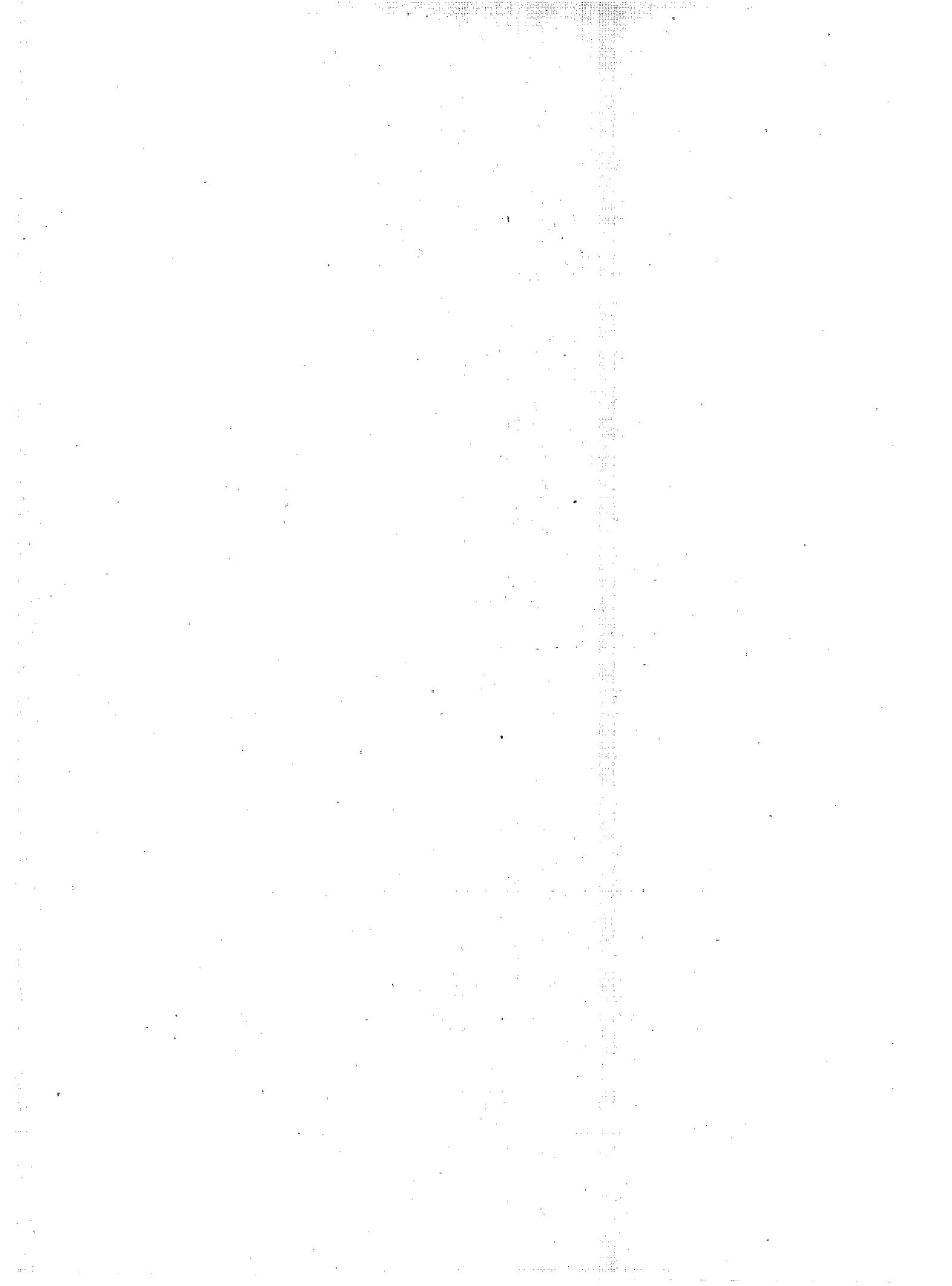
über

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1972**



ABKÜRZUNGEN

ATG 71	Ausgabebetitelgruppe 71 (als Beispiel)
Epl. 04	Einzelplan 04 (als Beispiel)
ETG 71	Einnahmetitelgruppe 71 (als Beispiel)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HBesG	Hessisches Besoldungsgesetz
HG 1971/1972	Haushaltsgesetz 1971/1972 vom 15. Juni 1971 (GVBl. I S. 149)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)
Hj.	Haushaltsjahr
HR 1972	Haushaltsrechnung 1972
HV	Hessische Verfassung
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Wiesbaden
i. d. F.	in der Fassung
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03 (als Beispiel)
LHO	Ländershaushaltsordnung
LT-Drucksache	Landtags-Drucksache
Mio	Million(en)
NHG 1972	Nachtragshaushaltsgesetz 1972 vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 98)
RHG	Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
RRO	Rechnungslegungsordnung für die Reichsbehörden (weitergeltend)
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (teils weitergeltend)
TDM	Tausend DM
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VV.LHO	Vorl. Verwaltungsvorschriften zur LHO



INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	8
1	Einleitung	8
2	Über die Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	10
2 a	Haushaltsrechnung 1968	10
2 b	Haushaltsrechnung 1969	10
2 c	Haushaltsrechnung 1970	12
2 d	Haushaltsrechnung 1971	14
3	Haushaltsplan 1972 mit Nachtrag	14
4	Haushaltsrechnung 1972	14
4 a	Allgemeines	14
4 b	Haushaltsabschluß	15
4 c	Haushaltsüberschreitungen 1972	16
4 d	Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen	18
4 e	Verpflichtungsermächtigungen	19
4 f	Sondervermögen und Rücklagen	20
4 g	Liegenschaftsvermögen	20
4 h	Kapital-, Beteiligungs ² und Wertpapiervermögen . . .	21
4 i	Landesschuld	21
4 k	Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1970—1973 . .	21
5	Rechnungsprüfung 1972	30
6	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV und § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	30
	 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03	 31
7	Zentrale Festsetzungsstelle	31
8	Gewährung von Besitzstandszulagen bei der Übernahme von Bediensteten der Kommunalverwaltung in den Bereich des Landes	32
9	Arbeitsverträge für Teilzeitbeschäftigte	33
	 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04	 34
10	Universitätskliniken (Kap. 04 06, 04 08, 04 11)	35
11	Fachhochschulen (Kap. 04 17 bis 04 23)	35
12	Staatstheater Kassel (Kap. 04 43)	41
13	Ausbildungsbeihilfen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (Kap. 08 40 — Titel 681 63)	42
	 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06	 44
14	Organisation des Zahlungsverfahrens für Besoldungen und Versorgungen	44
15	Automatisiertes Zahlungsverfahren für Vergütungen der Angestellten	46
16	Einrichtung von „Hauswerkstätten“	48

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08	49
17	Gerichte für Arbeitssachen (Kap. 08 14)	49
18	Zuwendungen zur Förderung sozialer Gemeinschafts- einrichtungen (Kap. 08 20 bis 08 24)	50
19	Überzahlung von Finanzierungshilfen	54
20	Sicherung und Verfolgung vermögensrechtlicher An- sprüche des Landes (Kap. 08 21 und 08 24)	55
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 16	57
21	Überführung der laufenden Wiedergutmachungs- leistungen in die automatisierte Datenverarbeitung . .	57
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17	60
22	Staatliche Finanzierungshilfen (Kap. 17 05)	60
23	Integrierte Datenverarbeitung (Kap. 17 12)	62
24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kap. 17 20 bis 17 43)	69
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18	78
25	Allgemeines	78
26	Institut für Sport und Sportwissenschaften der Univer- sität in Frankfurt	78
27	Verlorene Planungskosten und zusätzliche Baukosten durch Programmänderungen	79
28	Neubau Vorklinische Kursräume für die Medizinische Fakultät der Universität in Frankfurt	81
	BEMERKUNGEN ZUR STAATLICHEN BETEILIGUNG AN UNTERNEHMEN .	82
29	Beteiligungsunternehmen des Landes (Stand 31. Dez. 1972) . .	82
30	Einzelfeststellungen	99

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS

Bemerkungen allgemeiner Art

1 Einleitung

Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1972 durch den Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1972 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Der Rechnungshof hat die Bemerkungen nach § 97 Abs. 1 Satz 2 LHO der Landesregierung übersandt. Wie alljährlich beschränken sich die Bemerkungen des Rechnungshofs auf eine Auswahl aus seinen eigenen Feststellungen und denen der Vorprüfungsstellen.

Abgesehen von den — durch die zwangsläufig nur stichprobenweise mögliche Prüfung bedingten — Änderungen im jährlichen Prüfungstoff wirkt sich auf Umfang und Inhalt der im folgenden behandelten Einzelbemerkungen aus, daß nicht alle Bereiche der Landesverwaltung Aufgaben gleichen Schwierigkeitsgrads zu erfüllen haben. Wenn demzufolge einzelne Verwaltungszweige mehr und andere weniger oft in den Bemerkungen des Rechnungshofs erwähnt sind, so rechtfertigt dies keine allgemeinen Rückschlüsse auf den Zustand und die Arbeitsweise dieser Verwaltungen.

Beanstandungen mehr förmlicher Natur, über die der Rechnungshof hier nicht berichtet, sind bei allen Verwaltungszweigen immer wieder geboten. Dies mag teils als Folge personeller Veränderungen gelten können, die eine nachhaltige Wirkung früherer Prüfungsmittelungen und -erinnerungen verhindert; teils ist leider auch eine gewisse Gleichgültigkeit festzustellen, die dazu führt, daß Fehler in Kauf genommen und nur dann behoben werden, wenn die Prüfungsbehörden hierauf erneut ausdrücklich hinweisen. In beiden Fällen wird nach Ansicht des Rechnungshofs unnötig Verwaltungskraft verschwendet. Dies könnte vermieden werden, wenn sich insbesondere die federführenden Ressorts bereitfänden, in geeigneten Fällen erschöpfende Verwaltungsvorschriften zu schaffen und in genügender Stückzahl zum Handgebrauch aller Sachbearbeiter herauszugeben.

Die folgenden Einzelbemerkungen beschränken sich nicht nur auf das Hj. 1972 (vgl. § 97 Abs. 3 LHO). Soweit die Erörterungen der Prüfungsergebnisse mit den betroffenen Dienststellen es gestatten, liegt der Sachstand von Mitte Mai 1974 zugrunde.

2 Über die Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen

2 a Haushaltsrechnung 1968

In den Bemerkungen 1971 waren unter Tz. 2 a noch zwei offene Punkte der Bemerkungen erwähnt:

Zum Fragenbereich „Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers), insbesondere aus Anlaß einer Nebentätigkeit“ war ausgeführt worden, daß noch die früheren Vorschriften des Kultus- und des Sozialministers über ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Nebentätigkeiten fortbeständen. Inzwischen hat der Sozialminister gemeinsam mit dem Minister des Innern, der Justiz, für Wirtschaft und Technik sowie für Landwirtschaft und Umwelt am 11. Februar 1974 für sämtliche bediensteten Ärzte dieser Geschäftsbereiche geregelt, welche Nutzungsentgelte sie bei Nebentätigkeiten an die Staatskasse zu entrichten haben. Der Kultusminister hat für die bediensteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte der Human- und der Veterinärkliniken am 23. Januar 1974 die einschlägigen Vorschriften seines Nebentätigkeitserlasses zwar an das neue Krankenhausrecht angepaßt; eine Neuregelung der abzuführenden Nutzungsentgelte steht jedoch noch immer aus. Insbesondere fehlt weiterhin eine dem Antrag des Landtags entsprechende einheitliche und umfassende Regelung für den Gesamtbereich der Landesverwaltung als allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 der Nebentätigkeitsverordnung.

Die weitere Frage, ob die „Stiftung Studentenhäuser E.V.“ in Frankfurt a. M. in das dortige Studentenwerk einbezogen werden könne, ist inzwischen durch Erörterung in den parlamentarischen Gremien erledigt worden (vgl. u. a. die Niederschriften über die Sitzungen des Haushaltsausschusses am 5. und 20. September 1973).

2 b Haushaltsrechnung 1969

Bezüglich der unter Tz. 2 b der Bemerkungen 1971 als noch unerledigt bezeichneten Punkte der Bemerkungen 1969 hat sich folgendes ergeben:

Die Landesregierung war nach einem Beschluß vom 7. April 1972 des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung aufgefordert, bis zum 1. Januar 1973 zu berichten, in welchen Größenordnungen — insgesamt und hinsichtlich der einzelnen Bediensteten-Nutzungsentgelte im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten entrichtet werden (Tz. 6.2 der Bemerkungen 1969, Tz. 2 b der Bemerkungen 1971). Ob dieser Bericht dem Ausschuß inzwischen vorliegt, ist dem Rechnungshof nicht bekannt geworden.

Eine Neuregelung der abzuführenden Nutzungsentgelte der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte der Human- und Veterinärkliniken ist mit Rücksicht auf den beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Musterprozeß bisher nicht erfolgt. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 31. Januar 1974 die Rechtmäßigkeit der hessischen Vorschriften bestätigt hat, strebt der Kultusminister eine einheitliche Erhöhung des Nutzungsentgelts bei stationärer Behandlung von Privatpatienten (Wahlleistungspatienten) an. Er hat mit Schreiben vom 27. Juni 1974 den Kultusministern der übrigen Länder vorgeschlagen, unter Beibehaltung des bisherigen Berechnungsverfahrens (Verzinsung des investierten Kapitals je Krankenhausbett) das Nutzungsentgelt für die Behandlung stationärer Privatpatienten ab 1. Januar 1975 auf 12,50 DM bzw. 10,— DM bei Kinderkliniken je Behandlungstag und Patient zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde Anfang Oktober 1974 im Unterausschuß Beamtenrecht des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz beraten. Die abschließende Beratung und Beschlußfassung wird voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen des Unterausschusses erfolgen. Das Kultusministerium wird sodann das Nutzungsentgelt im Bereich der Universitätskliniken regeln und damit dem Auftrag des Landtags entsprechen.

Wegen der Besonderheiten im medizinischen und klinischen Bereich erschien es zweckmäßig, daß die Fachminister, deren Zuständigkeit für die Festsetzung der Nutzungsentgelte nach § 7 der Nebentätigkeitsverordnung ohnehin gegeben ist, die erforderlichen Regelungen selbst treffen.

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 23. Januar 1973 berichtet (Bericht des Ministers des Innern — I A 3 — 8 b 30 — betr. Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei der Ausübung von Nebentätigkeiten;

- hier: 1. einheitliche Richtlinien für die Landesverwaltung,
2. Höhe der vereinnahmten Nutzungsentgelte).

Der Hessische Rechnungshof hat inzwischen eine Ablichtung des Berichts des Hessischen Ministers des Innern erhalten.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 2 b)Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 2 b)

Zur gerichtlichen Sachverständigentätigkeit von Behörden und Behördenbediensteten (Tz. 6.3 der Bemerkungen 1969, Tz. 2 b der Bemerkungen 1971) hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß für den Universitätsbereich noch immer die Regelung des Kultusministererlasses vom 7. April 1966 als Ausnahmenvorschrift von der im übrigen inzwischen landeseinheitlichen Regelung fortgilt. Eine gesetzliche Regelung dürfte in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein, da der von den Fraktionen der beiden Regierungsparteien eingebrachte Entwurf für ein Gesetz zur Ergänzung des Nebentätigkeitsrechts (LT-Drucksache 7/4282 vom 6. November 1973), den der Landtag in seiner Sitzung am 14. November 1973 [TOP 9] in erster Lesung an die Ausschüsse überwiesen hat, in Art. 3 keine einschlägige Ergänzung der Nebentätigkeitsverordnung vorsieht.

Der Erlaß-Entwurf des Ministers der Finanzen „Richtlinien und Richtpreise für Dienstzimmerausstattungen“ ist vom Rechnungshof am 7. März 1974 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Den Ausführungen des Rechnungshofs über die Studentenwerke (Tz. 19 der Bemerkungen 1969) war auf Verlangen des Landtags ein Schreiben vom 19. Februar 1973 gefolgt, worin der Rechnungshof Lösungsvorschläge für die künftige Bewältigung der den Studentenwerken gestellten Aufgaben unterbreitete. Nachdem sich schon der Haushaltsausschuß am 25. Juli 1973 mit diesen Fragen befaßt und u. a. einen Arbeitskreis gebildet hatte, wurde der gesamte Bereich vom Unterausschuß in seiner Sitzung am 20. März 1974 (TOP 1) nochmals ausführlich erörtert. Dieser beschloß, die Landesregierung zur Äußerung zu dem Bericht des Rechnungshofs aufzufordern, dessen Vorschläge für eine einheitliche Buchführung zu unterstützen, einen zweckmäßigeren Einsatz von EDV-Anlagen zu empfehlen und rasche gesetzgeberische Maßnahmen bezüglich der Handhabung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der studentischen Krankenversicherung anzuregen.

Zu den allgemeinen Fragen der Domänenverwaltung (Tz. 28.1 der Bemerkungen 1969) hatte der Unterausschuß die Landesregierung in seiner Sitzung am 7. April 1972 (TOP 7) um Bericht ersucht. Das Antwortschreiben des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 19. März 1973 war Gegenstand der Ausschüßerörterungen in der Sitzung am 8. Oktober 1973 (TOP 7). Daraufhin erging der Beschluß, den Rechnungshof zu ersuchen, das Minister-schreiben samt Anlage in seine regelmäßigen Prüfungen einzubeziehen. Dieser wird zu gegebener Zeit berichten.

Eine Stellungnahme der Landesregierung zum Schreiben des Rechnungshofs vom 19. Februar 1973 ist gegenüber dem Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags am 29. Juli 1974 abgegeben worden. Dem Hessischen Rechnungshof ist hiervon am 5. August 1974 eine Durchschrift zugeleitet worden.

Es ist dem Hessischen Rechnungshof hinsichtlich seiner Forderung nach einheitlichen Buchführungsrichtlinien nebst Kontenplan, einheitlichen Inventarisierungsrichtlinien und einheitlichen Kostenrechnungsgrundsätzen grundsätzlich zuzustimmen. Ein kurzfristiger Abschluß der in diesem Zusammenhang bereits angelauten Arbeiten ist jedoch nicht möglich, wenn das Arbeitsergebnis sachgerecht sein soll.

Ein zweckmäßigerer Einsatz von EDV-Anlagen ist von einheitlichen Buchführungsrichtlinien abhängig und kann erst als zweite Stufe verwirklicht werden. Grundsätzlich sollte jedoch angestrebt werden, die hessischen Studentenwerke auch in Zukunft als eigenständige, nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftende und buchende Anstalten des öffentlichen Rechts zu erhalten. Diese Auffassung stimmt mit dem Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Sicherung des Studiums vom 16. Mai 1974 (Drucks. 7/2116) überein, in dem die Bundesregierung ausdrücklich die durch die Landesgesetzgebung der letzten Jahre weitgehend abgeschlossene Umwandlung der Studentenwerke in Anstalten des öffentlichen Rechts begrüßt.

Ungeachtet der Bemühungen der Hessischen Landesregierung, die Handhabung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu vereinfachen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 2 b)

hat das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649) derartige Erleichterungen nur in begrenztem Umfang gebracht. Die Hessische Landesregierung hat bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs des Bundesrats über die Krankenversicherung der Studierenden, der am 31. Mai 1974 beschlossen wurde, maßgeblich mitgewirkt. Der Gesetzentwurf des Bundesrats ist am 4. September 1974 im Deutschen Bundestag eingebracht worden (Drucks. 7/2519). Aus der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf geht jedoch hervor, daß dem Konzept des Bundesrats nicht gefolgt werden könne, da es finanziell nicht abgesichert sei.

2 c Haushaltsrechnung 1970

Die Landesregierung war beauftragt, dem Landtag über die Neuprogrammierung der Besoldungsprogramme durch die HZO zu berichten (Tz. 5 der Bemerkungen 1970, Tz. 2 c der Bemerkungen 1971). Hierüber schweben z. Z. noch Erörterungen.

Dem Auftrag, dem Landtag über die Neuprogrammierung der Besoldungsprogramme zu berichten, ist die Landesregierung mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 31. Juli 1973 — I A 2 — 3 c 34 — nachgekommen.

Gegenüber dem damaligen Sachstand ist inzwischen folgende Weiterentwicklung zu verzeichnen:

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß für Vergütungen und Löhne und auch für Besoldungen und Versorgungen einheitliche Datenverarbeitungsprogramme sowohl für die Landes- als auch für die Kommunalverwaltungen eingesetzt werden sollten. Grundlage sollen die vom KGRZ Frankfurt (Main), dem vom DV-Verband die Federführung übertragen ist, bereits entwickelten und ab 1. Januar 1974 für verschiedene Kommunalverwaltungen bereits eingesetzten Vergütungsprogramme bilden. Daher sind die auf Landesseite bisher getrennt bestehenden Unterausschüsse „Vergütungen und Löhne“ einerseits und „Besoldung und Versorgung“ andererseits zu einem Unterausschuß „Besoldung, Versorgung, Vergütungen und Löhne“ vereinigt worden. Außerdem wurde zur Entwicklung der Programme eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Landes- und Kommunalverwaltung gebildet.

Diese Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Projektfolge geeinigt:

Übernahme der Vergütungsprogramme durch die Landesverwaltung nach entsprechenden Programmanpassungen,

Programmierung der Lohnberechnung und Programmierung der Besoldungs- und Versorgungsberechnung.

Diese Projektfolge bedeutet, daß bis zur Einsatzfähigkeit der einheitlichen Besoldungs- und Versorgungsprogramme noch mehrere Jahre vergehen werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 2 c)

Auch über die Frage, wie bei Zuschüssen an überregionale Forschungsgesellschaften und -einrichtungen wie die Max-Planck-Gesellschaft die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften gewährleistet werden kann, hat die Landesregierung dem Landtag noch nicht berichtet.

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 2 c)

Um bis zu diesem Zeitpunkt die Verfahrenssicherheit der bisher eingesetzten, in einer nicht mehr aktuellen Programmiersprache geschriebenen Programme zu gewährleisten, soll einerseits eine Umsetzung des bisherigen Verfahrens vom System IBM 1410 auf das System IBM 370 erfolgen und andererseits bei dieser Gelegenheit zwangsläufig notwendige Programmverbesserungen eingebaut werden. Diese Arbeiten sollen nach einem Schreiben der HZD vom 21. Juni 1974 zum 1. Januar 1975 abgeschlossen sein.

Der Ministerpräsident hat die Stellungnahme des Kultusministers vom 28. Juni 1973 — IV A 4 — 042/40 — am 16. Juli 1973 an den Hessischen Landtag weitergeleitet.

Dieser Sachverhalt wurde dem Vorsitzenden des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung — sowie nachrichtlich dem Präsidenten des Hessischen Landtags und dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses — mit Schreiben des Kultusministers vom 17. September 1974 — IV A 4 — 042/40 — nochmals dargelegt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

2 d Haushaltsrechnung 1971

In Fortführung der Tz. 4 a der Bemerkungen 1971 ist mitzuteilen:

Die Bemerkungen 1971 des Rechnungshofs vom 25. Juni 1973 wurden dem Minister der Finanzen am 1. August 1973 übersandt. Die Landesregierung leitete die Bemerkungen dem Landtag mit ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 1973 zu und beantragte ihre Entlastung (LT-Drucksache 7/4000 vom 5. Februar 1974). Deren Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung befaßte sich damit in seiner Sitzung am 13. Mai 1974. Am 29. Mai 1974 hat der Haushaltsausschuß beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung unter einigen Vorbehalten und Auflagen Entlastung zu erteilen.

Bezüglich der Rechnungen des Rechnungshofs selbst (Epl. 11), die dessen Präsident dem Landtag nach § 101 LHO vorgelegt hatte (LT-Drucksache 7/3404 vom 23. Mai 1973) und die von einem Mitglied des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung am 18. Juni 1973 geprüft worden waren (vgl. Tz. 5 d der Bemerkungen 1971), hat der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 5. September 1973 beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Haushaltsrechnung Entlastung zu erteilen.

3 Haushaltsplan 1972 mit Nachtrag

Der Haushaltsplan 1972 wurde im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1971/1972 vom 15. Juni 1971 festgestellt und durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1972 vom 2. Mai 1972 geändert und ergänzt.

Das Haushaltsvolumen 1972 betrug im Soll

	ursprünglich DM	im Nachtrag DM	mithin mehr (+) DM
bei den Einnahmen	8 421 902 900	8 820 417 700	+ 398 514 800
bei den Ausgaben	8 634 886 000	8 980 900 200	+ 346 014 200
Fehlbetrag	212 983 100	160 482 500	52 500 600

Damit lag das endgültige Soll der Einnahmen um rd. 11,21 v. H., der Ausgaben um rd. 13,23 v. H. über den entsprechenden Beträgen des Haushaltsjahres 1971.

4 Haushaltsrechnung 1972

4 a Allgemeines

Mit Schreiben vom 7. November 1973 (LT-Drucksache 7/4323) hat die Landesregierung dem Landtag die Haushaltsrechnung 1972 des Ministers der Finanzen vom 14. Juni 1973 vorgelegt und zugleich beantragt, den in deren Anlage I ausgewiesenen

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 a)

	1972 DM	zum Ver- gleich: 1971 DM
überplanmäßigen Ausgaben mit	743 708 921,52	533 997 015,07
außerplanmäßigen Ausgaben mit und Haushaltsvorschriften mit	242 690 813,91	19 219 823,17
	1 350 625,87	4 499 069,60
Gesamtüberschreitung	<u>987 750 361,30</u>	<u>557 715 907,84</u>
	Verschlechterung: 430 034 453,46	

(wegen der Hauptursachen dieser Überschreitung vgl. unter 4 c)
unter dem üblichen Vorbehalt nachträglich zuzustimmen.

Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat sich in seinen Sitzungen am 20. März und am 13. Mai 1974 mit dem Antrag der Landesregierung befaßt. Seine Empfehlung, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Vorgriffe 1972 zu genehmigen, hat der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 3. Mai 1974 übernommen.

4 b H a u s h a l t s a b s c h l u ß

Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf Seite XIV der Haushaltsrechnung 1972. Im Vergleich zu den entsprechenden Abschlußbeträgen des Vorjahres ergibt sich folgende Fortschreibung in abgekürzter Form:

	1972 DM	1971 DM
Zu übertragende Ausgabereste des Vorjahres	— 334 998 708,23	— 312 829 387,74
Summe der Einnahmen	9 345 949 251,30	8 123 915 503,16
Summe der Ausgaben	— 9 418 054 566,61	— 8 166 810 560,05
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Fehlbeträge)	— 72 105 315,31	— 42 895 056,98
Noch nicht abgewickelter kassenmäßiges Jahresergebnis des Vorjahres (Fehlbeträge)	— 42 895 056,89	— 160 749 850,16
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	— 115 000 372,20	— 203 644 907,05
Zu übertragende Ausgabereste	— 327 856 777,50	— 334 998 708,23
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	— 442 857 149,70	— 538 643 615,28
Hiervon ab Fehlbeträge: nach Haushaltsplan 1972	+ 160 482 500,—	
nach Haushaltsrechnung 1970		+ 160 749 850,16
Gesamtabschlußergebnis	<u>— 282 374 649,70</u>	<u>— 377 893 765,12</u>
mithin Verbesserung	95 519 115,42 DM	

(Zum Vergleich: von 1970 nach 1971 hatte sich eine Verschlechterung von 65 064 377,38 DM ergeben.)

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 b)

	DM
Zur selben Verbesserung führen die Gegenüberstellungen	
— der Mehreinnahmen von	525 531 551,30
und der Mehrausgaben von	— 430 012 435,88
	<u>= 95 519 115,42</u>
— der verbliebenen Ausgabereste 1972 mit	327 856 777,50
und der übernommenen Ausgabereste	
1971 mit	— 334 998 708,23
Unterschied der Reste	<u>= 7 141 930,73</u>
vermehrt um	
— das kassenmäßige Jahresergebnis 1972 mit	— 72 105 315,31
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis	— 64 963 384,58
— den haushaltsmäßigen Fehlbetrag 1972 mit	160 482 500,—
	<u>= 95 519 115,42</u>
Als Deckungsmittel sind veranschlagt	
— für die Ausgabereste 1972 im Haushaltsplan	
1973 (17 16 — 971 00) keine Ausgabemittel,	
— für den Kassenfehlbetrag 1971	
im Haushaltsplan 1973 (17 16 — 961 00)	42 895 100 DM,
— für den Kassenfehlbetrag 1972	
im Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan	
1974 (17 16 — 961 00)	88 377 100 DM.

4c Haushaltsüberschreitungen 1972

Um die echte Gesamtüberschreitung (vgl. Tz. 4 a) zu ermitteln, ist der Betrag von rd. 987 750,4 TDM um die nachstehend aufgeführten Beträge zu bereinigen.

Bei den überplanmäßigen Ausgaben:

- (1) Persönliche Verwaltungsausgaben infolge gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften (nach S. 2026 der HR 1972) 533 954,1 TDM
Hierfür waren 565 000,0 TDM globale Verstärkungsmittel (Kap. 17 16 — 461 01) vorgesehen.
- (2) Wohnungsbauprämien (Kap. 19 08 — 893 51) aufgrund von Rechtsverpflichtungen 41 461,5 TDM
- (3) Tilgung eines kurzfristigen Darlehens von 50 Mio DM (Kap. 13 11 — 592 01) 26 293,5 TDM
- (4) Restlicher Landesanteil zur Erhöhung des Stammkapitals der Helaba (Kap. 17 04 — 831 01) 15 000,0 TDM
- (5) Nach § 42 a FAG 1972 Neuberechnete Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden infolge der Gebietsreform (Kap. 17 20 — 613 01 und 613 02) 12 600,5 TDM
- (6) Neubau für das Landwirtschaftsministerium als Ersatz der für den Landtag freizumachenden Räume (Kap. 18 09 — 729 00) 4 199,7 TDM

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 c)

	DM
(7) Nachzahlung 1971 zur VBL-Umlage (Kap. 17 16 — 429 74)	1 150,1 TDM
(8) Postgebühren der Finanzämter (Kap. 06 04 — 513 00)	<u>1 046,6 TDM</u>
überplanmäßige Ausgaben insoweit zusammen	rd. <u><u>635 706,0 TDM</u></u>
Bei den außerplanmäßigen Ausgaben:	
(9) Rücklage für den Länderfinanzausgleich entsprechend dem Steuerzuwachs um 20 v.H. (Kap. 17 16 — 919 02 apl.)	120 000,0 TDM
(10) Rücklage für die Abrechnung des kom- munalen Finanzausgleichs (Kap. 17 16 — 919 01 apl.)	90 000,0 TDM
(11) Kapitalerhöhung bei der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden (Kap. 17 04 — 831 05 apl.)	14 000,0 TDM
(12) Zusätzliches Deckenbauprogramm für Landesstraßen (Kap. 07 04 — 722 72 apl.)	10 000,0 TDM
(13) Unterhaltszuschüsse für Lehramtsrefe- rendare an Grund-, Haupt- und Real- schulen (Kap. 04 52 — 422 61 apl.)	2 997,0 TDM
(14) Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (Kap. 09 11 — 685 45 apl.) durch ent- sprechende Mehreinnahmen ausge- glichen	1 133,3 TDM
(15) Zuschüsse für besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Obst- und Ge- müsewirtschaft (Kap. 09 03 — 683 38 apl.) durch entsprechende Mehreinnah- men ausgeglichen	<u>1 091,1 TDM</u>
außerplanmäßige Ausgaben insoweit zusammen	rd. <u><u>239 221,4 TDM</u></u>
Bei den Vorgriffen auf 1973:	
(16) Ungedeckter Landesanteil an der In- vestitionsfinanzierung bei der Univer- sität Bremen (Kap. 04 30 — 882 00)	744,1 TDM
(17) Fahrzeuge und Geräte zur Aufbereitung angefallenen Sturmholzes im Spessart (Kap. 09 51 — 811 71 und 812 71)	375,0 TDM
(18) Vorläufiger Betrieb einer Bewässe- rungsanlage im Fachbereich Geisenheim der FHS Wiesbaden (Kap. 18 17 — 722 02)	138,2 TDM
(19) Mehrausgaben durch Mindereinnahmen beim Staatstheater Darmstadt zu Be- ginn der Spielzeit im neuen Haus (Kap. 04 42 — ATG 77)	<u>59,4 TDM</u>
Vorgriffe insoweit zusammen	rd. <u><u>1 316,7 TDM</u></u>
Außergewöhnliche Überschreitungen insgesamt	876 244,1 TDM
Überschreitungen im Rahmen (der lau- fenden Verwaltung)	rd. 111 506,3 TDM

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 c)

	DM
Im Vergleich mit dem Rechnungs-Soll 1972, bestehend aus	
— dem Ausgabe-Soll 1972 von und	rd. 8 980 900,2 TDM
— den Ausgaberesten 1971 von	rd. 334 998,7 TDM
zusammen	rd. <u>9 315 898,9 TDM</u>
betragen die Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung mit	rd. 111 506,3 TDM
	rd. 1,2 v.H.
Vorjahr (zum Vergleich)	rd. 0,9 v.H.

4 d Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen

In welchem Umfang der Minister der Finanzen von der Ermächtigung in § 8 HG 1971/1972 Gebrauch gemacht hat, im Hj. 1972 Kredite aufzunehmen, ergibt sich aus folgender Übersicht:

Art der Kredite — Rechtsgrundlage —	Haushalts- stelle	Ermächti- gung DM	Kredit- aufnahme DM
Kreditmarktmittel			
für Investitionen			
(ohne Wohnungsbau)			
— § 8 (1) aaO —	17 16 — ATG 81	755,0 Mio	611,3 Mio
Darlehen des Bundes			
(Sozialer Wohnungsbau)			
— § 8 (1) aaO —	19 03, 19 04	58,7 Mio	24,3 Mio
Andere Schuldenaufnahmen			
(Sozialer Wohnungsbau)			
— § 8 (1) aaO —	19 03, 19 04	100,0 Mio	100,0 Mio
Kredite nach § 3 des			
InvestitionsfondsG			
— § 8 (2) aaO —	Wirt- schaftsplan Abt. A	70,0 Mio	105,0 Mio
	Haushalts- reste 1971:	35,0 Mio	
Weitere Darlehen des Bun-			
des (Sozialer Wohnungsbau)			
— § 8 (3) aaO —	19 03 — 311 25	0,2 Mio	0,2 Mio
Kreditmarktmittel zur För-			
derung von Maßnahmen des			
öffentlichen Personennah-			
verkehrs — § 8 (4) aaO —			
	17 16 — ATG 82	2,4 Mio	2,4 Mio
		<u>1 021,3 Mio</u>	<u>843,2 Mio</u>

Demnach sind rd. 178,1 Mio DM (= 17,4 v.H.) weniger aufgenommen worden, als es nach den Ermächtigungen im Haushaltsgesetz und im Investitionsfondsgesetz zulässig gewesen wäre.

Das Ausmaß der nach § 9 i. d. F. des NHG 1972 und nach § 10 HG 1971/1972 möglichen Garantien und Bürgschaften des Ministers der Finanzen zeigt folgendes Bild:

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 d)

Art der Bürgschaften — Rechtsgrundlage —	Ermächti- gungsrahmen	Bürgschafts- übernahmen
Förderung des Wohnungs- baues und Modernisierung von Wohngebäuden sowie Förderung städtebaulicher Sanierungs- u. Entwicklungs- maßnahmen — § 9 (1 und 3) aaO —	500,0 Mio DM	503,9 Mio DM
Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerecht- fertigter Aufgaben — § 10 aaO —	440,0 Mio DM	138,7 Mio DM

Die Überschreitung bei den Wohnungsbaubürgschaften um rd. 3,9 Mio DM beruht auf einer Buchungsüberschneidung, die im folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen wurde. Im übrigen war — wie ersichtlich — der Ermächtigungsrahmen von 940,0 Mio DM zu rd. 68,3 v.H. ausgenutzt.

4 e Verpflichtungsermächtigungen

Dem im neuen Haushaltsrecht verankerten Fälligkeitsprinzip, wonach nur die im betr. Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden („kassenwirksamen“) Ausgaben zu veranschlagen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LHO), entspricht das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 16 u. a. LHO), also den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Ermächtigungen, Zusagen auf Mittelzuweisungen, Aufträge u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre zu erteilen. Die Haushaltsrechnung 1972 zeigt erstmals den vollen Umfang dieser Verpflichtungsermächtigungen (vgl. dazu unter Tz. 4 e der Bemerkungen 1971).

Nach der Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1972 waren in den Epl. 03, 04, 06 bis 09, 17 bis 19 Verpflichtungsermächtigungen von zusammen 2 472 453 TDM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 (1) Satz 2 LHO, d. h. in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) mit zusammen 20 116,1 TDM, so daß für Zusagen auf Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt 2 492 569,2 TDM bereitstanden. Hierüber wurde im Haushaltsjahr 1972 wie folgt verfügt:

Erteilte Aufträge	insgesamt TDM	davon veranschlagt		davon nicht veranschlagt	
		TDM	v. H.	TDM	v. H.
Zusagen für					
Hj. 1973	1 332 625,1	1 328 328,0	99,68	4 297,1	0,32
Hj. 1974	197 242,8	193 723,8	98,21	3 519,0	1,79
Hj. 1975	84 983,8	84 483,8	99,41	500,0	0,59
Hj. 1976	61 985,0	50 185,0	80,96	11 800,0	19,04
zusammen	1 676 836,7	1 656 720,6	98,80	20 116,1	1,20
demgegen- über verfügbar	2 492 569,1	2 472 453,0	99,19	20 116,1	0,81
mithin nicht ausgenutzt	815 732,4	815 732,4	100,00	0,0	0,0

Hiernach wurde etwa ein Drittel der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht ausgenutzt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

4 f Sondervermögen und Rücklagen

In das Haushaltsjahr 1972 waren lediglich der Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau mit 83,2 TDM sowie der Bestand der im Haushaltsjahr 1970 aufgrund einer Rechtsverordnung gebildeten Konjunkturausgleichsrücklage mit 95 200,0 TDM zu übernehmen. Sie wurden während des ganzen Jahres unverändert gehalten, wobei hinsichtlich der Konjunkturausgleichsrücklage Stabilitätsgesichtspunkte maßgeblich waren. In Anpassung an das Steuerwachstum 1972 wurde die Rücklage für die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs Ende 1972 mit 90 000,0 TDM, diejenige für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs mit 120 000,0 TDM dotiert. Das Land verfügte somit am Schluß des Haushaltsjahres über Rücklagen in Höhe von 305 283,2 TDM.

Nicht berücksichtigt ist hierbei das von der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main) verwaltete Sondervermögen „Hessischer Investitionsfonds“ zur Darlehensfinanzierung kommunaler Baumaßnahmen, dem 1972 weitere 150 000,0 TDM aus dem Landeshaushalt zugeführt wurden und der am Ende dieses Jahres einen Geldbestand von rd. 42 237,1 TDM aufwies.

4 g Liegenschaftsvermögen

Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis (vgl. § 56 RWB) weist für 1972 folgende Bestandsveränderungen (ohne Verwaltungsübergänge, d. h. Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen) aus:

Bestand Anfang 1972 (übereinstimmend mit dem Endbestand 1971)	3 609 215 073 qm
Zugänge durch Tausch oder Kauf	58 300 582 qm
	<u>3 667 515 655 qm</u>
Abgänge durch Verkauf, Tausch oder Berichtigung	96 802 926 qm
Bestand Ende 1972	<u>3 570 712 729 qm</u>
Die Bestandsverminderung um	38 502 344 qm

hat sich vor allem im Betriebsvermögen ausgewirkt, und zwar hauptsächlich bei der Forstverwaltung, aber auch bei der Domänenverwaltung; beides entspricht den heutigen Verhältnissen im Grundstücksverkehr. Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung (Verwaltungsvermögen)	24 778 383 qm
Liegenschaften in Betriebsverwaltung (Betriebsvermögen)	3 535 637 359 qm
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	10 043 385 qm
Liegenschaften der Sondervermögen (z. B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253 602 qm
insgesamt (wie oben)	<u>3 570 712 729 qm</u>

Nach dem Landesgrundstücksverzeichnis werden die Übersichten erstellt, die den Landtag alljährlich über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes unterrichten sollen (§ 86 Nr. 1 LHO). Die Unterlagen für 1972 hat die Landesregierung im November 1973 dem Landtag in zusammengefaßter Form, nach Einzelposten zugleich dem Rechnungshof (zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung) zugeleitet.

Bemerkungen des Rechnungshofs

4 h Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

Das Forderungsvermögen des Landes (Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, Beteiligungsvermögen und Wertpapierbesitz) betrug Ende 1972 insgesamt 5 135 294,5 TDM. Von den in diesem Betrag enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 4 724 628,5 TDM resultierten allein 3 472 305,7 TDM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und des Wohnungsbaues für Landesbedienstete, 526 365,0 TDM sind aus der Landwirtschaftsförderung, 287 033,4 TDM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen hervorgegangen; 431 717,4 TDM waren Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige kulturelle Zwecke. Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts beliefen sich auf 410 135,0 TDM; die Wertpapiere hatten einen Kurswert von zusammen 530,9 TDM.

Der Nachweis über das Kapitalvermögen nach dem Stand am 31. Dezember 1972 ist dem Rechnungshof zugeleitet und bei der Rechnungsprüfung herangezogen worden.

4 i Landesschuld

Gemäß Artikel 144 HV und § 86 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der Staatsschulden nach dem Stand am 31. Dezember 1972 beigefügt worden (Anlage IX).

Sie weist Verbindlichkeiten von insgesamt 5 297 771,7 TDM aus. Hiervon entfallen auf

	TDM
a) vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandene Schulden (Altschulden)	612 350,8
b) nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)	4 685 420,9
c) Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	—,—
	<u>5 297 771,7</u>

Die Eventualverbindlichkeiten des Landes aus Bürgschaften und Garantien beliefen sich nach Nennbeträgen zu dem angegebenen Zeitpunkt auf 2 523 949,7 TDM, von denen 1 672 487,6 TDM aus der Wohnungsbauförderung, 851 462,1 TDM überwiegend aus der Förderung gewerblicher Unternehmen herrührten.

Der Rechnungshof hat im Auftrage des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden und die Einhaltung der Kreditermächtigungen im Jahre 1972 sowie den Schuldenstand am 31. Dezember 1972 nachgeprüft, wobei sich keine sachlichen Beanstandungen ergaben.

4 k Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1970 bis 1973

Die Haushaltsrechnung 1969 war kassenmäßig ausgeglichen. Gleichwohl waren die Ausgleichs- und Deckungsrücklage in diesem Jahr um 50 Mio DM auf 64,7 Mio DM, die Rücklage für die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs um 148,4 Mio DM auf 174,3 Mio DM sowie der Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau um 53,2 Mio DM auf 64,2 Mio DM aufgestockt worden. Ferner hatte sich die Verschuldung des Landes um 120,5 Mio DM vermindert. Mit dem Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes vom 12. Mai 1969 und des Gesetzes zur Neuordnung

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4k)

der Gemeindefinanzen vom 8. Dezember 1969 am 1. Januar 1970 ergaben sich für den Landeshaushalt einschneidende Veränderungen: Unveränderbar waren die Anteile des Bundes und der Länder am Aufkommen aus Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer auf je 50 v. H., die am Aufkommen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer auf je 43 v. H. festgesetzt worden. Allein bei der Umsatzsteuer, die neu in den Steuerverbund zwischen Bund und Ländern aufgenommen worden war, blieb die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung der Verteilung an den jeweiligen Finanzbedarf von Bund und Ländern bestehen. Für die Jahre 1970 und 1971 war ein Anteilsverhältnis am Umsatzsteueraufkommen von 70 (Bund) zu 30 (Länder) vorgesehen.

Die entscheidende Beeinträchtigung der Haushaltswirtschaft im Jahre 1970 durch Veränderung der Steuerverteilung ergibt sich daraus, daß das Land in diesem Jahr bei Fortgelten der früheren Regelungen mit einem um rd. 420 Mio DM höheren Anteil am Steueraufkommen hätte rechnen können, als ihm nach den neuen Verteilungsgrundsätzen zustand. Die sich hieraus ergebende Lücke beeinflußte auch die Finanzwirtschaft der Folgejahre, so daß es angebracht erscheint, anhand der Haushaltsrechnungen 1970 bis 1973 einen Überblick über die weitere Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes zu geben, wie dies schon in früheren Bemerkungen und Denkschriften geschah.

Derartige Analysen werden dadurch erleichtert, daß es das seit 1969 im Lande Hessen verwendete Gruppierungssystem der „Haushaltssystematik“ gestattet, unabhängig von der Haushaltsgliederung nach dem Ministerial- und Realprinzip Rechnungsquerschnitte nach finanzwirtschaftlich bedeutsamen Einnahmen- und Ausgabearten zu bilden. Der Gruppierungsplan geht von einzelnen Hauptgruppen aus und unterscheidet

auf der Einnahmenseite

- 0 Steuern und steuerähnliche Abgaben
- 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst
- 2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (außer Investitionen)
- 3 Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und besondere Finanzierungseinnahmen

auf der Ausgabenseite

- 4 Persönliche Verwaltungsausgaben
- 5 Sächliche Verwaltungsausgaben; Ausgaben für den Schuldendienst
- 6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (außer Investitionen)
- 7 Bauausgaben
- 8 Andere Investitionsausgaben und Investitionsförderungsmaßnahmen
- 9 Besondere Finanzierungsausgaben.

Die Hauptgruppen sind so gewählt, daß aus ihnen zwei, ihrer Natur nach verschiedenartig zu beurteilende Rechnungskreise gebildet werden können. So lassen sich die Hauptgruppen 0 (Steuern), 1 (Verwaltungseinnahmen) und 2 (Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke) einerseits sowie die Hauptgruppen 4 (Personalausgaben), 5 (Sachausgaben) und 6 (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke) andererseits zu einer die wiederkehrenden Verwaltungsvorgänge umfassenden „Laufenden“ oder „Fortdauernden Rechnung“ zusammenfassen. In gleicher Weise kann aus der Hauptgruppe 3 (Schuldenaufnahmen, Zuweisungen für Investitionen) auf der

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4k)

einen sowie den Hauptgruppen 7 (Bauausgaben), 8 (Ausgaben für andere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) und 9 (Besondere Finanzierungsmaßnahmen) auf der anderen Seite ein Rechnungskreis „Vermögensbewegungsrechnung“ oder „Kapitalrechnung“ gebildet werden, der alle auf „Einmalige Haushaltsvorgänge“, besonders auf Investitionen, bezogene Einnahmen und Ausgaben umfaßt.

Eine Gegenüberstellung der Rechnungsergebnisse 1970 bis 1973 nach Hauptgruppen zeigt folgendes Bild:

Hauptgruppe	1970		1971		1972		1973	
	in Mio DM	Veränd. in v. H.	in Mio DM	Veränd. in v. H.	in Mio DM	Veränd. in v. H.	in Mio DM	Veränd. in v. H.
Einnahmen								
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	4 870,3	—	5 387,1	+ 11	6 483,3	+ 20	7 382,9	+ 14
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	725,6	—	762,0	+ 5	913,9	+ 20	871,3	— 5
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	521,0	—	538,7	+ 3	534,8	— 1	638,0	+ 19
Laufende Einnahmen	6 116,9	—	6 687,8	+ 9	7 932,0	+ 19	8 892,2	+ 12
3 Schuldenaufnahmen	610,1	—	806,7	+ 32	738,1	— 8	632,9	— 14
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besonders Finanzierungseinnahmen	699,1	—	629,4	— 10	675,8	+ 7	1 011,1	+ 50
Einmalige Einnahmen	1 309,2	—	1 436,1	+ 10	1 413,9	— 2	1 644,0	+ 16
Insgesamt	7 426,1	—	8 123,9	+ 9	9 345,9	+ 15	10 536,2	+ 13

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 k)

Hauptgruppe	1970		1971		1972		1973	
	in Mio DM	Veränd. in v. H.	in Mio DM	Veränd. in v. H.	in Mio DM	Veränd. in v. H.	in Mio DM	Veränd. in v. H.
Ausgaben								
4 Personelle Verwaltungsausgaben	2 787,3	—	3 352,4	+ 20	3 733,8	+ 11	4 259,3	+ 14
5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst)								
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 911,0	—	1 848,9	— 3	2 044,9	+ 11	2 365,2	+ 16
Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst)	5 110,1	—	5 669,2	+ 11	6 298,7	+ 11	7 202,6	+ 14
Tilgungen	148,1	—	116,8	— 21	215,2	+ 84	178,0	— 17
Zinsen	158,9	—	230,6	+ 45	261,6	+ 13	320,3	+ 22
Schuldendienst	307,0	—	347,4	+ 13	476,8	+ 37	498,3	+ 5
Laufende Ausgaben	5 417,1	—	6 016,6	+ 11	6 775,5	+ 13	7 700,9	+ 14
7 Baumaßnahmen	557,7	—	554,7	+ 1	541,9	— 2	526,2	— 3
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1 195,8	—	1 353,1	+ 13	1 620,8	+ 20	2 011,7	+ 24
9 Besondere Finanzierungsausgaben	416,2	—	242,4	— 42	479,8	+ 98	297,3	— 38
Einmalige Ausgaben	2 169,7	—	2 150,2	— 1	2 642,5	+ 23	2 835,2	+ 7
Insgesamt	7 586,8	—	8 166,8	+ 8	9 418,0	+ 15	10 536,1	+ 12
Fehlbetrag/Überschuß (—)	160,7	—	42,9	—	72,1	—	(—) 0,1	—

Wie aus der Übersicht ersichtlich ist, wurde die Haushaltsstruktur vollständig und unverkürzt dargestellt. Die Hauptgruppensummen sind nicht — etwa nach Art der Finanzierungsrechnungen — bereinigt, d. h. sie decken sich mit den Zahlenangaben in den Anlagen III der Haushaltsrechnungen. Um zu verdeutlichen, in welchem Umfang der für Investitionen verfügbare Überschuß der „Laufenden Rechnung“ durch den Schuldendienst beeinflusst wird, ist lediglich dieser getrennt nach Tilgungen und Zinsen gesondert dargestellt worden.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 k)

Bei Verwendung der Übersicht zu überzeitlichen Vergleichen darf nicht verkannt werden, daß die darin enthaltenen Summenangaben nach absoluten Beträgen auch die inflationären Geldwertveränderungen einschließen, die in den Jahren 1970 bis 1973 in steigendem Ausmaß zu verzeichnen waren. Bei der Verschiedenartigkeit der Gegenleistungen, die den Landesausgaben gegenüberstehen, könnten die hierauf entfallenden Steigerungsquoten nur eliminiert werden, wenn die einzelnen Ausgabearten unter Benutzung eines Index für die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter, eines Index für Bauwerke, eines solchen für Lebenshaltungskosten oder Mischsummen mit einem geeigneten gemischten Index auf die Lohn- und Preisbasis eines Bezugsjahres (etwa 1970 = 100) reduziert würden. Da jedoch nicht beabsichtigt war, anhand dieser Übersicht die jährlichen Steigerungsraten des Landeshaushalts und ihre Ursachen näher zu untersuchen, wurde von derartigen Umrechnungen abgesehen.

Nachstehend sollen vielmehr am Beispiel der Haushaltsrechnungen 1970 bis 1973 Deckungsprobleme erörtert und gezeigt werden, daß bei der Verflochtenheit von Einnahme- und Ausgabe-seite (besonders durch die Steuerverbundwirtschaft im Kommunalen Finanzausgleich, durch die Wechselbeziehungen zwischen Anleihefinanzierung und laufender Schuldendienstbelastung) Steigerungsquoten an sich keine Gewähr dafür bieten, daß die dem Land für eigene laufende und investive Zwecke verbleibende Finanzmasse auch tatsächlich zunimmt. Im Idealfalle sollte der Überschuß der erwähnten „Laufenden Rechnung“ eines Landes ausreichen, um den laufenden Schuldendienst sowie den Bedarf für die im Kommunalen Finanzausgleich vorgesehenen Maßnahmen zur Investitionsförderung Dritter zu decken, und es darüber hinaus gestatten, den eigenen Investitions-, Rücklagen- und Besonderen Finanzierungsbedarf, wenn nicht in voller Höhe, so doch zu einem wesentlichen Teil, zu befriedigen.

Inwieweit letzteres in den Jahren 1970 bis 1973 zutraf, läßt sich anhand nachstehender Aufstellung abschätzen:

	1970		1971		1972		1973	
	Mio DM	Veränd. in v. H.						
Laufende Einnahmen	6 116,9	—	6 687,8	+ 9,3	7 932,0	+ 18,6	8 892,2	+ 12,1
Laufende Ausgaben	5 110,1	—	5 669,2	+ 10,9	6 298,7	+ 11,1	7 202,6	+ 14,4
Überschuß	1 006,8	—	1 018,6	+ 1,2	1 633,3	+ 60,3	1 689,5	+ 3,4
Schuldendienst	307,0	—	347,4	+ 13,2	476,8	+ 37,2	498,3	+ 4,5
Überschuß der laufenden Rechnung	699,8	—	671,2	— 4,1	1 156,5	+ 72,3	1 191,3	+ 3,0
Investitionen im Kommunalen Finanzausgleich (Steuerverbund)	546,8	—	530,7	— 2,9	574,5	+ 8,3	858,9	+ 49,5
Für eigene Investitionen des Landes, die Investitionsförderung Dritter und für Besondere Finanzierungsausgaben verfügbar	153,0	—	140,5	— 8,2	582,0	582,0	+314,2	332,4

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4k)

Die Berücksichtigung der Investitionsförderungsmittel des kommunalen Steuerverbunds in dieser Rechnung beruht — wie erwähnt — auf der Überlegung, daß sie zu den Ausgaben zählen, deren laufende Erfüllung das Land sicherstellen muß, ohne hierfür eine Kreditfinanzierung in Betracht ziehen zu können.

Wie ersichtlich ist, bewegt sich der „Überschuß der Laufenden Rechnung“ nicht proportional den Steuereinnahmen: Diese hatten zwar im Jahre 1972 infolge einer ungewöhnlich guten Aufkommensentwicklung und der Änderung des Anteilsverhältnisses am Umsatzsteueraufkommen auf 65 (Bund) zu 35 (Länder) um absolut 1 096,1 Mio DM (prozentual 20 v. H.) gegenüber dem Vorjahr zugenommen (vgl. 1. Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1972 vom 14. Dezember 1972), ein Trend, der sich etwas abgeschwächt im Jahre 1973 fortsetzte (Zunahme: 899,6 Mio DM). Der „Überschuß der Laufenden Rechnung“ wies demgegenüber im Jahre 1973 nur noch eine geringe Zunahme auf, während sich der Beitrag der „Laufenden Rechnung“ zur „Einmaligen Rechnung“ gegenüber dem Vorjahr sogar drastisch verminderte (— 42,9 v. H.). Dies ist darauf zurückzuführen, daß 1973 insbesondere durch Erhöhung der Personalausgaben und infolge der Automatik des Länderfinanzausgleichs und des Kommunalen Finanzausgleichs die laufenden Ausgaben prozentual stärker anwuchsen als die laufenden Einnahmen und darüber hinaus die Investitionen im Kommunalen Finanzausgleich aus den gleichen Gründen ebenfalls stark zunahm (+ 49,5 v. H.).

Die daraus resultierende Minderung der Leistungskraft des Landeshaushalts läßt die Notwendigkeit erkennen, die Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs und die Auswirkungen der Steuerverbundwirtschaft (vgl. die Bemerkungen zu Kap. 17 20 bis 43/1972) stets neu zu überdenken, zumal das Land bekanntlich auch außerhalb dieser Maßnahmen durch Beiträge zum Hessischen Investitionsfonds, durch Übernahme der Schülerbeförderungskosten, durch Finanzierung der Einrichtungen des Datenverbunds, in Form von Erschließungs- und Sanierungshilfen u. a. m. in erheblichem Ausmaß zur Entlastung der Kommunalhaushalte beiträgt.

Die Personalausgaben machten

1970 rd. 36,7 v. H.
1971 rd. 41,1 v. H.
1972 rd. 39,6 v. H.
1973 rd. 40,4 v. H.

der Gesamtausgaben aus, so daß es keiner weiteren Darlegung über die Bedeutung dieses Belastungsfaktors bedarf. Durch Sperren und vorsichtige Bewirtschaftung konnte er, trotz sprunghafter Steigerungsraten in einzelnen Jahren (1971: + 20 v. H.; 1973: + 14 v. H.), im Ganzen gesehen in Grenzen gehalten werden. Das gleiche gilt für die Sächlichen Verwaltungsausgaben, die eine nahezu gleichbleibende Zunahme in den einzelnen Jahren aufwiesen. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang der Versuch der Landesregierung, durch einen Personalentwicklungsplan personalpolitische Ziele abzustecken, den Personalbedarf bis zum Jahre 1985 vorzuberechnen und die Personallenkung besser in den Griff zu bekommen.

Der den Beitrag der „Laufenden Rechnung“ übersteigende „Einmalige Bedarf“ des Landes für eigene Investitionen besonders im Hoch- und Straßenbau, für Investitionen und die Investitionsförderung Dritter im Sozialbereich einschließlich des sozialen Wohnungsbaues, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für besondere Finanzierungsausgaben muß zwangsläufig

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4k)

entweder endgültig im Kreditwege, soweit dies nicht möglich ist, aus Kassenkrediten oder aus bereiten Kassenmitteln vorläufig finanziert werden. Umfang und Deckung dieser Spitzenbeträge in den Jahren 1970 bis 1973 ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Jahr	Mio DM	Deckung:	
		Endgültige Kreditfinanzierung Mio DM	Vorläufige durch Kassenkredite od. durch bereite Kassenmittel Mio DM
1970	770,8	610,1	160,7
1971	849,6	806,7	42,9
1972	810,2	738,1	72,1
1973	632,8	632,9	(—) 0,1

Wie der Rechnungshof bei der Rechnungsprüfung 1970 bis 1972 festgestellt hat, hat die Landesregierung die rechtlichen Verschuldungsgrenzen stets beachtet: Die Kreditermächtigungen der Haushaltsgesetze wurden ebenso eingehalten wie die Begrenzung der Kredite bis zur Summe der tatsächlichen geleisteten investiven Ausgaben (vgl. § 18 Abs. 1 LHO). Auch soweit die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, für die Jahre 1970 bis 1972 die absolute Gesamthöhe der Kreditansprüche der öffentlichen Gebietskörperschaften durch Verordnung oder Empfehlung zu limitieren (vgl. §§ 19 bis 23 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967), sind über diese „Schuldendeckel“ hinaus keine Kreditaufnahmen erfolgt.

Gleichwohl ist die Zunahme des Schuldendienstes, der den Überschuß der „Laufenden Rechnung“ einengt, unverkennbar. Nach Nettobeträgen, also um die dem Einzelplan der Landesschuld zufließenden Erstattungen vermindert, machte dieser

1970	5,7 v. H.
1971	6,0 v. H.
1972	6,8 v. H.

der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben aus. Wenn auch die Warngrenze der Staatsverschuldung teils bei einem 10%igen, teils bei einem 15%igen Schuldendienstanteil an den allgemeinen Deckungsmitteln angenommen wird, sollte der Verschuldungsspielraum des Landes Hessen gleichwohl nicht ohne weiteres an diesen Zahlen gemessen werden. Dies ergibt sich aus dem außerordentlichen Umfang, den die schuldenähnlichen Verpflichtungen des Landes aus sog. Verrentungsschulden, d. h. aus der Zusage von Kapitalhilfen, Zinsbeihilfen, Annuitätsbeihilfen und Annuitätshilfen besonders in den letzten Jahren angenommen haben. So bestanden allein im Bereich des Einzelplans 19 (Sozialer Wohnungsbau) Ende 1973 nachstehende Verpflichtungen aus Zusagen von

	Mio DM
Zinszuschüssen	64,7
Annuitätsbeihilfen	458,7
Annuitätshilfen für Landesbankdarlehen	1 318,6
zusammen	1 842,0

Der Rechnungshof empfiehlt daher, die Frage zu prüfen, ob die Beibehaltung des 1971 unter Fortfall der bisherigen Darlehens-

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4 k)

finanzierung allgemein eingeführten Finanzierungssystem durch Landesbankdarlehen in Verbindung mit Annuitätshilfen, das zunächst auf die Jahre 1971 bis 1973 begrenzt und später auf das Jahr 1974 erstreckt wurde, beibehalten werden kann oder ob einem der „klassischen“ Finanzierungsverfahren, die zu geringeren haushalts- und kassenwirtschaftlichen Belastungen führen, der Vorzug gegeben werden sollte. Hierüber werden gegenwärtig auch im Finanzministerium Überlegungen angestellt. Zur Abrundung des Überblicks mögen die Finanzierungsrechnungen 1970 bis 1973 dienen, die das rückschauende Spiegelbild der Finanzierungsübersichten und Kreditfinanzierungspläne (§ 13 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 LHO) darstellen und gemäß § 82 Nr. 2 LHO den Haushaltsrechnungen zur Erläuterung des kassenmäßigen Abschlusses beigelegt sind (Anlagen X und XI). Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan als Haushaltsunterlagen sowie entsprechende Abrechnungen beim Jahresabschluß wurden bekanntlich im Rahmen der Haushaltsreform vorgesehen, weil es die in Haushalt und Rechnung unumgängliche Gleichstellung regulärer Einnahmen und Ausgaben mit denen beim Vollzug finanzieller Transaktionen, wie sie insbesondere Kreditaufnahmen und -tilgungen, Rücklagendotierungen und -entnahmen sowie haushaltstechnische Verrechnungen darstellen, erschwert, das in Haushalt oder Rechnung nachgewiesene Ergebnis zu beurteilen.

Da es dem Rechnungshof — wie erwähnt — bei dieser Darstellung auf eine deckungstechnische Betrachtung in großen Zügen und nicht darauf ankommt, die monetären oder konjunkturpolitischen Auswirkungen des Landeshaushalts isoliert zu untersuchen, sind in der nachstehenden Übersicht die Schuldenaufnahmen und -tilgungen im öffentlichen Bereich und im Kreditmarktbereich nicht mehr getrennt, sondern zusammengefaßt nachgewiesen worden. Außerdem wurde sie durch Ermittlung der aus den erwähnten finanziellen Transaktionen resultierenden Deckungssumme (B V) sowie durch Darstellung der endgültigen und der vorläufigen Deckung des Finanzierungssaldos (C I bis III) ergänzt:

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 4k)

Ausgabe-/Einnahmeart	1970 Mio DM	1971 Mio DM	1972 Mio DM	1973 Mio DM
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos				
I. Ausgaben				
1. Rechnungssumme	7 586,8	8 166,8	9 418,0	10 536,1
davon ab				
— Schuldentilgung am Kreditmarkt und im öffentlichen Bereich	148,1	116,8	215,2	177,9
— Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	261,2	80,2	210,2	0,1
— Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—,—	—,—	160,7	42,9
— Haushaltstechnische Verrechnungen	155,0	162,3	108,9	254,3
2. Ausgaben im Finanzierungssaldo	7 022,5	7 807,5	8 723,0	10 060,9
II. Einnahmen				
1. Rechnungssumme	7 426,1	8 123,9	9 345,9	10 536,2
davon ab				
— Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt und im öffentlichen Bereich	610,1	806,7	739,1	632,9
— Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	290,6	58,3	—,—	—,—
— Überschüsse aus Vorjahren	—,—	—,—	—,—	—,—
— Haushaltstechnische Verrechnungen	155,6	163,6	109,9	254,1
2. Einnahmen im Finanzierungssaldo	6 369,8	7 095,3	8 497,9	9 649,2
III. Finanzierungssaldo (A I 2 — A II 2)	652,7	712,2	225,1	411,7
B. Deckung des Finanzierungssaldos				
I. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt und im öffentlichen Bereich				
1. Bruttokreditaufnahme	610,1	806,7	738,1	632,9
davon ab				
— Schuldentilgung	148,1	116,8	215,2	177,9
2. Netto-Neuverschuldung	462,0	689,9	522,9	455,0
II. Netto-Finanzierung aus Rücklagen, Fonds und Stöcken				
1. Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	290,6	58,3	—,—	—,—
davon ab				
— Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcken	261,2	80,2	210,2	0,1
2. Netto-Entnahme	29,4	— 21,9	(—) 210,2	(—) 0,1
III. Abwicklung der Vorjahre				
1. Überschüsse aus Vorjahren	—,—	—,—	—,—	—,—
davon ab				
— Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—,—	—,—	160,7	42,9
2. Netto-Abwicklung der Vorjahre	—,—	—,—	(—) 160,7	(—) 7,9
IV. Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	0,6	1,3	1,0	(—) 0,2
V. Deckungssumme	492,0	669,3	153,0	411,8
C. Deckung des Haushalts				
I. Deckungssumme (w. o.)	492,0	669,3	153,0	411,8
II. Aus Kassenkrediten bzw. Kassen- betriebsmitteln gedeckter Fehlbetrag oder Überschuß (—)	160,7	42,9	72,1	(—) 0,1
III. Finanzierungssaldo (w. o.)	652,7	712,2	225,1	411,7

Bemerkungen des Rechnungshofs

5 Rechnungsprüfung 1972

- 5 a Seine Prüfung der Rechnungen 1972 in Stichproben konnte der Rechnungshof im wesentlichen im Mai 1974 abschließen; davon waren zum Teil Neubaumaßnahmen und Zuwendungen für Maßnahmen von Stellen außerhalb der Landesverwaltung ausgenommen.
- 5 b Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk bei der Haushaltsstelle 02 01 — 529 02 „Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens“ nach § 97 Abs. 4 LHO, § 9 Abs. 2 RHG übertragene Prüfung vorgenommen. Da zu Bemerkungen kein Anlaß gegeben war, hat der Präsident als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung am 30. Oktober 1973 den Abschluß des Prüfungsverfahrens erklärt.
- 5 c Im Gj. 1973/1974 hat der Rechnungshof den Wünschen des Landtags entsprechend gezielte Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgenommen bzw. fortgesetzt. Über das Ergebnis einer solchen Prüfung bei der Besoldungskasse Hessen berichtet er unter Tz. 14 a dieser Bemerkungen. Die unter Tz. 1 Abs. 3 Bemerkungen 1971 ebenfalls erwähnte Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dem Landesamt für Landwirtschaft in Kassel konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil sich Notwendigkeit, Umfang und Arbeitsweise der einzelnen Dezernate ohne entsprechende Feststellungen bei den jeweils nachgeordneten, in ihren Aufgaben recht unterschiedlichen Ortsbehörden der Landwirtschaftsverwaltung nicht beurteilen lassen; der Rechnungshof wird in seinen Bemerkungen 1973 auf die Prüfungsergebnisse zurückkommen. Auch der Bericht über die umfangreiche und langwierige Untersuchung des Versuchs beim Finanzamt Gelnhausen zur Neuorganisation der Finanzämter und des Besteuerungsverfahrens ist noch nicht in allen Teilen erstellt.
- 5 d Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben 1972 des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident vorgeprüft und dem Landtag am 8. Mai 1974 vorgelegt.

6 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 1972 nachgewiesenen Beträge ergeben sich richtig aus den Kassenrechnungen, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Die Rechnungsprüfungsbehörden haben keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

7 Zentrale Festsetzungsstelle

Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden (WVA) ist zentral für die Festsetzung und Regelung persönlicher Verwaltungsaufgaben zuständig. Dies entspricht den Empfehlungen des Arbeitsausschusses für die Automation von Aufgaben der Landesverwaltung vom 20. November 1972, in denen diese Behörde als zentrale Festsetzungsstelle vorgesehen ist.

Nachdem bereits die Festsetzung der Dienstbezüge aller Polizeibeamten, mit Ausnahme der Polizeiwachtmeister während der Grundausbildung, sowie die Ruhestandsversetzungen zentral vom WVA bearbeitet werden, geschieht dies bei der Festsetzung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne noch nicht in vollem Umfange.

Durch die Übernahme der kommunalen Schutz- und Kriminalpolizei von Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern wurden ab 1. Januar 1974 bei den Polizeipräsidenten der 5 hessischen Großstädte eigene Wirtschaftsverwaltungen geschaffen, die nunmehr dezentral als Festsetzungsstellen für Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne tätig sind, wobei sich deren Zuständigkeit auch auf Bedienstete erstreckt, deren bisherige (bereits staatliche) Vollzugspolizeidienststelle ab 1974 dem Dienstbezirk eines der Polizeipräsidenten zugeordnet ist. Die gleiche Zuständigkeitsregelung wurde auch hinsichtlich der Festsetzung der Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung getroffen.

Hierin muß eine Abkehr vom ausdrücklich erklärten Grundsatz der Zentralisierung dieser Tätigkeiten gesehen werden. Nach der Übernahme der Vergütungs- und Lohnberechnung für die Angestellten und Arbeiter der hessischen Polizeiverwaltung in das maschinelle Zahlungsverfahren bei der Vergütungsstelle der Staatskasse Kassel erscheint es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unabweislich geboten, die verwaltungsmäßige Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten einer Verwaltungsstelle zu übertragen. Erfahrungsgemäß läßt sich bei gleichartigen Bearbeitungsvorgängen nicht nur die Zahl der zu betreuenden Fälle für jeden Bearbeiter erhöhen, sondern auch die Zahl der mit Aufsichtsfunktionen betrauten Bediensteten verringern. Schließlich dürfte sich durch eine derartige Zentralisierung auch eine spürbare Verbesserung der Bearbeitungsqualität durch Spezialisierung der Sachbearbeiter erzielen lassen.

Die Festsetzung der Angestelltenvergütungen, Arbeiterlöhne und Beihilfen durch Außenstellen des Wirtschaftsverwaltungsamtes (WVA) der Hessischen Polizei am Sitz der Polizeipräsidenten entspricht einem Anliegen, das von den Personalvertretungen der Bediensteten bei dem Polizeipräsidenten aus Anlaß der Verstaatlichung der kommunalen Vollzugspolizei vorgetragen worden ist.

Die gegenwärtige Regelung ist für die davon betroffenen Bediensteten von Vorteil, weil sich dadurch die Bearbeitung derartiger Vorgänge zeitlich schneller abwickeln läßt. Gleichwohl wird sich das WVA bemühen, die von dem Hessischen Rechnungshof empfohlene Zentralisierung dieser Aufgaben zu realisieren, die jedoch gemäß § 66 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes der Mitwirkung der zuständigen Personalvertretung bedarf.

Zuvor ist außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (VV Nr. 1 zu § 7 LHO — StAnz. 1974 S. 1562).

8 **Gewährung von Besitzstandszulagen bei der Übernahme von Bediensteten der Kommunalverwaltung in den Bereich des Landes**

Anläßlich der Übernahme der bei Kommunalverwaltungen tätigen Bediensteten in den Landesdienst (z. B. bei der Verstaatlichung der kommunalen Vollzugspolizei) wurde festgestellt, daß neben den ohnehin schon bestehenden unterschiedlichen tarifvertraglichen Regelungen zwischen Land und Gemeinden (verschiedene Tarifgemeinschaften) darüber hinaus von fast jeder Gemeinde eigene, allgemeine, aber auch auf den Einzelfall beschränkte außertarifliche Leistungen gewährt werden.

Als Beispiele seien angeführt:

- Urlaubs- bzw. Erholungsbeihilfen,
- höhere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung,
- zusätzliche Jubiläumsgaben,
- Mietzuschüsse,
- Freifahrten für städtische Verkehrsmittel,
- verbilligte Eintrittskarten für städtische Einrichtungen,
- Abgabe von verbilligtem Benzin,
- Beihilfen zur Konfirmation oder Kommunion,
- andere außer- und übertarifliche Zulagen und Zuschläge.

Durch die Gewährung persönlicher Besitzstandszulagen an die übernommenen Bediensteten zur Abgeltung eines Teils dieser Leistungen entstehen dem Land Mehrausgaben.

Kommunalverfassungsgesetze der Länder (so in Hessen § 48 Gemeindeordnung) sehen vor, daß sich die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten grundsätzlich nach den Vorschriften für den öffentlichen Dienst zu richten haben, wobei die Besoldung der Gemeindebeamten derjenigen vergleichbarer Staatsbeamter entsprechen soll. Der Gesetzgeber geht hier vom Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes aus. Er will durch die Bindung an das geltende Landesrecht sicherstellen, daß das Personalrecht der Gemeinden grundsätzlich mit dem des Landes übereinstimmt.

Diesem Gedanken wird nicht immer genügend Rechnung getragen. Der Rechnungshof hat dem Minister des Innern als zuständigem Fachminister die Gesamtproblematik anhand entsprechender Beispielfälle mitgeteilt und um Überprüfung aus tarifrechtlicher Sicht gebeten, und zwar auch im Hinblick auf die geplante zentrale Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und der Löhne in der Landesverwaltung im ADV-Verfahren.

Es sollte versucht werden, eine möglichst einheitliche Handhabung des Tarifrechts im Lan-

Bei der Übernahme der bei Kommunalverwaltungen tätigen Arbeitnehmer in den Landesdienst (z. B. bei der Verstaatlichung der kommunalen Polizei) war die Wahrung des Besitzstandes unumgänglich. Den in Betracht kommenden Angestellten und Arbeitern mußten deshalb zur Abgeltung von außertariflichen Leistungen pauschalierte persönliche Besitzstandszulagen zugestanden werden. Es wird aber grundsätzlich auf eine einheitliche Haltung des Tarifrechts im Landesbereich geachtet. In den an die Kommunalaufsichtsbehörden bzw. die der unmittelbaren Aufsicht des Ministers des Innern unterstehenden kommunalen Dienststellen gerichteten Erlassen vom 5. Dezember 1973 — IV A 21 — 8 g 02 — 20/73 — hat dieser nachdrücklich darauf hingewiesen, daß übertarifliche Leistungen nicht zulässig und deshalb einzustellen sind.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 8)

Stellungnahme der Landesregierung

desbereich zu erreichen, um nicht durch Gewähren der unterschiedlichsten Zulagen bzw. durch deren Abgeltung in Form persönlicher oder pauschalierter Besitzstandszulagen eine Signalwirkung für die übrigen Landesbediensteten hervorzurufen.

9 Arbeitsverträge für Teilzeitbeschäftigte

Bei der Überprüfung der persönlichen Verwaltungsaufgaben wurde mehrfach festgestellt, daß für die Angestelltengruppe, deren vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt, unzutreffende Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Es wurden die üblichen Vordrucke der Arbeitsverträge benutzt, die ausschließlich auf den Bundesangestelltentarif (BAT) abgestellt sind. Dabei wurde nicht beachtet, daß der angesprochene Personenkreis nach § 3 (Buchst. q) BAT nicht unter dessen Geltungsbereich fällt.

Durch die fehlerhafte Anwendung der Tarifvertragsregelungen wurden den betreffenden Angestellten Leistungen wie Zuwendungen, Kinderzuschläge, Zulagen nach Nr. 8 der gemeinsamen Vorschriften zur Besoldungsordnung A gewährt, die tariflich nur den Angestellten zu zahlen waren, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem BAT regelt. Schon die vom Rechnungshof bei der Überprüfung verschiedener Dienststellen mit etwa 50 Angestellten festgestellten Überzahlungen betragen bereits rd. 5 000 DM.

Der Rechnungshof hat den Minister des Innern als zuständigen Fachminister gebeten, einen Mustervertrag (§§ 611 ff. BGB) mit Beteiligung des Finanzministers für diese Gruppe der Teilzeitbeschäftigten zu entwerfen und darin festzulegen, welche Bestimmungen des BAT ganz oder teilweise auf diese Arbeitsverhältnisse entsprechend angewendet werden sollen.

Es trifft zu, daß die erwähnte Angestellten-
gruppe nicht unter den Geltungsbereich des
BAT fällt. Das schließt jedoch nicht aus, die
Anwendung des BAT oder einzelner seiner
Vorschriften durch Arbeitsvertrag zu verein-
baren. Arbeitsrechtlich können solche Vereinar-
bungen nicht als unzulässig angesehen wer-
den. Der Minister des Innern wird die Ange-
legenheit zunächst mit den übrigen am BAT
beteiligten öffentlichen Arbeitgebern und in
der nächsten Mitgliederversammlung der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder erörtern.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04**10 Universitätskliniken
(Kap. 04 06, 08, 11)**

Nach § 368 n Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) werden zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Universitätskliniken Verträge über die poliklinische Behandlung der in RVO-Krankenkassen versicherten Patienten abgeschlossen, weil die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet sind, den Polikliniken die Untersuchung und Behandlung dieser Personen in dem für die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Der Rechnungshof hat seit Jahren beanstandet, daß die für die Behandlung dieser Patienten vereinbarten Vergütungen nicht annähernd die den Kliniken entstehenden Kosten decken. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist der Auffassung, daß ein Teil dieser Kosten wegen der Lehr- und Forschungsaufgaben zusätzlich entstehen und deshalb nicht von ihr übernommen werden müßten.

Die Forderung nach einer angemesseneren Vergütung kann jedoch mit dieser Begründung nicht generell abgelehnt werden, denn selbst wenn anerkannt wird, daß ein Teil der Kosten allein von den Kliniken zu tragen sei, muß berücksichtigt werden, daß in den Polikliniken weitere RVO-Patienten — über den für Lehre und Forschung benötigten Personenkreis hinaus — behandelt werden (die aus allgemein menschlichen Gründen nicht abgewiesen werden können), für die nach Auffassung des Rechnungshofs voller Kostenersatz gewährt werden muß. Dem ist bislang nicht Rechnung getragen worden. So war beispielsweise für das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. die Zahl der Behandlungsfälle auf 52 000 im Jahr und die Vergütung auf 1,2 Mio DM festgesetzt worden. Danach errechnete sich eine Pauschalvergütung von etwa 23 DM für jeden Behandlungsfall.

In den Universitätskliniken wurden jedoch rd. 58 000 in RVO-Krankenkassen versicherte Patienten behandelt. Da sich die vereinbarte Vergütung dadurch nicht erhöhte, betrug sie tatsächlich nur rd. 20 DM je Behandlungsfall. Es ist offensichtlich, daß dieser Betrag bei weitem nicht die entstehenden Kosten deckt. Demgegenüber entrichteten die in den Polikliniken der Frankfurter Universität vom 1. Januar bis 21. November 1972 behandelten etwa 8 600 selbstzahlenden Patienten rd. 573 000 DM, also etwa 66 DM je Behandlungsfall. Hätten die Kliniken den Durchschnittsatz der selbstzahlenden Patienten auch für

Das Ergebnis der Verhandlungen einer von der Kultusministerkonferenz beauftragten Verhandlungskommission mit den zuständigen Bundesministerien bleibt abzuwarten.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 10)

Stellungnahme der Landesregierung

die Behandlung der in RVO-Krankenkassen versicherten Personen zugrunde legen können, wären Mehreinnahmen von rd. 2,6 Mio DM erzielt worden.

Voraussetzung für eine angemessene Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung ist jedoch, daß die Kliniken den für Lehre und Forschung benötigten Bedarf an Patienten festlegen, weil erst dann ein angemessener Kostenbeitrag — ausgehend von den Kosten für selbstzahlende Patienten — gefordert werden kann. Von dieser Regelung müssen nach Auffassung des Rechnungshofs die kostenaufwendigen Not- und Eilbehandlungen ausgenommen bleiben, die nicht abgelehnt werden dürfen. Diese Fälle sollten zumindest nach dem geltenden Tarif gesondert abgerechnet werden.

Bei den anderen hessischen Universitätskliniken liegt der Kostenbeitrag der Kassenärztlichen Vereinigung für poliklinische Fälle mit rd. 25 DM ebenfalls wesentlich unter dem tatsächlichen Aufwand.

Der Fachminister hat in einer früheren Stellungnahme zu dieser Frage ausgeführt, daß seine Bemühungen um kostengerechte Vergütungen für die poliklinischen Behandlungen an der Haltung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gescheitert sind. Die gesetzlichen Bestimmungen seien nicht so eindeutig gefaßt, daß aus ihnen ein unbestreitbarer Anspruch auf Erstattung der Kosten abgeleitet werden könne. Auf wiederholtes Drängen des Rechnungshofs ist der Fachminister bemüht, mit einer Änderung des § 368 n RVO durch den Bundesgesetzgeber eine angemessene Abgeltung der poliklinischen Leistungen zu erreichen.

Die Weigerung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, angemessene Pauschalvergütungen zu entrichten, führt dazu, daß sich die auf die zugelassenen Kassenärzte entfallenden Zuteilungsquoten entsprechend erhöhen. Der Rechnungshof ist in Übereinstimmung mit dem Fachminister der Auffassung, daß die Verhandlungen der hessischen Universitäten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen auch deshalb erschwert sind, weil die Vereinigung stets auf noch günstigere Vertragsabschlüsse in anderen Bundesländern hinweisen kann. Eine bundeseinheitliche Regelung erscheint daher unerläßlich.

11 Fachhochschulen (Kap. 04 17 bis 23)

Der Rechnungshof mußte bei der Überprüfung der Lehrverpflichtung der Fachhochschullehrer feststellen, daß die Fachhochschulen Stundenermäßigungen von insgesamt 1 600 Wochenstunden mit unterschiedlicher Begründung ge-

1. Ermäßigung der Lehrverpflichtung:

Die Frage, wie sich die im Wintersemester 1972/73 von den Fachbereichen der Fachhochschulen gewährten und vom Rechnungs-

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 11)

währten. Bei einer Lehrverpflichtung der Fachhochschullehrer von 18 Wochenstunden entspricht dieser Stundenausfall 88 Fachhochschullehrerstellen.

Von diesen Freistellungen ist der Ausfall von 134 Stunden für die Fachhochschullehrer gerechtfertigt, die zu Rektoren und zu Prorektoren gewählt worden sind, weil sie nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) während ihrer Amtszeit von Lehrverpflichtungen befreit sind. Die Ermäßigungen von 50 weiteren Stunden für Schwerbeschädigte ist nach einem Erlaß des Fachministers zulässig, während die übrigen Freistellungen von rd. 1400 Wochenstunden nach Auffassung des Rechnungshofs nicht gerechtfertigt sind.

Wie die folgenden Beispiele zeigen, wird die beanstandete Stundenermäßigung bei den Fachhochschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. So schwanken die Ermäßigungen für Fachbereichsleiter zwischen 0 bis 14 Stunden und für ihre Vertreter zwischen 0 und 10 Stunden. Schon wegen der Zulage von monatlich 220 DM, die den Fachbereichsleitern gezahlt wird, hält der Rechnungshof diese zusätzlichen Vergünstigungen nicht für vertretbar. Das gleiche gilt auch für Stundenermäßigungen, die für Ingenieurarbeiten (auch in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik) gewährt werden, zumal über die vom Rechnungshof hierfür festgestellten rd. 300 Ermäßigungsstunden hinaus noch in den Pflichtangeboten entsprechende Stunden vorgesehen sind. In anderen Fachbereichen werden diese Arbeiten außerhalb des Pflichtstundendeputats abgewickelt, ohne daß eine Stundenermäßigung eingeräumt wird.

Für einen Stundenerlaß bei Neueinstellung von Fachhochschullehrern besteht nach Auffassung des Rechnungshofs ebenfalls keine Notwendigkeit, weil nur zum Fachhochschullehrer berufen werden sollte, wer auch zur Wahrnehmung seines Amtes in der Lage ist. Ein Stundenerlaß wegen des Alters, der Tätigkeit in Gremien, in Hochschulorganen usw. hat nach Herabsetzung der Pflichtstundenzahl keine Berechtigung mehr. Dem Rechnungshof ist bekannt, daß Bedienstete anderer Ressorts zum Teil in erheblichem Umfang in verschiedenen Gremien auch außerhalb ihrer Dienstzeit tätig sind. Dienstbefreiung ist hierfür, soweit bekannt, in keinem Fall gewährt worden.

Der Fachminister hat bisher nur die Lehrverpflichtung der Fachhochschullehrer geregelt. Dagegen fehlen die Richtlinien über die Pflichtstunden der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen, so daß auch diese zum Teil nur 18 Wochenstunden unterrichten. Zu diesen sonstigen Lehrern gehören auch die Sozialarbeiter in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die Prüfung der Auslastung

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 11)

hof beanstandeten Stundenermäßigungen zusammensetzen, konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Der Rechnungshof mußte erst um eine Aufstellung darüber gebeten werden, welche Ermäßigungen in den einzelnen Fachbereichen gewährt wurden. Diese Aufstellung liegt den Fachhochschulen bereits vor. Deren Stellungnahmen werden in Kürze erwartet. Vorweg ist zu bemerken:

a) Zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Fachbereichsleiter:

Die Praxis seit Errichtung der Fachhochschulen hat gezeigt, daß die Fachbereichsleiter wegen der von ihnen zu bewältigenden umfangreichen Verwaltungsarbeit nicht in der Lage sind, eine Lehrtätigkeit in Höhe von 18 Wochenstunden auszuüben. Der Auffassung des Rechnungshofs, daß Fachbereichsleitern eine Stundenermäßigung nicht gewährt werden dürfe, kann daher nicht gefolgt werden. Es ist beabsichtigt, bei der ohnehin erforderlichen Novellierung des Fachhochschulgesetzes dieses Problem zu lösen, indem dem Kultusminister die Möglichkeit eingeräumt wird, die Fachbereichsleiter in dem erforderlichen Umfang von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freizustellen. Der Umfang dieser Freistellung sollte von der Größe des Fachbereichs abhängen. Eine Freistellung der Vertreter der Fachbereichsleiter von ihrer Lehrverpflichtung wird nicht erwogen.

b) Zur Betreuung von Abschlusarbeiten:

Für die Betreuung von Abschlusarbeiten kann keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in Anspruch genommen werden. Dies ist inzwischen auch durch die Kapazitätsverordnung vom 15. Juli 1974 (GVBl. I S. 339) geklärt worden, die eine Anrechnung der Betreuung nur bei Diplomarbeiten vorsieht.

c) Zur Ermäßigung aus anderen Gründen:

Die Auffassung des Rechnungshofs, daß Ermäßigungen der Lehrverpflichtung weder bei Neueinstellung von Fachhochschullehrern für Hospitationen noch wegen Erreichens eines bestimmten Alters oder wegen Mitarbeit in Gremien gewährt werden können, wird geteilt. Den Fachhochschulen ist bekannt, daß solche Ermäßigungen nicht gewährt werden dürfen. Sie haben daher diese Ermäßigungen, die in der Übergangsphase kurz nach Errichtung der Fachhochschulen eingeräumt wurden, inzwischen abgebaut.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 11)

dieser Personen stößt auf Schwierigkeiten, weil Pflichtstunden, die über den Lehrbedarf hinausgehen, zur Deckung des Bedarfs von Supervisionsstunden für einzelne Studenten oder Studentengruppen benötigt werden. Diese Stunden verursachen einen erheblichen Personalaufwand. Die Einrichtung der Supervisionsstunden wird unterschiedlich gehandhabt. Der Fachminister wurde um eine grundsätzliche Regelung gebeten.

Nach Feststellung des Rechnungshofs wurden vereinzelt bei den Fachbereichen neben den Pflicht- und Pflichtwahlveranstaltungen auch Wahlveranstaltungen angeboten. Bei dem Fachbereich Pädagogik der Fachhochschule Darmstadt wurden allein 69 Wahlveranstaltungen (davon über 30 im Fach Sport) durchgeführt. Diese Veranstaltungen erfordern einen erheblichen Personalaufwand, den zu decken andere Fachbereiche nicht in der Lage sind. Bei anderen Fachhochschulen werden daher keine Wahlveranstaltungen angeboten. Der Fachminister wurde gebeten, den Umfang des Angebots von Wahlveranstaltungen festzulegen.

Bei jeder Fachhochschule sind nach § 43 FHG Fachbereiche für Mathematik, Naturwissenschaft und Datenverarbeitung sowie für Sozial- und Kulturwissenschaften eingerichtet. Die Fachhochschullehrer dieser Fachbereiche sind übergreifend in allen anderen Fachbereichen eingesetzt, weil für die genannten Fachbereiche keine Studenten eingeschrieben sind. Personell sind diese Fachbereiche sehr unterschiedlich ausgestattet, weil der Unterricht in einigen Fachbereichen, die einen fachbezogenen Unterricht für erforderlich halten, durch eigene Fachhochschullehrer gedeckt wird. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß Lehrer des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaft und Datenverarbeitung und des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften ihr Gesamtstundensoll nur in einem der anderen Fachbereiche erteilen. Es stellt sich daher die Frage, ob die genannten Fachbereiche künftig beibehalten werden sollen.

Nach § 43 FHG wurden bei den Fachhochschulen nahezu 60 Fachbereiche gebildet. Unabhängig von ihrer Größe sind sie mit je einem Fachbereichsleiter, je einem Stellvertreter sowie mit technischen Kräften und Verwaltungspersonal besetzt. Bei etwa der Hälfte der Fachbereiche sind 200 und weniger Studenten eingeschrieben; 15 und weniger Fachhochschullehrer sind ihnen zugeteilt. Es bestehen aber auch Fachbereiche mit bis zu 700 Studenten und bis zu 47 Fachhochschullehrern. Kleine Organisationseinheiten sind unwirtschaftlich. Bei einer Novellierung des Fachhochschulgesetzes sollten sie aufgelöst und mit verwandten Fachbereichen zusammengelegt werden.

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 11)

2. Lehrverpflichtung der sonstigen Lehrer:

Eine ausdrückliche Regelung des Umfangs der Lehrverpflichtung der sonstigen Lehrer wurde bisher nicht getroffen, weil für diesen Personenkreis gemäß § 49 FHG die Bestimmungen der Erlasse vom 30. Juni und 7. August 1969 (ABl. des Hessischen Kultusministers S. 749, 759) vorläufig weiter gelten. Die Fachhochschulen wurden wiederholt vom Kultusminister darauf hingewiesen, daß die Lehrverpflichtung der sonstigen Lehrer 27 Wochenstunden beträgt. Eine grundsätzliche Regelung dieser Frage durch Erlaß allgemeiner Vorschriften gemäß § 33 Abs. 4 FHG (Rechtsverordnung) wird vorbereitet.

3. Wahlfächer:

Die Auffassung des Rechnungshofs, daß in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen vereinzelt auch Wahlveranstaltungen angeboten werden, trifft nicht zu. Wahlfächer werden in allen Fachbereichen angeboten. Sie dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. Die Dreiteilung der Studienprogramme in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer wurde durch den grundsätzlichen Erlaß des Kultusministers über die Einleitung einer Studienreform an den hessischen Ingenieurschulen vom 17. März 1970, geändert durch Erlaß vom 23. April 1970 (ABl. S. 703), festgelegt. Dieser Erlaß war speziell für die bevorstehende Überleitung der Ingenieurschulen in den Fachhochschulbereich konzipiert worden. Für die übrigen Höheren Fachschulen wurden gleiche Regelungen getroffen. Eine Aufgabe der Wahlfächer würde einen Rückschritt auf dem Wege der Fortführung der Studienreform an den Fachhochschulen bedeuten.

4. Übergreifende Fachbereiche

Der Einrichtung der übergreifenden Fachbereiche Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung sowie Sozial- und Kulturwissenschaften durch das Fachhochschulgesetz wurde im Rahmen der Studienreform besondere Bedeutung beigemessen. Sie haben die Aufgabe, um die sehr heterogenen Studiengänge, die aus den verschiedenen in den Fachhochschulbereich übergeleiteten Ingenieur- und Höheren Fachschulen hervorgegangen sind, eine Klammer zu bilden und so zu verhindern, daß diese Fachbereiche ein Eigenleben ohne Kontakt zu anderen Fachbereichen führen. Dies geschieht dadurch, daß sie Lehrveranstaltungen, die von den Studenten aller oder zumindest mehrerer Fachbereiche be-

sucht werden müssen (z. B. Politologie, Soziologie), anbieten. Dadurch soll die an den Vorgängerschulen geübte Praxis der rein fachspezifischen Ausbildung durchbrochen werden. Die übergreifenden Fachbereiche sollen daher beibehalten werden.

5. Auflassung oder Zusammenfassung von Fachbereichen:

Eine Reihe von Fachbereichen, die 1972 weniger als 200 Studenten hatten, hat inzwischen diese Grenze überschritten. Bei den verbliebenen Fachbereichen ist eine Auflösung oder Zusammenlegung nicht beabsichtigt.

Es handelt sich um neugegründete und deshalb im Aufbau begriffene Fachbereiche, z. B. Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Fulda und Wirtschaft an der Fachhochschule Wiesbaden, oder um nur einmal in Hessen vertretene Fachbereiche, z. B. Vermessung, Feinwerktechnik, Verfahrenstechnik, Energie und Wärmetechnik, Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften, Gießerei und Werkstofftechnik, Weinbau und Getränketechnologie, Gartenbau und Landespflege. Diese Fachbereiche können als singuläre Fachbereiche nicht aufgelöst werden, weil sonst die Studienmöglichkeit in Hessen überhaupt entfallen würde.

6. Planstellen:

Die unterschiedliche Ausstattung der Fachhochschulen mit Planstellen und Stellen resultiert aus der Tatsache, daß bei Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes nicht in jede der neugegründeten Fachhochschulen die gleichen Höheren Fachschulen einbezogen wurden. Den im Vergleich zu den übrigen Fachhochschulen personell günstiger ausgestatteten Fachhochschulen in Darmstadt und Gießen ist gemeinsam, daß beiden je ein Pädagogisches Fachinstitut eingegliedert wurde. Diese Pädagogischen Fachinstitute waren im Vergleich zu den übrigen Höheren Fachschulen — bezogen auf die Studentenzahl — besser mit Verwaltungs- und Lehrpersonal ausgerüstet. Dies war dadurch bedingt, daß an diesen Instituten — mehr als an den übrigen in den Fachhochschulbereich übergeleiteten Bildungseinrichtungen — fachbedingt Unterricht in kleinen Gruppen erteilt werden mußte (z. B. Instrumentalunterricht). Bei der Fachhochschule Darmstadt ist außerdem zu berücksichtigen, daß dort der Fachbereich Chemische Technologie vertreten ist, der eine intensivere Ausstattung mit technischem Personal, nämlich Laboringenieuren, Meistern und Laboranten erfordert.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 11)

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 11)

In der Zwischenzeit ist die unterschiedliche Personalausstattung der einzelnen Fachhochschulen ausgeglichen worden.

Von der Fachhochschule Darmstadt wurden drei Planstellen der Bes.Gr. H 2/3 und eine Planstelle der Bes.Gr. A 11 für den Aufbau der Fachhochschule Fulda zur Verfügung gestellt. Eine Planstelle der Bes.Gr. H 2 wurde an die Fachhochschule Wiesbaden abgegeben. Es handelt sich um Planstellen, die dem auslaufenden Fachbereich Pädagogik zur Verfügung standen. Einige Dozenten dieses Fachbereichs sind inzwischen in den Schulbereich oder den Universitätsbereich übergewechselt.

Bei der Fachhochschule Gießen hat sich das Problem dadurch gelöst, daß der Bereich Fulda abgelöst und zur selbständigen Fachhochschule erhoben wurde. Die Planstellen, die die Fachhochschule Gießen im Vergleich zu den Fachhochschulen in Frankfurt und Wiesbaden zuviel hatte, stehen nun der Fachhochschule Fulda zum Aufbau der dort neugebildeten Fachbereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Wirtschaft zur Verfügung.

7. Bildung von Zentralverwaltungen

Der Bereich Fulda der Fachhochschule Gießen ist am 1. August 1974 selbständige Fachhochschule geworden. Hinsichtlich der Verwaltung in Friedberg gehen die Bestrebungen dahin, alle Aufgaben der Zentralverwaltung am Sitz der Fachhochschule in Gießen zu installieren. Ausgenommen werden sollen nur die speziellen verwaltungsmäßigen Belange der im Bereich Friedberg installierten Fachbereiche. Es sind dies die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften und Gießerei und Werkstofftechnik. Eine vollständige Auflösung der Verwaltung in Friedberg ist daher nicht möglich.

Das gleiche gilt für die Verwaltung des Bereichs Idstein der Fachhochschule Wiesbaden. Auch hier ist eine vollständige Auflösung wegen der Entfernung Wiesbaden/Idstein nicht durchführbar. Den Studenten kann nicht zugemutet werden, wegen aller Angelegenheiten, die im Studentensekretariat zu erledigen sind, nach Wiesbaden zu fahren.

Wie aus nachstehender Aufstellung zu ersehen ist, hat der Rechnungshof die den Fachhochschulen zugewiesenen Planstellen und Stellen für Beamte und Angestellte (ohne Lehrkräfte) der Zahl der eingeschriebenen Studenten und der Lehrkräfte gegenübergestellt.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 11)

Stellungnahme der Landesregierung

Insbesondere die Fachhochschulen Darmstadt und Gießen sind im Verhältnis zur Fachhochschule Frankfurt a. M. personell günstiger ausgestattet. Es ist nicht erkennbar, welche Überlegungen bei Zuweisung der Stellen maßgebend waren.

	Darmstadt	Frankfurt a. M.	Gießen	Wiesbaden
Studentenzahl WS 1972/73	2 597	2 844	2 797	1 749
Lehrkräfte insgesamt	234	205	235	129
a) Beamte				
H/2/3 Rektor und Prorektor	2	2	2	2
A 15 Verwaltungsdirektor	1	1	1	1
A 12 Amtsrat	1	1	1	1
A 11 Amtmann	3	3	3	2
A 9/10 Oberinspektor/Inspektor	3	3	3	1
A 8 Hauptsekretär	1	—	—	—
A 7 Obersekretär	—	—	1	—
A 5 Hausmeister	3	3	2	3
	14	13	13	10
b) Angestellte				
BAT III	1	2	2	1
BAT IV a	1	—	—	—
BAT IV b	2	1	1	1
BAT V b	2	5	6	1
BAT V c	8	6	8	4
BAT VI b	7	9	9	5
BAT VII	33	19	22	15
BAT VIII	5	—	—	—
	59	42	48	27
c) Laboringenieure/Fachlehrer				
IV a	20	14	20	17
IV b	11	—	3	—
V b	1	—	1	—
	32	14	24	17
Zusammen a bis c	105	69	85	54

Nachdem der Aufbau der Fachhochschulen weitgehend abgeschlossen ist, hält der Rechnungshof es für angezeigt, die Verwaltungen in Friedberg und Fulda mit der Zentralverwaltung in Gießen zusammenzulegen.

Entsprechendes gilt für die Außenstelle Idstein der Fachhochschule Wiesbaden (Kap. 04 20) und die Außenstelle Witzénhausen der Gesamthochschule Kassel (Kap. 04 09 und 23, ab Hj. 1973: Kap. 04 13 und 14).

Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister dauert noch an.

12 Staatstheater Kassel (Kap. 04 43)

Der Rechnungshof hat die Rechnungsprüfung für das Hj. 1972 beim Staatstheater Kassel im Herbst 1973 zum Anlaß genommen, auch Feststellungen über die personelle Besetzung und den Theaterbetrieb zu treffen. In diesem Zusammenhang wurden wiederum — wie bereits im Frühjahr 1972 beim Staatstheater Wiesbaden (vgl. Bemerkungen 1973 Tz. 15) — statistische Erhebungen angestellt. Bei der Auswertung dieser Erhebungen und bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse ergaben sich teilweise erhebliche Unterschiede. So fällt vor allem die günstigere Besetzung einzelner Werkstätten des Staatstheaters Kassel auf. Sie dürfte schon deshalb nicht gerechtfertigt sein, weil in Kassel wesentlich weniger Aufführungen als beim Staatstheater Wiesbaden stattfinden.

Beispielsweise wurden im Hj. 1972 — ohne Gastspiele — aufgeführt:

	Staats- theater Kassel	Hessisches Staats- theater Wiesbaden
Schauspiele	265	396
Opern	116	110
Operetten	95	77
Märchen	39	36
Ballete	32	30
Konzerte	14	12
Zusammen	561	661

Die einzelnen Werkstätten in Kassel dürften darüber hinaus auch deshalb nicht so wie in Wiesbaden ausgelastet sein, weil im Staatstheater Kassel weniger Premieren stattfinden und außerdem auch weniger Gastspiele anderer Theaterunternehmen und eigene Gastspiele durchgeführt werden, die in erheblichem Umfang den Werkstatt- und Bühnendienst in Anspruch nehmen.

Schließlich kann der Spielbetrieb des Staatstheaters Wiesbaden wegen der überalterten Anlagen und der unzulänglichen technischen Einrichtung nur mit einem überhöhten Personalaufwand aufrecht erhalten werden. Das Staatstheater Kassel spielt dagegen in einem verhältnismäßig neuen Theaterbau mit guter technischer Einrichtung.

Am 30. September 1973 waren z. B. im Bühnendienst des Staatstheaters Kassel 54 Bedienstete und im Bühnendienst des Staatstheaters Wiesbaden 40 Bedienstete tätig. Auch die Schreinerei, die Schlosserei, die Damenschneiderei, die Dekorationswerkstatt und die Maskenbilderei sind im Staatstheater Kassel

1. Aufführungszahlen:

Es trifft zu, daß beim Staatstheater Kassel weniger Aufführungen als beim Hessischen Staatstheater Wiesbaden im Hj. 1972 stattfanden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in Wiesbaden drei ständige Spielstätten zur Verfügung stehen (Großes Haus, Kleines Haus und Studio), während Kassel nur über zwei Spielstätten verfügt (Großes Haus und Kleines Haus). Eine zeitweise angemietete Spielstätte entfiel seit Spielzeit 1973/74. Ungeachtet dessen ist beim Staatstheater Kassel eine Steigerung der Aufführungszahlen von 1971 mit 559 Vorstellungen auf 574 im Jahre 1973 zu verzeichnen.

2. Personelle Besetzung:

a) Werkstattbereich und Bühnendienst

Die Stellenpläne der drei staatlichen Bühnen des Landes Hessen sind nach den finanziellen Möglichkeiten ausgerichtet und stellen keine optimale Besetzung dar. Hierbei waren die spezifischen räumlichen und technischen Eigenheiten der Theater zu berücksichtigen. Ein Vergleich zwischen Kassel und Wiesbaden ist — wenn überhaupt — nur beschränkt möglich, weil es sich hierbei nicht um deckungsgleiche Theater handelt. Dies wird bereits bei einem Vergleich der Spielflächen der beiden Theater deutlich; in Wiesbaden beträgt die Spielfläche 317 qm im Großen Haus und in Kassel 384 qm. Beim Kleinen Haus beträgt die bespielbare Fläche 56 qm mit einer Vorbühne von rund 29 qm, in Kassel 216 qm mit einer Vorbühne von 144 qm. Durch diese größeren Bühnenmaße in Kassel werden auch umfangreichere Dekorationen und Kulissenteile erforderlich. Hieraus ergibt sich zwangsläufig ein größerer Personalbedarf im Werkstatt- und Bühnenbereich.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf in diesem Zusammenhang, daß in Wiesbaden erhebliche Überstunden im Bühnendienst angefallen sind. Für Überstunden wurden z. B. im Hj. 1973 bei Kap. 04 41 ein Gesamtbetrag von rund 300 000 DM gezahlt, was einem Aufkommen von 10 Arbeiterstellen entspricht. Demgegenüber wurden in Kassel keine Überstunden finanziell abgegolten.

Zu der besonders angesprochenen Besetzung von Maskenbildnerstellen stellt der Kultusminister fest, daß in Kassel zwar 14 Maskenbildner beschäftigt sind

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 12)

besser besetzt als im Staatstheater Wiesbaden. Es ist nicht einzusehen, daß beispielsweise in Kassel mehr Maskenbildner beschäftigt werden als in Wiesbaden, obwohl in Kassel weniger Aufführungsdienste zu leisten sind. Der Rechnungshof hat sogar bei der Prüfung des Staatstheaters Wiesbaden festgestellt, daß die Maskenbildner überbesetzt ist, obgleich dort weit mehr Perücken, Haareile und Gesichtsmasken als im Staatstheater Kassel angefertigt werden.

Der durch die bessere Besetzung entstehende Mehraufwand für Werkstätten und Bühnendienst beträgt z. Z. jährlich über 500 000 DM. Bei einer Arbeitsweise, die auch die entstehenden Kosten stärker berücksichtigen müßte, und bei einer strafferen Bewirtschaftung der Personalmittel dürften nach Ansicht des Rechnungshofs sogar Einsparungen von 700 000 bis 750 000 DM zu erreichen sein, zumal beim Staatstheater Kassel auch das Schauspiel wegen der Zahl der Aufführungen mit Schauspielern und Schauspielerinnen im Gegensatz zu Wiesbaden überbesetzt ist.

Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 12)

— gegenüber 13 in Wiesbaden — in Kassel ist jedoch 1 Stelle mit 2 Anfängerinnen besetzt, die eine monatliche Gage von lediglich 500 DM erhalten.

b) Schauspiel:

Zu der Auffassung des Rechnungshofs, daß auf Grund der geringeren Zahl der Schauspielaufführungen die Zahl der engagierten Schauspieler zu hoch sei, wird bemerkt, daß die Sparte Schauspiel (Vorstände und Solisten) in Wiesbaden 56 Kräfte und in Kassel lediglich 49 umfaßt. Dabei liegt das Istergebnis für diesen Teilbereich des Gagentitels 427 71 — Hj. 1973 in Kassel mit rund 1,1 Mio DM um 300 000 DM unter dem Abschluß des Theaters Wiesbaden.

Im übrigen bestimmt der Spielplan und nicht die Aufführungszahl den Umfang des Schauspielensembles. In Kassel wurde sowohl auf dem Schauspielsektor als auch bei dem Musiktheater bewußt darauf verzichtet, alle vom Spielplan her erforderlichen Fachpartien zu besetzen. Kassel hat, um den Bühnenbetrieb finanziell nicht unnötig zu belasten, außerdem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für bestimmte Aufgaben Teilspielzeitverträge abzuschließen.

3. Zusammenfassung:

Der Personalbestand aller drei hessischen Staatstheater ist auf den dringend erforderlichen Bedarf abgestellt. Von einer optimalen Besetzung der Staatstheater kann hierbei nicht gesprochen werden. Der künstlerische Erfolg eines Theaters wird durch das gute Zusammenspiel zwischen den künstlerischen Kräften und der Leistungsfähigkeit der Werkstätten bestimmt. Die Verringerung des Werkstättenpersonals in Kassel hätte zur Folge, daß auch hier Überstunden in einem Umfang wie bei Wiesbaden entstehen würden, so daß von Kostenersparnis keine Rede sein könnte. Außerdem dürfte bei einer solchen Maßnahme die Stellung des Staatstheaters Kassel in der Infrastruktur von Nordhessen nicht übersehen werden.

13 **Ausbildungsbeihilfen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz**
(Kap. 04 80 — Titel 681 63)

Der Rechnungshof hat die von der Vorprüfungsstelle festgestellten Mängel zum Anlaß genommen, bei einem Amt für Ausbildungsförderung örtliche Erhebungen vorzunehmen.

Es trifft zu, daß die Überprüfung aller Förderungsfälle des Amtes für Ausbildungsförderung beim Magistrat der Stadt Darmstadt noch immer nicht abgeschlossen werden konnte. Der

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 13)

Hierbei ergab sich, daß bei diesem Amt durch doppelte Förderungen und durch Gewährung von Vorschüssen von 10 000 DM und mehr über 1 Mio DM zu Unrecht ausgezahlt worden sind. Die Überzahlungen wurden von dem Amt für Ausbildungsförderung zunächst mit Fehlern im Datenverarbeitungsverfahren begründet. Der Fachminister, der von dem Sachverhalt unterrichtet worden ist, hat eine Überprüfung zugesagt und später mitgeteilt, daß der Verdacht strafbarer Handlungen bestehe. Er habe die Staatsanwaltschaft sowie den Dienstvorgesetzten des Amtsleiters um Durchführung entsprechender Maßnahmen gebeten. Daneben hat der Rechnungshof die Vorprüfungsstelle gebeten, sämtliche Förderungsfälle dieses Amtes nachzuprüfen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der Rechnungshof hatte hinsichtlich des automatisierten Festsetzungs- und Zahlungsverfahrens für Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz bereits im Jahre 1970 die Forderung erhoben, daß die monatlichen Auszahlungslisten von den Ämtern für Ausbildungsförderung durch Vergleiche der Ergebnisse einer manuellen Fortschreibung der Zahlfälle mit einer maschinell vorzunehmenden Fallzählung nach Bestand, Zugang, Abgang und neuem Bestand regelmäßig kontrolliert werden. Er hatte ferner auf § 62 Abs. 3 und 5 RKO hingewiesen und gebeten, im Maschinenprogramm sicherzustellen, daß die Einzelzahlungen je Bewilligungsfall nach Soll und Ist in einem Summenband festgehalten werden, um zum Jahresabschluß je Förderungsamt Hilfslisten mit entsprechenden Jahresbeträgen und Angaben über Kassenreste maschinell erstellen zu können. Die hierfür erforderlichen Verbesserungen des Maschinenprogramms sind jedoch unterblieben; den Ämtern für Ausbildungsförderung wurde vielmehr lediglich durch Erlaß vom 30. Juni 1970 aufgegeben, manuell Hilfslisten zu führen, die für jeden Zahlfall die im Haushaltsjahr gezahlten Förderungsbeträge (Ist) ausweisen und in Summe mit den Jahresabschlußsummen der zuständigen Landeskasse übereinstimmen sollten. Das vorerwähnte Amt für Ausbildungsförderung ist dieser Auflage aber nicht nachgekommen.

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 13)

zunächst erhobene Vorwurf, die Überzahlungen seien durch Fehler im EDV-Verfahren hervorgerufen worden, stellte sich bei der Überprüfung in Zusammenarbeit mit der HZD als reine Schutzbehauptung heraus. Inzwischen hat sich der Verdacht erhärtet, daß der mittlerweile amtsenthobene ehemalige Leiter des Amtes die Überzahlungen, deren genaue Höhe zur Zeit festgestellt wird, teilweise im Zusammenwirken mit Auszubildenden durch strafbare Handlungen verursacht hat. Die straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen sind im Gange.

Die vom Hessischen Rechnungshof im Zusammenhang mit der automatisierten Festsetzung und Zahlbarmachung der Leistungen nach dem BAföG geforderte Hilfeliste liegt im Entwurf dem Rechnungshof zur Begutachtung vor.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06

14 Organisation des Zahlungsverfahrens für Besoldungen und Versorgungen

- 14 a In Fortsetzung der örtlichen Erhebungen in den Jahren 1963 und 1966 hat der Rechnungshof die Organisation der Besoldungskasse Hessen und deren maschinelles Zahlungsverfahren für Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahre 1973 erneut geprüft, um ggf. Anregungen zu einem zweckmäßigeren und wirtschaftlichen Aufbau der Besoldungskasse und der Besoldungsfestsetzungsstellen sowie zu einer besseren Gestaltung des Arbeitsablaufes geben zu können. Die Ergebnisse dieser Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung wurden mit der Besoldungskasse Hessen und dem Minister der Finanzen als der für die Besoldungskasse Hessen zuständigen obersten Dienstbehörde erörtert. Dabei stellte der Rechnungshof ein auf seinen Prüfungsergebnissen beruhendes und die bestehende Verwaltungsgliederung berücksichtigendes Organisationsmodell zur Diskussion, das die Möglichkeit bietet, den gesamten Arbeitsablauf von der Festsetzung bis zur Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge rationeller zu gestalten.

Der Vorschlag zielt im wesentlichen auf die Bildung weniger zentraler Personal- und Festsetzungsstellen und eines Besoldungsamtes (BesA) ab; insoweit geht er über die Empfehlungen des Arbeitsausschusses für die Automation von Aufgaben der Landesverwaltung vom November 1972 hinaus. Dabei ist vorgesehen, die derzeitige Vielzahl der Personalstellen und Festsetzungsstellen nach funktionalen Gesichtspunkten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sie zur wirtschaftlicheren Gestaltung ihrer Arbeitsweise — je nach dem Umfang ihrer Aufgaben — zu leistungsfähigen Zentralstellen (Personalämtern) zusammenzufassen. Die gemeinsame Personalbearbeitung für alle Landesbehörden im jeweiligen Amtsbereich würde eine einheitliche und wirtschaftliche Erledigung um so mehr fördern, als die Tätigkeiten dann noch stärker als bisher durch zweckmäßige Arbeitsmittel (Vordrucksätze u. ä.) erleichtert werden könnten.

- 14 b Durch Hand-in-Hand-Bearbeitung in beamten- und besoldungsrechtlicher Hinsicht hätte das „Personalamt“ — soweit es für die erstmalige Festsetzung bzw. den Wegfall der Zahlung von Bezügen nötig ist — auf entsprechenden Vordrucken das „Besoldungsamt“ (BesA) zu den erforderlichen Zahlungen zu veranlassen. Das Besoldungsamt sollte aus der Besoldungskasse Hessen gebildet werden, ihre Aufgaben in erweiterter Form fortführen und von den gegenwärtig über 80 Festsetzungsstellen und

Mit dem Rechnungshof besteht Übereinstimmung, daß sich ein zweckmäßigerer und wirtschaftlicherer Verfahrensablauf bei den Besoldungs- und Versorgungszahlungen nur in Stufen verwirklichen läßt. Als erster Schritt in dieser Richtung ist ab 1. Januar 1974 bei der Vergütungs- und Lohnstelle in Kassel mit einem Versuch begonnen worden, die Festsetzungs- und Berechnungsaufgaben in einer Hand zusammenzufassen. Auf die Ausführungen zu Tz. 15 wird hingewiesen.

Die Beteiligung des Hessischen Rechnungshofs bei der Auswertung dieses laufenden Versuchs ist gewährleistet, da sowohl der Hessische Rechnungshof als auch der Hessische Minister der Finanzen in den zuständigen Ausschüssen und Unterausschüssen vertreten sind.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 14 b)

Stellungnahme der Landesregierung

Pensionsregelungsbehörden die gesamten Regelungsgeschäfte der Besoldungen und der Versorgungen übernehmen. Die Mitteilungen (Anweisungen) der wenigen „Personalämter“ wären durch das BesA um die für die maschinelle Aufbereitung der Bezüge erforderlichen Daten zu ergänzen und auf geeigneten Primär-Datenträger-Vordrucken, d. h. originär beschriftete Vordrucke, zur maschinellen Verarbeitung an die HZD weiterzuleiten.

Im allgemeinen könnte die Organisationsform der Besoldungskasse auch für das Besoldungsamt beibehalten bleiben. Allerdings würden sich seine Funktionen um die bei ihm zu zentralisierenden Festsetzungs- und Regelungstätigkeiten erweitern. Dabei käme der sinnvollen Eingliederung der gegenwärtig bei den Pensionsregelungsbehörden abzuwickelnden Bundes- und Landesversorgungen in den Behördenaufbau des BesA und des hierfür nötigen Personals besondere Bedeutung zu. Entsprechend zusammengesetzte Arbeitsgruppen müßten durch nahtlose Bearbeitung von der Regelung bis zur Berechnung und Zahlung einen zügigen und umweglosen Ablauf der Arbeiten gewährleisten.

- 14 c Die HZD soll nach dem Vorschlag wie seither die maschinelle Aufbereitung der Besoldungen und Versorgungen mit dafür neu zu konzipierenden Programmen vornehmen. Dabei wäre die jetzige Datenerfassung mittels Lochkarten auf der Grundlage entsprechender Lochanweisungen (= Kontierungsbogen) durch die Erfassung mittels Beleglesung zu ersetzen, was die unmittelbare Verarbeitung der schriftlichen Eintragungen in Primär-Datenträgern gestatten würde. Auch ein Datenträgeraustausch, so z. B. mit der Rentenrechnungsstelle der Deutschen Bundespost sowie im Zahlungsverkehr, würde zur Rationalisierung beitragen.
- 14 d Die vorgeschlagene Neuordnung zielt vor allem auf einen Abbau der Vielzahl der gegenwärtig am Verfahren beteiligten Dienststellen und damit auf eine zusammengefaßte Festsetzung, Berechnung und Zahlung der Besoldungen und Versorgungen ab. Dabei erlauben verfahrensspezifische Arbeitsmittel eine nahezu nahtlos ineinandergreifende Arbeit der einzelnen Stufen. Gerade der Wegfall der wiederkehrenden gleichförmigen Schreibtätigkeiten des herkömmlichen Verfahrens bringt Vereinfachungen mit entsprechenden Einsparungen. Auch unterbleibt dabei das mehrfache Übertragen der ermittelten Daten zum Zwecke der Datenerfassung mit seiner besonderen Anfälligkeit für Übertragungsfehler. Die unmittelbare und umweglose Einbeziehung originär beschrifteter Arbeitsmittel (Primär-Datenträger) in die Datenverarbeitung stellt eine

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 14 d)

Stellungnahme der Landesregierung

optimale Datenerfassungsmethode dar, der bei der Neuordnung besondere Bedeutung zukommt. Sie bringt einen deutlichen Zeitgewinn und erlaubt daher, an die mit der HZD vereinbarten monatlichen Termine für die maschinelle Aufbereitung der Bezüge näher heranzukommen, als es beim derzeitigen Verfahren möglich ist. Auch könnten durch das neue Verfahren Arbeitskapazitäten (vor allem beim Schreibdienst) freigestellt und Arbeitsüberlastungen abgebaut werden.

Nach den Prüfungsfeststellungen erscheint der Modellvorschlag angesichts der vorliegenden Verhältnisse und gegebenen Möglichkeiten realisierbar. Allerdings bedürfte es näherer Überlegungen im einzelnen, zumal eine Verfahrensumstellung ohnedies nur in Stufen möglich ist. Wegen der starken Verknüpfung der Festsetzungstätigkeit mit dem automatisierten Zahlungsverfahren für Besoldungen und Versorgungen sollten die aufgezeigten Organisationsüberlegungen bei der Neukonzipierung des Komplexes „Besoldung und Versorgung“ in die Systemanalyse einbezogen werden.

Der Minister der Finanzen wurde gebeten, im Benehmen mit den anderen Ressorts die hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Er hat die Anregungen des Rechnungshofs aufgenommen und sie für seinen Geschäftsbereich teilweise bereits realisiert.

15 **Automatisiertes Zahlungsverfahren für Vergütungen der Angestellten**

In der Bestandsaufnahme der automatisierbaren Aufgaben der Landesverwaltung ist die Aufgabe „Vergütungen der Angestellten“ mit der Dringlichkeitsstufe A I ausgewiesen. Diese Aufgabe beinhaltet:

- Berechnung der Bruttovergütung,
- Ermittlung der Abzüge,
- Berechnung der Nettovergütung.

In diesem Zusammenhang sind zu erstellen:

- Auszahlungsnachweisungen,
- Überweisungsträger,
- Unterlagen für den rechnungsmäßigen Nachweis.

Zur Erledigung dieser Aufgabe hat der Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Landesverwaltung den Unterausschuß Vergütungen und Löhne eingesetzt. Nach Überprüfung sämtlicher bei Bundes- und anderen Landesverwaltungen vorhandenen automatisierten Datenverarbeitungsverfahren (ADV) wurde einem beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Frankfurt a. M. konzipierten Verfahren für alle im Landes- und Kommunaldienst tätigen Angestellten der Vorzug gegeben.

Bei der Staatskasse Kassel wird schrittweise seit dem 1. Januar 1972 eine zentrale Vergütungs- und Lohnstelle eingerichtet. Diese Stelle soll die gleichen Aufgaben für die Angestellten und Arbeiter übernehmen, wie sie die Besoldungskasse Hessen für die Beamten und Versorgungsempfänger bereits wahrnimmt. Bis Ende 1974 war der zentralen Vergütungs- und Lohnstelle die Zuständigkeit für

- etwa 22 500 Vergütungszahlungen und
- etwa 3 500 Lohnzahlungen

übertragen. Die Übernahme weiterer Fälle ab 1975 ist in Vorbereitung.

Die Vergütungs- und Lohnzahlungen werden derzeit noch mit Datenverarbeitungsprogrammen des KGRZ Kassel abgewickelt. Geplant ist, an Stelle dieser Programme ab 1. Januar 1976 einen vom KGRZ Frankfurt (Main) konzipierten Programmkomplex „Vergütungen“ einzusetzen. Die Verarbeitung erfolgt jedoch weiterhin beim KGRZ Kassel.

Unabhängig von dieser Änderung, die lediglich das Verhältnis zentrale Vergütungs- und Lohnstelle zur Datenverarbeitung betrifft, ist

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 15)

Bereits in der Vergangenheit war innerhalb der Landesverwaltung beachtenswerte Vorarbeit geleistet worden. So haben sich in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ressorts und dem Rechnungshof in der maschinellen Bearbeitung der Angestelltenvergütungen folgende Zwischenlösungen ergeben:

Zentrale Vergütungsstelle bei der Staatskasse Kassel	(Anlage des KGRZ Kassel)
Universität Frankfurt a. M.	(eigene Anlage)
Universität Marburg	(Anlage des KGRZ Gießen)
TH Darmstadt	(Anlage des KGRZ Kassel)
Universität Gießen	(Anlage des KGRZ Gießen)
Zentrale Vergütungsstelle beim OLG Frankfurt a. M.	(Magnetkartenverfahren)

Erstmals wurde das erarbeitete gemeinsame Programm am 1. Januar 1974 von den (kommunalen) Anwendern des KGRZ Frankfurt a. M. und des KGRZ Starkenburg benutzt. Für den Bereich der Landesverwaltung ist der 1. Januar 1975 als Anwendungszeitpunkt vorgesehen.

Um die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens — z. B. in der Programmpflege — zu gewährleisten, sollen andere Programmteile aus den Bereichen der Arbeiterentlohnung sowie später der Beamtenbesoldung und -versorgung auf dem Vergütungsprogramm aufgebaut werden. Es war deshalb eine zweckmäßige Entscheidung, alle auf dem Gebiet der persönlichen Verwaltungsausgaben tätigen Unterausschüsse des Landes zu einem gemeinsamen Unterausschuß zusammenzufassen. Außerdem wurde aus Vertretern der Landes- und der Kommunalverwaltung eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sicherstellt.

Da wegen der Wirtschaftlichkeit des vollmaschinellen Verfahrens eine Konzentration aller Vergütungsfälle der Landesverwaltung bei der zentralen Vergütungsstelle der Staatskasse Kassel vorgesehen ist, wurden durch organisatorische Maßnahmen des Finanzministers bereits 16 600 der insgesamt etwa 31 000 Vergütungsfälle zur zentralen Bearbeitung dieser Staatskasse zugewiesen. Bis zum 1. Juli 1974 soll die Zahl der zu übernehmenden Vergütungsfälle auf 20 300 ansteigen.

Die ADV ist ein anspruchsvolles Sachmittel zur rationellen Erfüllung gestellter Verwaltungsaufgaben. Dennoch treten die technischen Probleme in ihrer Bedeutung hinter die organisatorischen zurück, die sich bei der Ent-

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 15)

jedoch auch geplant, das Verfahren zur Vergütungsfestsetzung neu zu regeln. Ziel dieser Neuregelung ist — wie auch in der Stellungnahme zu Tz. 14 ausgeführt —, die Festsetzungs- und die Berechnungsaufgaben in einer Hand zusammenzufassen. Dazu läuft ab 1. Januar 1974 mit zunächst etwa 800 Fällen ein Versuch. Da dieser Versuch bisher zufriedenstellend ausgefallen ist, wurde ab 1. Oktober 1974 die Ausdehnung auf weitere etwa 1 600 Fälle angeordnet.

Es ist zu erwarten, daß damit allen Verwaltungen ein Modell für die Neuregelung der Vergütungsfestsetzung — welches später auch für die Löhne, Besoldungen und Versorgungen anwendbar sein wird — an die Hand gegeben werden kann.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 15)

Stellungnahme der Landesregierung

wicklung automatisierter Verfahren stellen. Diese liegen darin, daß in einem solchen Verfahren alle möglichen Fallvarianten definiert und vollständig geregelt sein müssen. Bei der Systemplanung entstandene Lücken können von der Datenverarbeitungsanlage nicht durch Eigeninitiative geschlossen werden. Deshalb sind die organisatorischen Probleme um so größer und schwieriger, je komplexer und umfangreicher die zu automatisierende Aufgabe bzw. deren Aufgabenbereich ist. Dies gilt in verstärktem Maße für die Datenermittlung, Datenerfassung und -verarbeitung bei Zahlungsverfahren von Personalausgaben jeglicher Art.

Die Entwicklung derartiger Verfahren erfordert daher bereits im Vorfeld der Datenverarbeitung umfangreiche organisatorische Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wiederholt der Rechnungshof seine schon öfter gegebene Anregung, alle Festsetzungs- und Vergütungsstellen innerhalb der Landesverwaltung soweit als möglich zusammenzufassen, schon bevor das neue ADV-Verfahren eingeführt wird. Nur so können die technischen Einrichtungen des Hessischen Datenverbundes wirtschaftlich eingesetzt und die für die beteiligten Verwaltungen erhofften Vorteile auch erzielt werden.

16 **Einrichtung von „Hauswerkstätten“**

Bei örtlichen Prüfungen größerer Dienststellen wurde festgestellt, daß diese ohne Vorliegen der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten in zunehmendem Maße sogenannte Hauswerkstätten eingerichtet bzw. erweitert und die ihnen pauschal zur Verfügung stehenden Stellen für Arbeiter mit qualifizierten Fachhandwerkern besetzt haben.

Mit diesen Facharbeitergruppen werden Arbeiten durchgeführt, die sonst üblicherweise von Handwerksbetrieben erledigt werden. Durch diese Maßnahmen werden in steigendem Maße Mittel anderer Haushaltsstellen (z. B. Bauunterhaltungsausgaben) zuungunsten persönlicher Verwaltungsausgaben verlagert. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, daß in Zeiten wirtschaftlicher Rezession kleinere und mittlere Handwerksbetriebe in ihrer Auftragskapazität beeinträchtigt werden, und zwar insbesondere dann, wenn sie mehr oder weniger auf Staatsaufträge angewiesen sind (z. B. im osthessischen Grenzgebiet).

Der Rechnungshof hat daher beim Minister der Finanzen u. a. angeregt, künftig bei Haushaltsansätzen von Personaltiteln in den Stellenübersichten für Arbeiter die Funktionsbezeichnungen und soweit möglich auch die Lohngruppen darzustellen, um damit eigenmächtige Maßnahmen der Fachverwaltungen zu unterbinden.

Der Anregung des Rechnungshofs wird gefolgt. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 werden die Stellenübersichten für Arbeiter bei Tit. 426 01 (11) der einzelnen Kapitel nach Funktionsgruppen aufgegliedert werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08**17 Gerichte für Arbeitssachen (Kap. 08 14)****Organisationsuntersuchung**

Die Rechnungsprüfung dieses Haushaltskapitels hat der Rechnungshof 1973 mit örtlichen Erhebungen über die Organisation und die Verwendung des nichtrichterlichen Personals bei einigen Gerichten für Arbeitssachen verknüpft. Die Feststellungen gaben Anlaß zu einer Reihe von Vorschlägen

für Zuständigkeitsverlagerungen im Arbeitsbereich der Geschäftsstellen, zur Verbesserung der Ablauforganisation, zum verstärkten Einsatz von bürotechnischen Hilfsmitteln.

Der Rechnungshof hofft, hiermit die Rationalisierungsbemühungen der Arbeitsgerichtsbarkeit unterstützen zu können. Kern seiner Prüfungsmitteilungen waren Empfehlungen zur Vermeidung der ständig unterwertigen Beschäftigung von Beamten des gehobenen Dienstes, wie sie hauptsächlich bei einem Arbeitsgericht festzustellen war.

Die beobachteten Geschäftsgangsstörungen werden nicht allein dadurch zu beseitigen sein, daß man der Verzettelung der Arbeitskraft von Rechtspflegern entgegenwirkt. Zugleich müßten die Aufgaben der anderen Bediensteten in den Kammergeschäftsstellen zweckmäßiger verteilt und die Personalstruktur im Büro- und Kanzleibereich verbessert werden. Zahlreiche Aufgaben könnten dann von Beamten des gehobenen Dienstes auf solche des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte übergehen, ohne daß Personalmehraufwand entstände.

Eine schrittweise Aufgabenverlagerung im „Unterbau“ der Arbeitsgerichtsbarkeit erfordert Änderungen im Gefüge des Stellenplans, wozu der Rechnungshof dem Sozialminister gleichfalls konkrete Vorschläge übermittelt hat. Sie sind positiv aufgenommen worden.

Der Schriftwechsel mit dem Fachminister dauert noch an. Der wichtigen Frage, inwieweit die angespannte Personalsituation in den nichtrichterlichen Dienstzweigen besonders der größeren Arbeitsgerichte durch die Einberufung von Sekretäranwärtinnen und die Gewinnung von Nachwuchskräften im Angestelltenverhältnis normalisiert werden kann, wird nach Auffassung des Rechnungshofs noch nicht genügend Bedeutung zugemessen.

Die Vorschläge des Rechnungshofs wurden aufgegriffen. Entsprechende Maßnahmen wurden eingeleitet. Soweit haushaltsrechtliche Konsequenzen notwendig sind, werden diese im Entwurf des Haushalts 1975 gezogen.

18 Zuwendungen zur Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Kap. 08 20 bis 08 24)

- 18 a Das Land fördert alljährlich durch Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO) eine Vielzahl außerhalb der Landesverwaltung stehender Stellen, die in der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege tätig sind. Die jährlichen Haushaltsansätze für solche Sozialmaßnahmen stiegen von 1968 bis 1972 von rd. 65 Mio DM auf rd. 73 Mio DM, davon allein für die Jugendförderung von rd. 23 Mio DM auf rd. 33 Mio DM.

Die Prüfung der Zuwendungsmittel für das Hj. 1970 hatte der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 1970 (Tz. 19) behandelt. Bei späteren Zuwendungsprüfungen wurden wiederum Mängel im Ablauf und in der Überwachung der Bewilligungsverfahren festgestellt.

So haben es die Bewilligungs- bzw. mittelbewirtschaftenden Stellen immer wieder unterlassen, die Vorlage noch fehlender Verwendungs(Zwischen-)nachweise oder deren Ergänzung durch die Zuwendungsempfänger zu verlangen (VV Nr. 12.1 zu § 44 LHO). In nicht wenigen Fällen gingen solche Nachweise, wenn auch mit erheblicher Verspätung, erst nach Erinnerung des Rechnungshofs ein.

Im Dezember 1973 fehlten noch die Nachweise für Förderungsmaßnahmen nach dem Hessischen Sozialplan für alte Menschen und nach dem Hessen-Jugendplan in Höhe von rd. 31 Mio DM, obwohl der Bewilligungs- und Auszahlungszeitraum die Jahre 1962 bis 1968 umfaßt. Für die Hje. 1969 bis 1972 belief sich der Rückstand auf rd. 98 Mio DM Zuwendungssumme.

Bei der Ermittlung dieser nach Ansicht des Rechnungshofs verhältnismäßig hohen Rückstände an noch ausstehenden Verwendungsnachweisen, z. T. aus weit zurückliegenden Bewilligungszeiträumen, bleibt zu berücksichtigen, daß die vorstehenden Angaben auf unvollständigen Unterlagen beruhen, weil trotz wiederholter Ersuchen des Rechnungshofs Überwachungslisten in den Jahren 1961 bis 1969 nicht und in den folgenden Jahren nicht immer vollständig geführt wurden.

Die vom Ministerium vorgetragene Entgegnung, man müsse bei der Beurteilung dieser fehlenden Nachweise zwischen Maßnahmen unterscheiden, die abgeschlossen seien, und solchen, die über mehrere Jahre gefördert würden, vermag nicht zu überzeugen. Bei allem Verständnis dafür, daß sich bei mehrjährigen (Bau-)Maßnahmen die Vorlage des Schlußnachweises entsprechend verzögern kann (z. B. beim Bau von Alten- und Behinderteneinrichtungen), muß darauf hingewiesen werden, daß sowohl die früheren Bewilligungsbedingungen zu § 64 a RHO als auch die heute gültigen Allgemeinen Bewirtschaf-

Die mit Zuwendungen befaßten Bediensteten sind in Einzelgesprächen und auch allgemein auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eindringlich hingewiesen worden. Maßnahmen des internen Organisationsablaufs finden ihre Grenzen in der unzureichenden räumlichen Unterbringung des Sozialministeriums in acht für Büro Zwecke nur bedingt geeigneten Gebäuden. Trotz dieser Schwierigkeiten sind die Bemühungen weiter darauf gerichtet, Mängel bei der Prüfung und Vorlage der Verwendungsnachweise abzustellen. Verbesserungen sind erreicht worden.

Weitere Auskünfte werden gegebenenfalls mündlich vorgetragen.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 18 a)

Stellungnahme der Landesregierung

tungsgrundsätze zu § 44 LHO für Fälle dieser Art zumindest die Vorlage von Zwischennachweisen fordern, die Aufschluß über die Verwendung der jeweils bewilligten und ausgezahlten Landeszuschüsse geben. Diese Vorschriften wurden jedoch in aller Regel nicht beachtet. Da der Zuwendungsgeber bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zumindest überschlägig Kenntnis über die Verwendung der gewährten Mittel haben muß und er sich hierzu der Nachweise zu bedienen hat, kann für Zwischennachweise und für (Schluß-)Verwendungsnachweise kein wertender Unterschied gemacht werden.

Auch bei den übrigen im Jahre 1972 oder früher abgeschlossenen Maßnahmen konnten vielfach keine unüberwindlichen Hindernisse für die rechtzeitige Vorlage der Verwendungsnachweise beobachtet werden.

Oftmals haben die mittelbewirtschaftenden Stellen die ihnen obliegende verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, die nach VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO unverzüglich zu erfolgen hat, vernachlässigt. Es sind erneut Fälle bekannt geworden, in denen die Nachweise von den Zuwendungsempfängern zwar fristgerecht vorgelegt, jedoch erst nach über 6 Jahren verwaltungsmäßig geprüft wurden. In Einzelfällen wurde diese Prüfung sogar unterlassen. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß sich die Verwaltung in manchen Fällen mehr oder weniger nur auf die rechnerische Prüfung der Verwendungsnachweise beschränkte. Der Frage einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Landeszuwendungen wurde hierbei nicht oder nur unzureichend nachgegangen.

18 b Aus seinen Prüfungsergebnissen erwähnt der Rechnungshof folgende Beispielfälle:

Einem eingetragenen Verein wurden als Landesverband für den Bau, die Ausstattung und die Verbesserung von 12 Erholungs- und Freizeitvorhaben von 1962 bis 1970 Landeszuwendungen von insgesamt 282 550 DM bewilligt und ausgezahlt. Obwohl die bezuschußten Maßnahmen schon seit Jahren — in einigen Fällen bereits seit 1963 — abgeschlossen sind, liegen die Verwendungsnachweise dem Rechnungshof noch nicht vor. Trotzdem erhielt der Verein laufend weitere Landeszuwendungen aus Mitteln des Hessen-Jugendplanes. Der Rechnungshof hegt in diesem Falle Zweifel, ob die nach VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO als Bewilligungsvoraussetzung zu fordernde ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger sichergestellt ist. Erst auf wiederholtes Ersuchen des Rechnungshofs hin, und dann mit erheblicher Verspätung (nämlich im Dezember 1971 bzw. im März 1973), wurde der Verein erstmals an die Nachweisvorlage erinnert.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 18 b)

Stellungnahme der Landesregierung

Eine Laufzeit bis zu 11 Jahren seit Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen erscheint nicht vertretbar, zumal aus der Höhe einzelner Zuwendungen (z. B. 2 800 DM) zu schließen ist, daß es sich hier nicht um Vorhaben von zeitlich übermäßig langer Dauer handeln kann.

Die Erwiderung des Sozialministers, bei den Zuwendungsempfängern handele es sich letztlich um örtliche Vereine, deren Geschäftsführung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern erledigt werde, vermag die festgestellten Mängel nicht zu rechtfertigen. Adressat der einzelnen Bewilligungsbescheide war der Landesverband; er hatte im Einzelfall die Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkannt, und ihm allein oblag deshalb auch eine fristgerechte Nachweisführung, von der er sich nicht zu Lasten seiner im Einzelfalle begünstigten örtlichen Vereine befreien kann.

Ähnliche Verhältnisse hat der Rechnungshof bei örtlichen Prüfungen im Geschäftsbereich des Landesjugendamtes angetroffen.

Bereits im Frühjahr 1969 bzw. im Januar 1971 wurde die Behörde gebeten, die festgestellten Prüfrückstände, insbesondere auf dem Gebiet der Zuwendungen für Jugendwohnheime und pädagogische Hilfen aus früheren Bewilligungsjahren abzubauen. Das Landesjugendamt wies damals auf die personelle Unterbesetzung im zuständigen Dezernat hin; ein Nachfolger für einen zum 1. März 1970 versetzten Bediensteten sei erst am 1. Januar 1971 eingestellt worden.

Diese Umstände veranlaßten den Rechnungshof, seine örtlichen Ermittlungen zu unterbrechen, um der Dienststelle Gelegenheit zu geben, Vorgänge, Belege, Schriftverkehr u. ä. in Ordnung zu bringen. Als die örtliche Prüfung im Januar und im Dezember 1973 fortgesetzt wurde, waren die Abrechnungsunterlagen teilweise noch immer nicht prüffähig. Aus einem auf Veranlassung des Rechnungshofs aufgenommenen Aktenvermerk des Landesjugendamtes vom 12. April 1972 ergab sich, daß die festgestellten Rückstände noch größer waren, als ursprünglich angenommen wurde. So wurden in der Zeit vom Januar 1971 bis März 1972 insgesamt 186 nicht abgeschlossene oder unerledigte Zuschußakten bzw. unbearbeitete Verwendungsnachweise aufgefunden.

- 18 c In weiteren 13 Zuwendungsfällen aus den Jahren 1967 bis 1969 (Jugendwohnheime mit einer Bewilligungssumme von 152 300 DM) konnte das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden, weil die in den Verwendungsnachweisen angegebenen Aufwendungen nach Art und Umfang von den Anträgen und den Bewirtschaftungsgrundsätzen erheblich abwichen. Trotz der von der Behörde nachträglich vorgenommenen verwaltungsmäßigen Prüfung

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 18 c)

Stellungnahme der Landesregierung

und der Versicherung des betr. Bediensteten, die Mängel seien inzwischen behoben worden, bestehen nach erneuten Feststellungen des Rechnungshofs noch immer Differenzen zwischen den Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Finanzierungsplänen.

In Einzelfällen haben Zuwendungsempfänger bewilligte Landeszuschüsse zweckwidrig für andere als in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden bestimmte Vorhaben verwendet, ohne die erforderliche Änderungsgenehmigung des Sozialministers einzuholen.

So wurde z. B. ein vom Sozialminister bewilligter Zuschuß für das Mädchenwohnheim in H. auf Grund fernmündlichen Einverständnisses des Landesjugendamtes auf das Jugendwohnheim in O. übertragen, obwohl hierfür ebenfalls ein Landeszuschuß bewilligt worden war. Einzelheiten konnten nicht nachgeprüft werden, weil die Zuwendungsakte für das Mädchenwohnheim in H. beim Landesjugendamt nicht vorgelegt werden konnte.

In anderen Fällen sind an verschiedene Zuwendungsempfänger höhere Beträge als bewilligt ausgezahlt, in den Verwendungsnachweisen jedoch nur die Höhe des bewilligten Betrages nachgewiesen worden. Die Unstimmigkeiten konnten bisher noch nicht restlos geklärt werden, weil sich keine Hinweise in den Bewilligungsakten befanden. Das Landesjugendamt wurde um weitere Aufklärung und um Stellungnahme gebeten, ob und ggf. in welcher Höhe Landesmittel zu Unrecht abgerechnet worden sind. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

- 18 d Eine zutreffende Beurteilung, ob die Landeszuschüsse zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet worden sind, ist in der Regel nur nach eingehender Prüfung des Verwendungsnachweises und durch Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Zuwendungsempfänger möglich. Auch dies ist im Rahmen der verwaltungsmäßigen Prüfung nicht in jedem Falle geschehen.

Die beispielhaft aufgeführten Feststellungen lassen die Vermutung aufkommen, daß die betr. Bediensteten nicht immer über die für die Behandlung von Zuwendungen notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen.

Der Einwand des Ministeriums, die aufgezeigten Mängel in der säumigen Nachweisführung, ihre unterbliebene oder verspätete Abstellung seien oft auch eine Folge der personellen Unterbesetzung, kann nach Ansicht des Rechnungshofs allenfalls einzelne Fehlleistungen, nicht aber einen jahrelangen mangelhaften Dauerzustand entschuldigen. Es dürfte Aufgabe des Fachministers sein sicherzustellen,

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 18 d)

Stellungnahme der Landesregierung

daß eine entsprechende (u. U. sich wiederholende) Unterweisung aller Bediensteten, die auf dem Gebiet der Zuwendungen i. S. der §§ 23, 44 LHO tätig sind, stattfindet und daß weitere Maßnahmen im internen Organisationsablauf (z. B. im Registraturwesen) vorgenommen werden. Sonst kann die Gefahr, daß Landesmittel in nicht unerheblichem Umfang entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden, nicht ausgeschlossen werden.

19 Überzahlung von Finanzierungshilfen

Die Bearbeitung der Erstattungsfälle erfolgte nicht immer mit der gebotenen Dringlichkeit. Insbesondere Wiedervorlagetermine wurden nicht vorgemerkt oder nicht beachtet. In anderen Fällen wurde festgestellt, daß die Bewilligung infolge mangelhafter verwaltungsmäßiger Prüfung nicht widerrufen worden war, obwohl sich grundlegende Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung geändert hatten (VV Nr. 10.3.3 zu § 44 LHO). Es wurden Rückforderungsverfahren von den Bewilligungs- bzw. mittelbewirtschaftenden Stellen zu spät oder überhaupt nicht eingeleitet, überzahlte Landeszuschüsse und Zinsen verhältnismäßig spät festgesetzt und zurückgeforderte Beträge nicht rechtzeitig erstattet. Mängel in dieser Hinsicht zeigten sich besonders im Bereich der Jugendförderung (Kap. 08 24) sowohl beim Sozialminister als auch beim Landesjugendamt.

Aufgrund der Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs wurden inzwischen verstärkt Neuberechnungen durchgeführt. Hierdurch wurden in den Hj. 1972 und 1973 überzahlte Zuwendungsbeträge einschließlich Zinsen in Höhe von rd. 74 000 DM dem Landeshaushalt wieder zugeführt, die letztlich der Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen sozialer Gemeinschaftseinrichtungen erneut zugute kommen.

Das hier aufgezeigte Verfahren bei Überzahlungen kann zu finanziellen Nachteilen für das Land führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß weitere Zuwendungsempfänger in den Genuß von Zuwendungen kamen, die ihnen zumindest nicht in der bewilligten Höhe zustanden, zumal der Rechnungshof bei dem Umfang und der Vielzahl der Förderungsmaßnahmen seine Prüfung nur auf Stichproben beschränken konnte. Dies alles gab Veranlassung, dem Sozialminister nahezu legen, Rückerstattungsansprüche des Landes aus überzahlten Zuwendungen künftig zügiger als bisher zu bearbeiten und die Einhaltung der Widerrufsbestimmungen (VV Nr. 10.3.3 zu § 44 LHO und Nrn. 4 und 7 ABewGr. — Anlage zu den VV zu § 44 LHO —) zu überwachen. Er hat dies zugesagt.

20 **Sicherung und Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche des Landes**
(Kap. 08 21 und 08 24)

Bei der Gewährung von Landesmitteln für Investitionen ist sicherzustellen, daß das Land dann einen angemessenen Wertausgleich erhält, wenn und soweit die geförderte Einrichtung nicht mehr dem vorgesehenen Zweck dient. Insoweit entstehen für das Land bedingte vermögensrechtliche Ansprüche. Das Nähere ist in den VV zu § 44 LHO und in den sich hierauf gründenden Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Altenheime, Pflegeheime, Kinder-, Jugend-, Familien- und Behinderteneinrichtungen) geregelt.

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen erfolgt die Sicherung solcher vermögensrechtlicher Ansprüche durch Verfügungsvorbehalte, d. h. die Zuwendungen werden grundsätzlich unter der Bedingung bewilligt, daß bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszwecks vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Wertausgleich an das Land zu leisten ist.

Der Rechnungshof hatte sich wiederholt mit Fällen zu befassen, in denen mit öffentlichen Mitteln geförderte Jugend- und Altenheime seit Jahren geschlossen sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt werden bzw. verkauft wurden. Nicht in jedem Falle hat das Land einen Wertausgleich erhalten. Die Zuwendungsempfänger sind mithin der im Zuwendungsbescheid erteilten Auflage, der Bewilligungsbehörde etwaige Veränderungen mitzuteilen, nicht nachgekommen. Die Bewilligungsbehörde hat es andererseits versäumt, z. B. im Wege der Heimaufsicht, die Einhaltung dieser Auflage zu überwachen.

Soweit es sich um örtliche oder überörtliche Jugendheime handelt, hat der Sozialminister mit Stand Dezember 1972 insgesamt 404 716 DM Bundesmittel und 182 000 DM Landesmittel einschließlich Zinsen von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert.

Ein weiterer Rückerstattungsfall von finanzieller Bedeutung betrifft ein mit rd. 600 000 DM gefördertes Genesungsheim eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege in W. Der Ansicht des Sozialministers, das Heim werde nunmehr in anderer Weise als soziale Einrichtung weiter genutzt, konnte nicht gefolgt werden. Der Rechnungshof brachte zum Ausdruck, man könne doch nicht bestreiten, daß der Zuwendungsempfänger durch die Vermietung des Heimes ab November 1969 jährlich 174 600 DM an Mieteinnahmen erziele und damit auf Kosten des Landes einen beachtlichen Vermögensvorteil erlangt habe, der ihm zumindest in dieser Höhe nicht zustehe. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 20)

Stellungnahme der Landesregierung

Das finanzielle Ausmaß der derzeit insgesamt noch bestehenden bedingten vermögensrechtlichen Ansprüche des Landes konnte noch nicht endgültig ermittelt werden, weil die vom Rechnungshof beim Sozialminister angeregte Überprüfung der in Betracht kommenden Bewilligungsfälle noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Rechnungshof wird den weiteren Verlauf dieser Aktion verfolgen.

Der Inhalt der Prüfungsfeststellungen zu Kap. 08 20 bis 08 24 für das Hj. 1972 und früher war am 4. März 1974 Gegenstand einer eingehenden Schlußbesprechung im Sozialministerium, an der zeitweise der Minister und der Staatssekretär teilnahmen. Bei dieser Besprechung brachte der Minister zum Ausdruck, daß er bemüht sein werde, auf diesem nicht unwichtigen Teilgebiet seines Geschäftsbereichs für eine Abstellung der wiederholt festgestellten Mängel Sorge zu tragen.

Erneute Erhebungen des Rechnungshofs, die auch den Zuwendungsbereich Gesundheitswesen (Kap. 08 30) erfassen, sind beabsichtigt.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 16

21 Überführung der laufenden Wieder- gutmachungsleistungen in die automatisierte Datenverarbeitung

Mit der Möglichkeit, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gewährten Renten mittels automatisierter Datenverarbeitung (ADV) zu berechnen und ggf. auch zahlbar zu machen, hatten sich der Bundesrechnungshof und der Hessische Rechnungshof erstmals im Oktober 1970 im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung befaßt, nachdem zuvor im Juli 1970 der Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Landesverwaltung entschieden hatte, die hierzu notwendigen Arbeiten in der Dringlichkeitsstufe I voranzutreiben. Da die Neuberechnung linearer Rentenerhöhungen maschinell erheblich schneller durchgeführt werden könnte und die ungünstige Personalsituation bei der für das Land Hessen zentral zuständigen Entschädigungsbehörde in Wiesbaden (Abt. VIII des Regierungspräsidenten in Darmstadt) entlasten würde, haben die beiden Rechnungshöfe dieses Bemühen in ihren gemeinsamen Prüfungsmitteilungen vom April 1971 unterstützt.

Die Entschädigungsbehörde sah damals gewisse Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Vorhabens weniger in der Programmierung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als vielmehr in der Erfassung der Grunddaten in maschinenlesbarer Form durch sie selbst. Der dafür vorgesehene Zeitraum bis Ende 1972 erschien im Vergleich zu bereits ausgeführten Arbeiten in anderen Bundesländern ausreichend bemessen. Nach Prüfung des Programms durch ausgewählte Testfälle und schrittweiser Übernahme der Rentenfälle nach auszahlenden Bankengruppen sollten ab Jahresbeginn 1974 die linearen Erhöhungen von etwa 18 000 Renten maschinell berechnet und zahlbar gemacht werden.

Im Juli 1973 berichtete die Entschädigungsbehörde dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, in der Projektarbeit sei ein Stillstand eingetreten. Der mit der Bearbeitung beauftragte Programmierer sei Ende Juni 1973 aus dem Dienstverhältnis bei der HZD ausgeschieden. Die Fortführung der Arbeiten sei besonders deshalb in Frage gestellt, weil eine Programmiersprache (PL I) angewendet worden sei, in der die vorgesehene Nachfolgerin nicht weiterarbeiten könne, weil sie nur über Kenntnisse in der Programmiersprache COBOL verfüge.

Da weder die beteiligten Ressorts (Sozial- und Innenminister) noch der Regierungspräsident in Darmstadt auf Wunsch der HZD geeignete

Die bekannt schwierige Personalsituation der HZD hat es nicht zugelassen, für die Erarbeitung des Programms der Wiedergutmachungsrenten zwei Fachkräfte bereitzustellen. Auch Bemühungen des Hessischen Ministers des Innern, geeignete Kräfte zu gewinnen, waren erfolglos, so daß die unverzügliche Weiterführung und Vollendung des Projekts nach Ausscheiden des Programmierers nicht möglich war. Es wird angestrebt, in Zukunft ein Projekt bereits in der Entwicklungsphase doppelt zu besetzen, um die Wiederholung eines derartigen Falles zu vermeiden.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 21)

Stellungnahme der Landesregierung

Bedienstete zur entsprechenden Ausbildung im Programmieren zur Verfügung stellen konnten, war ab Sommer 1973 der Erfolg aller bis dahin geleisteten Projektarbeit, deren Kosten die Verwaltung auf 250 000 DM schätzte, in Frage gestellt. Bereits im November 1970 hatte ein Beauftragter der Entschädigungsbehörde in einer Besprechung im Zusammenhang mit dem Weggang des damaligen Programmierers die Hinzuziehung eines weiteren Programmierers angeregt, um dem möglichen Verlust von Erfahrungswissen bei einer persönlichen Veränderung eines Mitarbeiters vorzubeugen. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht aufgegriffen. Statt dessen wurde der Programmierer mit zusätzlichen Aufgaben im Projekt „Einwohnerwesen“ betraut. Dies hat nach Ansicht der Entschädigungsbehörde bereits in der Vergangenheit zu einer zeitlichen Verzögerung der Programmierung geführt.

Aus einer Länderumfrage Anfang 1973 ergibt sich, daß die Rentenneufestsetzung und -auszahlung auf Grund der im Dezember 1972 veröffentlichten BEG-Änderungsverordnungen — mit einer Ausnahme — schneller (2 bis 5 Monate) als in Hessen (7 Monate) erledigt werden konnte. Das Bundesland, mit dem Hessen seit 1966 Erfahrungen im Hinblick auf eine maschinelle Aufbereitung austauscht, konnte die Neuberechnung sogar noch bis Ende Dezember 1972 abwickeln.

Da im Zeitalter der Automatisierung von den Rentenempfängern wenig Verständnis für eine um Monate verzögerte Auszahlung gesetzlicher Rentenerhöhungen erwartet werden kann, hat der Rechnungshof erneut seit September 1973 auf einen Fortgang der Arbeit gedrängt. Um die Arbeiten im analytischen Bereich sowie im Programmiereteil fortzuführen und zu beenden, hat die HZD daraufhin im März 1974 einen Fremdprogrammierungsauftrag an ein ADV-Service-Unternehmen in Höhe von insgesamt 183 000 DM vergeben. Bei der HZD selbst wären nach ihren Angaben für diese Arbeiten Kosten von rd. 145 000 DM entstanden, so daß sich zusätzlich Aufwendungen durch die Fremdprogrammierung von rd. 38 000 DM ergäben, die sich noch erhöhen können.

Das Programm soll nunmehr bis 1. Dezember 1974 fertiggestellt sein und ab 1. Januar 1975 zum Einsatz kommen. Durch die eingetretene Verzögerung der Programmierarbeiten ist bei der Entschädigungsbehörde zunächst ein Personaleinsatz im bisherigen Umfang notwendig, der sich bei termingerechter Überführung der laufenden Wiedergutmachungsleistungen in die ADV nicht unwesentlich verringert hätte. Der Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben hat sich auf Drängen des Rechnungshofs in seiner Sitzung am

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 21)

Stellungnahme der Landesregierung

30. April 1974 nochmals mit der Angelegenheit befaßt. Er hat dabei die Ansicht vertreten, daß das Programm entsprechend dem Abschlußbericht vom Januar 1971 verwirklicht werden soll.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die zeitliche Verzögerung hätte vermieden werden können, wenn die beteiligten Verwaltungen und der Datenverbund rechtzeitig ausreichendes Fachpersonal für die Projektentwicklung zur Verfügung gestellt hätten. Es erscheint nicht sinnvoll, die programmtechnische Durchführung einer Aufgabe dieser Bedeutung ausschließlich einer Person zu übertragen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17**22 Staatliche Finanzierungshilfen (Kap. 17 05)**

Bei Prüfung der Finanzierungshilfen, die das Land im Rahmen der Wirtschaftsförderung gewährt, hat der Rechnungshof auch den zu diesem Zweck eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen Aufmerksamkeit gewidmet. Wie dabei festgestellt wurde, gaben einige der durch Staatsbürgschaften gesicherten Kredite schon kurz nach der Bürgschaftsübernahme zu ernster Besorgnis Anlaß; zum Teil waren sie notleidend geworden oder das Land hatte sogar auf Grund der Bürgschaften eintreten müssen. Nach den getroffenen Feststellungen ist die Ursache hierfür in erster Linie darin zu suchen, daß bei den Förderungsmaßnahmen die staatlicherseits hierbei zu beachtenden übergeordneten Gesichtspunkte und Zielvorstellungen (z. B. Einzelmaßnahmen nur im Rahmen einer umfassenden Struktur- und Regionalpolitik, Bevorzugung von Wachstumsindustrien, Hebung wirtschaftlicher Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit nur zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen) zu sehr in den Vordergrund gerückt, negative betriebswirtschaftliche Gegebenheiten im Einzelfall aber nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft und bei der Entscheidung nicht mit dem ihnen zukommenden Rang berücksichtigt wurden. So ergab sich in einigen Fällen ein erhebliches Ausfallrisiko oder die Notwendigkeit von Ausfallerstattungen daraus, daß die Entscheidungen auf nicht ausreichend geprüfte Angaben und Unterlagen des Antragstellers oder eines Dritten (z. B. einer Kreditgarantiegemeinschaft) gestützt wurden. In Einzelfällen wurde es noch dadurch erhöht, daß abweichend von den Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft i. d. F. vom 2. Juli 1973 vor einer Obligoübernahme des Landes nicht darauf bestanden wurde, daß die teilhaftenden Gesellschafter der Unternehmen auch ihrerseits selbstschuldnerische Bürgschaften für den vom Land zu verbürgenden Bankkredit übernehmen.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß bei der Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen nicht bürokratisch, sondern nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren werden muß. Das dargestellte Vorgehen wird hierdurch aber nicht gerechtfertigt, vielmehr können allgemeine Grundsätze und übergeordnete Zielvorstellungen der Wirtschaftsförderung — beispielsweise die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in schlecht strukturierten Gebieten — für die Übernahme einer Staatsbürgschaft, eine Darlehensgewährung oder eine Zuschußzusage nur dann den Ausschlag

Es war sowohl in der Vergangenheit üblich und ist auch gegenwärtig praktische Handhabung, daß bei Anträgen von besonderer betriebswirtschaftlicher und finanzieller Problematik Kreditwürdigkeitsprüfungen dann durchgeführt werden, wenn die eingereichten Unterlagen und die eingeholten Ergänzungen kein klares Bild der Verhältnisse geben. Da dieses Verfahren besonders zeitraubend ist — es setzt die Prüfungsbereitschaft des Antragstellers und ein freies Prüferpotential voraus — muß es auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

Die sich aus der derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtlage ergebende Häufung sogenannter Problemfälle und der beanstandete Einzelfall waren jedoch Veranlassung, alle in der staatlichen Finanzierungshilfe tätigen Stellen erneut darauf hinzuweisen, daß Vorverhandlungen, Antragsbearbeitung und Entscheidungen noch mehr als bisher schon praktiziert auf der Grundlage der Überlegungen erfolgen, die in den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs zum Ausdruck kommen.

Der Hessische Rechnungshof hat schriftlich erklärt, daß er mit dieser Regelung seine Bemerkungen zu Tz. 22 als erledigt ansieht.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 22)

Stellungnahme der Landesregierung

geben, wenn sich nach Würdigung aller betriebswirtschaftlichen Fakten und nach vorsichtiger Beurteilung der Erfolgsaussichten des antragstellenden Unternehmens auch ergeben hat, daß seine Existenz mit der staatlichen Finanzierungshilfe nachhaltig gesichert werden kann.

Ebenso ist die Übernahme eines Obligos durch das Land im Rahmen der Wirtschaftsförderung — von begründeten Ausnahmefällen abgesehen — nur dann zu vertreten, wenn beschränkt haftende Gesellschafter des betreffenden Unternehmens bereit sind, erhöhte Risiken durch ein weitergehendes Engagement auch ihrerseits mitzutragen. Andernfalls würde die finanzielle Wirtschaftsförderung im Gegensatz zu den mit den erwähnten Richtlinien verfolgten Absichten darauf hinauslaufen, daß durch Finanzierung eines illiquiden oder wirtschaftlich ungesunden Betriebs der Geschäftsverlust auf die Staatskasse übernommen oder es Unternehmern ermöglicht würde, auf Kosten der Allgemeinheit risikolose Gewinne zu erzielen.

Der Nutzen der für staatliche Wirtschaftsförderungsmaßnahmen eingesetzten öffentlichen Mittel soll aber in erster Linie nicht Einzelnen zugute kommen, sondern vor allem der Stärkung der Gesamtwirtschaft dienen.

Das Land mußte durch Nichteinhaltung dieser Grundsätze in einigen Fällen nicht unbeträchtliche Einbußen hinnehmen (Bürgschaftsausfälle 1972: rd. 1 Mio DM, 1973: rd. 2 Mio DM), in anderen Fällen ist mit Erstattungsforderungen zu rechnen. Deshalb wurde der Minister der Finanzen gebeten, bei größeren Bürgschaftsfällen und Darlehensgewährungen sowie bei solchen von besonderer betriebswirtschaftlicher Problematik Entscheidungen i. S. des § 39 Abs. 2 LHO grundsätzlich nur nach einer örtlichen und umfassenden Prüfung des Betriebs, der Buchführung und der Kostenrechnung des Antragstellers durch eine an dem Förderungsvorhaben nicht unmittelbar interessierte Stelle (z. B. Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH., Deutsche Revisions- und Treuhand AG) zu treffen; auch sollten vom Antragsteller eingereichte Unterlagen oder von Dritten (z. B. Kreditgarantiegemeinschaften) gemachte Angaben nicht ohne weiteres als ausreichende Entscheidungsgrundlagen angesehen werden. Nachdem auch bei einer Anfang 1974 auf Ansuchen des Ministers der Finanzen nach § 91 Abs. 3 LHO vorgenommenen Bürgschaftsprüfung ähnliche Sachverhalte festgestellt worden waren und darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden konnte, daß bei der Sachbearbeitung auch privat-persönliche Interessen des Geschäftsführers einer Kreditgarantiegemeinschaft im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen und Darlehensgewährungen

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 22)

Stellungnahme der Landesregierung

seiner Ehefrau eine Rolle spielten, hat der Rechnungshof erneut die Frage ausreichender Kreditprüfungen im Zuge der Antragsverfahren aufgegriffen. Der Minister der Finanzen hat zugesagt, die sich ergebenden Folgerungen mit den sonst beteiligten Stellen zu erörtern und das Ergebnis mitzuteilen. Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

23 Integrierte Datenverarbeitung (Kap. 17 12)

Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 geht von der Zielvorstellung eines umfassenden Landesinformationssystems aus, welches die Automation möglichst aller Verwaltungsaufgaben der Landes- und der Kommunalverwaltung voraussetzt, die ihrer Natur nach einer automatisierten Erledigung zugänglich sind. Zu ihrer Verwirklichung wurde eine finanziell vom Land getragene Verbundorganisation des Landes und der hessischen Gebietskörperschaften mit gemeinschaftlichen Einrichtungen (HZD und KGRZ) und mit den erforderlichen Entscheidungs- und Koordinierungsorganen geschaffen, deren Aufbau vorab dargestellt wird.

Für die Fachminister als Träger der Organisationsgewalt in der Landesverwaltung und die Verwaltungsträger des kommunalen Bereichs wurden besondere „Automationsausschüsse“ gebildet, welche die Auftraggeber einheitlich und koordinierend gegenüber den Einrichtungen des „Datenverbunds“ vertreten: Aufgabe des durch Kabinettsbeschluss vom 17. Dezember 1968 gebildeten Landesausschusses für die Automation von Verwaltungsaufgaben ist es, die zu automatisierenden Aufgaben zu katalogisieren, Prioritäten festzulegen, Ist-Analysen für in Angriff zu nehmende Automatisierungsvorhaben zu entwickeln und entsprechende Soll-Vorschläge zu unterbreiten. Die Prüfung der zu deren Realisierung vom Datenverbund erstellten Programme durch Testverfahren oder gleichwertige Methoden und die Programmfreigabe sind Aufgabe des jeweils in Betracht kommenden Ressorts (Anwenders). Dem Landesauschuß gehören Vertreter der Staatskanzlei, die den Vorsitz führt, der Ministerien, des Landespersonalamts, der Personalvertretungen und der Gewerkschaften an. Der Rechnungshof nimmt an den Ausschusssitzungen regelmäßig durch einen Beauftragten teil.

Der Ausschuß für die Automation kommunaler Verwaltungsaufgaben beruht auf einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände, die 14 Vertreter benannt haben. Er vertritt die Belange der Landkreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Den Vor-

Die Landesregierung ist bestrebt, den in den Prüfungsbemerkungen enthaltenen Anregungen nachzukommen. Bei der Genehmigung der Haushaltspläne der Kommunalen Gebietsrechenzentren für das Jahr 1974 hat sie den Rechenzentren verschiedene Auflagen im Sinne der Bemerkungen des Rechnungshofs erteilt. Außerdem wurde die Durchführung einer Organisationsprüfung bei den Kommunalen Gebietsrechenzentren beschlossen. Von der Prüfung soll sowohl die personelle Ausstattung und die Stellenbewertung als auch der gesamte Aufgabenbereich der Kommunalen Gebietsrechenzentren erfaßt werden. Diese Prüfung wird zur Zeit vom Hessischen Rechnungshof durchgeführt.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

sitz führt der Hessische Städtetag; das Arbeitsverfahren entspricht der Regelung des Landesausschusses mit gewissen Abweichungen, die sich aus der Eigenart der gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltung ergeben. Landesausschuß und Kommunalausschuß haben zur Durchführung der einzelnen Automationsvorhaben Unterausschüsse gebildet; soweit Aufgaben die Landes- und Kommunalverwaltung berühren, sind gemeinsame Unterausschüsse eingerichtet worden. Wenn Automationsvorhaben, denen eine erhebliche finanzielle Bedeutung oder verwaltungsmäßige Tragweite zukommt oder die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes betreffen, zur Beratung in einem Unterausschuß anstehen, hat der Rechnungshof auch in die betreffenden Unterausschüsse regelmäßig Beauftragte entsandt.

Die HZD nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in erster Linie Aufgaben der Landesverwaltung und Aufgaben von übergreifender Bedeutung innerhalb des Verbundes wahr; ihr obliegen ferner zentrale Funktionen auf dem Gebiet der Auswahl der Maschinensysteme, der Speicher- und Datenbankorganisation, der Datenfernverarbeitung u. ä. m. Für die Ausbildung der Bediensteten des Datenverbunds sowie die Aus- und Fortbildung der Anwender in der Landes- und Kommunalverwaltung wurde ein eigener Schulbetrieb eingerichtet. Vorstand und Verwaltungsrat führen die laufenden Geschäfte der HZD; ein Koordinierungsausschuß, der aus dem Vorstand der HZD und den Direktoren der KGRZ besteht, entscheidet über die technische Durchführung der vom Landes- oder Kommunalausschuß beschlossenen Automationsvorhaben.

Die KGRZ — ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts — werden von Direktoren geleitet, denen von den kommunalen Spitzenverbänden besetzte Verwaltungsräte zur Seite stehen. Die Einzugsbereiche der KGRZ, die sich mit den fünf Planungsregionen decken, sind durch Rechtsverordnung vom 21. Oktober 1970 festgelegt worden. Sie erledigen in erster Linie die kommunalen Aufgaben ihres Einzugsbereichs, haben z. T. aber auch nicht unbedeutende Landesaufgaben übernommen.

Aus der Überlegung heraus, daß die Realisierung der eingangs erwähnten Zielvorstellung durch unterschiedliche finanzielle Verhältnisse der Anwender stark behindert, wenn nicht unmöglich würde, trägt das Land nach § 8 Abs. 1 des Datenverarbeitungsgesetzes alle Kosten des Datenverarbeitungsbetriebs durch pauschale Zuschußleistungen an HZD und KGRZ, denen Eigeneinnahmen nur insoweit zufließen, als sie Datenverarbeitungsaufgaben für Dritte (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) übernehmen.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

Die Einrichtung des Datenverbunds verursacht im Rechnungshof einen erhöhten Arbeitsbedarf: Dieser ergibt sich nicht nur aus der bereits erwähnten regelmäßigen Teilnahme an der Tätigkeit des Landesausschusses und der Unterausschüsse, sondern auch aus den §§ 8 Abs. 2, 22 Abs. 2 Satz 2 des erwähnten Gesetzes und den §§ 44, 91 Abs. 1 und 105 Abs. 1 LHO, wonach ihm die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit sowie der Jahresrechnungen von HZD und KGRZ obliegt.

Der Rechnungshof hat bereits im Laufe des Jahres 1971 eine umfassende Organisationsprüfung bei den KGRZ durchgeführt; auch die Rechnungsprüfungen bei der HZD wurden durch Organisationsuntersuchungen vertieft und erweitert. Dabei wurde zur Aufbauorganisation der KGRZ die Anregung gegeben, im Interesse der Vergleichbarkeit eine möglichst einheitliche Abteilungsgliederung, Dezernateinteilung und Arbeitsgruppenbildung herbeizuführen. Den zur Verbesserung der Ablauforganisation der Verwaltungs- und Facharbeiten unterbreiteten Vorschlägen (Verbundprogrammierung, Programmaktenführung, Arbeitsvorschriften über organisierte Kontrollen im Arbeitsablauf, Datensicherheit, Vordruckwesen und allgemeine Geschäftsanweisungen) wurde mittlerweile dadurch entsprochen, daß durch den Erlaß verbundeinheitlicher Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung von Arbeitsunterlagen für DV-Verfahren (RAU) die Grundlagen für eine ordnungsmäßige und materiell richtige Datenverarbeitung geschaffen wurden.

Die Rechnungsergebnisse der Einrichtungen des Datenverbunds (HZD und fünf KGRZ) in den Jahren 1970 bis 1972 waren folgende:

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

Einnahmen und Ausgaben des Datenverbunds

	1970/TDM	1971/TDM	1972/TDM
Einnahmen			
Zuweisungen des Landes Hessen	24 382	49 297	54 538
Einnahmen aus Darlehen für Bauzwecke	—	5 568	11 079
Entgelte aus Leistungen Dritter	380	787	425
Andere Einnahmen	103	128	89
Gesamteinnahmen	24 865	55 780	66 121
Ausgaben			
A. Ausgaben für laufende Zwecke			
Personalausgaben	6 220	12 386	16 711
Geschäftsbedarf	563	593	739
Bewirtschaftung der Grundstücke	572	984	1 565
Unterhaltung der Grundstücke	606	99	182
Post- und Fernmeldegebühren	79	189	323
Reisekosten	133	229	258
Kosten der maschinellen Aufbereitung	9 607	17 002	24 160
Andere sächliche Ausgaben	534	668	1 603
Summe A	18 314	32 150	45 541
B. Ausgaben für Investitionen			
Ausgaben für Baumaßnahmen	5 916	22 780	19 566
Andere vermögenswirksame Ausgaben	635	850	1 014
Summe B	6 551	23 630	20 580
Gesamtausgaben	24 865	55 780	66 121

Wie aus Finanzplanungsunterlagen des Datenverbunds hervorgeht, dürfte bis zum Jahre 1977 nach Einführung der Datenfernverarbeitung mit einem Gesamtaufwand von rd. 150 Mio DM zu rechnen sein.

Datenermittlung und Datenerfassung sind entsprechend der gesetzlichen Regelung ab 1. Januar 1973 aus dem Aufgabengebiet des Datenverbunds ausgeschieden und grundsätzlich Aufgabe der in Betracht kommenden Verwaltungen (Anwender) geworden. Erfassungsorganisationen in der Staatsverwaltung und in den Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften sind im Aufbau. Im Landeshaushalt wurden die Erfassungskosten erstmals im Doppelhaushalt 1973/1974 in den dafür zuständigen Einzelplänen veranschlagt (für 1974 insgesamt rd. 5 Mio DM).

Die Institutionen des Datenverbunds verfügen z. Z. sämtlich über Neubauten für den DV-Betrieb und beschäftigten Ende 1972 rd.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

320 Organisatoren, Analytiker und Programmierer,
130 Mitarbeiter im DV-Betrieb,
90 Mitarbeiter in der Datenerfassung,
120 Mitarbeiter im Schulbetrieb, im Transportwesen und in der Verwaltung
660 Mitarbeiter insgesamt.

Die Mitarbeiterzahl hat sich bis März 1974 auf 914 erhöht.

Nach Abschluß der Rechnungsprüfungen für die Jahre 1970 bis 1972 hat der Rechnungshof den Minister des Innern als Aufsichtsbehörde der KGRZ gebeten, ggf. im Einvernehmen mit der Staatskanzlei als mittelbewirtschaftender Stelle und mit dem Minister der Finanzen folgenden Fragen Aufmerksamkeit zu widmen:

Voneinander abweichende Regelungen im staatlichen und gemeindlichen Tarifrecht

Die KGRZ wenden, z. T. gestützt auf ihre Satzungen, bei Festsetzung der Angestelltenvergütungen die Tarifverträge für den kommunalen Bereich (VKA) an. Soweit die Tarifgemeinschaft der Länder günstigere tarifliche Regelungen zugebilligt hat, verfahren KGRZ jedoch auch hiernach. In den bei der Hingabe der Landesmittel an die Körperschaften zu erteilenden Auflagen und Bedingungen sollte daher allgemein klargestellt werden, daß keine Wahlmöglichkeit dahin besteht, sich bei voneinander abweichenden Bestimmungen des staatlichen und gemeindlichen Tarifrechts für die jeweils günstigere Regelung zu entscheiden, eine Anwendung von tarifvertraglichen Regelungen des Landes hingegen dann in Betracht kommen kann, wenn für den kommunalen Bereich insoweit keine Vereinbarung getroffen wurde.

Übernahme von Beamten

Mit Ausnahme des KGRZ Wiesbaden, welches frühere Beamte der Stadt Wiesbaden unter Hinweis auf die §§ 32, 37 und 215 HBG im Wege der Versetzung mit allen Rechten übernommen hat, haben alle anderen Rechenzentren Beamte „neu eingestellt“, nachdem diese auf eigenen Wunsch von ihren früheren Dienstherrn entlassen worden waren. Durch den Untergang erworbener Rechte können bei diesem Verfahren jedoch Vermögensnachteile für die Bediensteten eintreten (z. B. durch die jetzt erforderliche Anwendung des § 168 a HBG auf ältere Beamte oder nach § 3 [1] Nr. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. 12. 1964). Derartige Ausschlußstatbestände können auch nicht durch im Einzelfall getroffene Besitzstandsregelungen beseitigt werden, wie sie beispielsweise beim KGRZ Frankfurt a. M. festgestellt wurden.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

Es sollte deshalb sichergestellt werden, daß die Übernahme von Beamten durch die KGRZ grundsätzlich im Wege der Versetzung erfolgt.

Schuldausschließungsgründe

Das KGRZ Frankfurt a. M. hat für die von der Stadt Frankfurt a. M. übernommenen Bediensteten in haftungsrechtlicher Hinsicht folgende Besitzstandsregelung getroffen:

„Freistellung von einer Leistung bei Inanspruchnahme nach den Haftungsbestimmungen, soweit sie während ihres Arbeitsverhältnisses zur Stadt Frankfurt a. M. von einer Leistung freigestellt wurden.“

Ein solcher Verzicht auf haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber einem Teil der Bediensteten eines Rechenzentrums ist bedenklich. Es erscheint notwendig, daß die haftungsrechtliche Behandlung aller Bediensteten der Rechenzentren von diesen alsbald — und zwar einheitlich — geregelt wird.

Verfahren in Versorgungsangelegenheiten

Es ist ungeklärt, welche Stelle als oberste Dienstbehörde der KGRZ bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den Kannvorschriften des § 169 HBG mitzuwirken hat. Das gleiche gilt für die Berechnung und Auszahlung künftiger Versorgungsbezüge. Entsprechende einheitliche Regelungen sollten alsbald getroffen werden.

Überstundenabgeltung

Einige Beamte der KGRZ leisten aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig Überstunden, die nicht durch entsprechende Dienstbefreiungen ausgeglichen werden können. Um zu verhindern, daß für diese Fälle von jedem KGRZ nach Gutdünken eine Sonderregelung eingeführt wird, wäre zu prüfen, ob die Körperschaften insoweit die VO über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 anwenden können. Zutreffendenfalls sollten sie hierzu einheitlich angehalten werden.

Änderung des Arbeitsvertrags bei Höhergruppierungen

Bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten (Höhergruppierung) wurden, außer bei den KGRZ Gießen und Kassel, keine Änderungen der Arbeitsverträge vorgenommen. Da jedoch die Art der vom Angestellten ausgeübten Tätigkeit sowie die tarifliche Einstufung aus den Arbeitsverträgen ersichtlich sein müssen, ist bei Änderungen der Vergütungsgruppe infolge Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auch eine Änderung des Arbeitsvertrags nicht zu umgehen. In welcher Form dies zu geschehen hat, müßte für den Dafenverbund ebenfalls einheitlich bestimmt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

Betriebszulage

Die im Betriebsdienst tätigen Angestellten der KGRZ erhalten auf Grund eines Beschlusses des Hessischen Arbeitgeberverbandes als Kannleistung eine Betriebszulage. Die Zulage entspricht ihrer Höhe nach der Programmierzulage für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis VIII BAT (z. Z. 87 DM ./, allgem. Zulage 67 DM = 20 DM). Durch Gewährung dieser Zulage nach den Bestimmungen des § 33 BAT sollen — ähnlich wie bei der Theaterbetriebszulage nach Anlage 2 (k) Teil II BAT — Arbeiterschwernisse und unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten abgegolten werden. Während jedoch auf die Theaterbetriebszulage zu Recht Überstundenvergütungen und Nachdienstzulagen als betriebsbedingte Zahlungen anzurechnen sind, lassen die Vereinbarungen mit den KGRZ zu, daß neben der Betriebszulage auch eine Nachdienstentschädigung gezahlt wird.

Diese unterschiedliche Handhabung erscheint nicht gerechtfertigt und sollte im Interesse einer gerechten und einheitlichen Behandlung der Bediensteten unterbleiben.

Prüfungen als Anspruchsvoraussetzungen für Höhergruppierungen

Wie bereits ausgeführt wurde, wenden die KGRZ häufig nur die für sie günstigeren Bestimmungen des für den gemeindlichen Bereich geltenden Tarifrechts an:

In § 25 BAT ist z. B. als Voraussetzung für Höhergruppierungen im Tarifgebiet der VKA die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben. Auch hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden (z. B. Urteile vom 31. Mai 1967 — AP Nr. 1 zu § 25 BAT —, vom 2. Dezember 1970 — AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG —), daß die in § 25 i. V. mit Anl. 3 BAT für die Eingruppierung und die Höhergruppierung in bestimmte Vergütungsgruppen geforderte Prüfung unbedingt Anspruchsvoraussetzung ist.

Die KGRZ sollten angehalten werden, ebenfalls hiernach zu verfahren.

Rufbereitschaft

Das KGRZ Kassel hat für Hausmeister und Betriebstechniker wegen der u. U. notwendig werdenden Beseitigung von Schäden an der Klimaanlage Rufbereitschaft angeordnet. Eine tarifvertragliche Regelung über die finanzielle Entschädigung bei Rufbereitschaften enthält der BAT nicht. Aus diesem Grunde hat das KGRZ durch Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag eine monatliche Pauschalentschädigung festgelegt.

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß derartige außertarifliche Zahlungs-

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 23)

Stellungnahme der Landesregierung

verpflichtungen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, worauf allgemein hingewiesen werden sollte.

Der Rechnungshof hat den Minister des Innern gebeten, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht zur Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung der Prüfung durch eine allgemeine Rundverfügung unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten im dargestellten Sinne auf die Körperschaftsorgane einzuwirken. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

24 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kap. 17 20 bis 17 43)

24 a Rechtsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 1972 war das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Mai 1972. Die Finanzausgleichsleistungen werden hiernach jeweils nach den Ansätzen vorläufig festgesetzt, die im Haushaltsplan ausgebracht sind. Nach Ablauf eines Ausgleichsjahres werden die Verbundmassen (Allgemeiner Steuerverbund, Vermögensteuerverbund, Kraftfahrzeugsteuerverbund und Grunderwerbsteuerüberweisungen) auf Grund des tatsächlichen Steueraufkommens endgültig errechnet. Etwaige Mehr- oder Minderbeträge, die sich gegenüber den ursprünglichen Ansätzen ergeben, sind alsdann durch Erhöhung oder Kürzung der Ausgleichsmassen spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr auszugleichen. Diese Berechnungsart hat den Zweck, Gemeinden und Gemeindeverbände möglichst zeitnah an der Steuerentwicklung zu beteiligen.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes erhalten Gemeinden und Landkreise Schlüsselzuweisungen, bei deren Errechnung die eigene Steuer- bzw. Umlagekraft der Körperschaften (Steuerkraft- bzw. Umlagekraftmeßzahlen) und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Bedarfsmeßzahlen) einander gegenübergestellt werden.

Daneben werden, um einer außergewöhnlichen Lage und besonderen Aufgaben von Gemeinden Rechnung zu tragen sowie um Härten auszugleichen, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben, Sonderlastenausgleiche (Krankenhauslastenausgleich, Schullastenausgleich usw.) durchgeführt und verwaltungszweiggebundene Bedarfszuweisungen gewährt, die ebenfalls schlüsselmäßig, d. h. nach objektiven Merkmalen unter Ausschaltung eines Verwaltungsermessens berechnet, verteilt und ausgezahlt werden. Bei den Schlüsselzuweisungen, Sonderlastenausgleichen und Bedarfszuweisungen ist die Mittelverwendung nicht vom Rechnungshof zu prüfen, sondern er beschränkt

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 24 a)

Stellungnahme der Landesregierung

sich darauf, in mehrjährigem Turnus die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Verteilungsgrundlagen und Berechnungen festzustellen und regelmäßig lediglich die ordnungsmäßige Verausgabung der Quoten an die Berechtigten nachzuprüfen.

Demgegenüber bestehen für die nach dem Gesetz ferner zu gewährenden (Schulen, Krankenhäuser, Straßen usw.) keine derartigen Verteilungsgrundlagen; sie werden einzeln auf Antrag und nach Bedarfsprüfung durch Zuwendungsbescheid bewilligt und nach Zuwendungsrecht (vgl. VV zu § 44 Abs. 1 LHO) abgewickelt. Die Prüfung der Verwendungsnachweise über die aus Finanzausgleichsmitteln geförderten Bau- und sonstigen Maßnahmen unter haushaltsrechtlichen und fachtechnischen Gesichtspunkten nimmt der Rechnungshof laufend vor, indem er sie mit der jährlich vorzunehmenden Prüfung der Kassenrechnungen verbindet.

- 24 b Deckungs- und Ausgabenseite des kommunalen Finanzausgleichs 1972 stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren nach den Haushaltsplänen wie folgt dar:

	Mio DM		
	1970	1971	1972
Herkunft der Mittel			
Allgemeiner Steuerverbund	817	945	1 075
Vermögensteuerverbund	242	241	278
Kraftfahrzeugsteuerverbund	89	97	107
Grunderwerbsteuerüberweisungen	36	48	57
Allgemeine Deckungsmittel	34	30	21
Insgesamt	<u>1 218</u>	<u>1 361</u>	<u>1 538</u>
Leistungsarten			
Schlüsselzuweisungen und Grunderwerbsteuerüberweisungen	544	591	664
Bedarfszuweisungen und Sonderlastenausgleiche	190	218	278
Investitionshilfen	484	552	596
Insgesamt	<u>1 218</u>	<u>1 361</u>	<u>1 538</u>

- 24 c Die Ausgabetitel des Abschnitts „Kommunaler Finanzausgleich“ des Epl. 17 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Da sich der Mittelbedarf im Jahre 1972 infolge der Ände-

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 24 c)

Stellungnahme der Landesregierung

rung von Berechnungsgrundlagen für Schlüsselzuweisungen durch die Gebietsreform sowie durch Gemeindegemeinschaften veränderte, wurden auf Grund dieser Deckungsfähigkeit, übertragener Haushaltsreste sowie auf Grund überplanmäßiger Bewilligungen in Höhe von 12,6 Mio DM entsprechend dem tatsächlichen Bedarf nachstehende Ausgaben geleistet:

	Mio DM
Schlüsselzuweisungen	
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	232,1
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	98,5
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	218,0
Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz	72,9
Zuweisung der dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	66,1
	<u>687,6</u>
Bedarfszuweisungen und Sonderlastenausgleiche	
Zusätzliche Finanzaufwendungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1,7
Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zum Ausgleich von Schullasten	142,6
Polizeikostenzuweisungen	62,8
Erstattung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	3,3
Krankenhauslastenausgleich u. a. Ausgleichsleistungen	39,7
Laufende Zuweisung zu den Kosten der Gesundheitsämter	10,8
Laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7,0
Laufende Zuweisungen zum Um- und Neubau von Straßen	10,3
Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	19,5
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	3,2
Abführung gemäß Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dez. 1971	3,5
	<u>304,4</u>

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 24 c)

Stellungnahme der Landesregierung

	Mio DM
Investitionshilfen	
(einschl. Schuldendiensthilfen)	
Zuführungen an den Hess. Investitionsfonds für Schulbauten	110,0
Psychiatrische Krankenhäuser	14,0
Zuweisungen für Schulbauten	171,6
Beseitigung von Verkehrsnotständen	94,8
Gesundheitsämter, sportärztliche Untersuchungsstellen u. a.	1,7
Krankenhäuser für Akutkranke	60,5
Sport- und Freizeitanlagen	19,1
Gemeinschaftshäuser	10,4
Altenheime	10,0
Jugendhilfeeinrichtungen	20,2
Schuldendiensthilfen für Trink- und Abwasseranlagen	24,7
Kapitalzuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen	31,6
Müllbeseitigungsanlagen	0,7
	<u>569,3</u>

Finanzausgleichsleistungen insgesamt 1 561,3
Eine umfassende Prüfung dieser Leistungen wurde im Rahmen der Rechnungsprüfung 1972 durchgeführt und ergab folgendes:

24 d Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, der kreisfreien Städte sowie der Landkreise werden mittels elektronischer Datenverarbeitung berechnet. Sie wurden durch vollständigen Vergleich der Eingabewerte mit dem Urmaterial und durch stichprobenweise Ergebnisrechnungen geprüft, wobei keine Programmfehler oder Fehler durch unrichtige Dateneingabe festgestellt wurden. Die Prüfung gab jedoch zu nachstehenden Mitteilungen an den Minister der Finanzen Anlaß:

Entscheidend für die Höhe der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden ist der Hauptansatz, durch den die Einwohnerzahl entsprechend einem „angenommenen durchschnittlichen Bedarf“ mit dem Ziel hochgerechnet wird, größeren Gemeinden höhere Ausgleichsleistungen zukommen zu lassen. Die Tabelle für die Hochrechnung beginnt bei Gemeinden bis zu 1 500 Einwohnern mit 100 v.H. und endet bei Gemeinden mit 500 000 Einwohnern und mehr mit 160 v.H. Ob diese Übung, die seit Einführung des kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 1937 beibehalten wurde, heute noch angebracht ist, muß indessen bezweifelt werden, nachdem sich die Lebensbedürfnisse in Stadt

1. Hauptansatz für kreisangehörige Gemeinden

Der Hauptansatz in der jetzigen Staffelung wurde erstmals dem Finanzausgleich 1964 zugrunde gelegt. Die Gründe hierfür — steigende finanzielle Belastung mit höherer Einwohnerzahl — gelten auch heute noch fort. So zeigt ein Blick auf die Schuldenhöhe je Einwohner von kreisangehörigen Gemeinden eine eindeutig steigende Tendenz bei Gemeinden der höheren Größenklassen. Eine Staffelung des Hauptansatzes muß daher im Grundsatz beibehalten werden.

2. Hauptansatz für Landkreise

Die Bandbreite dieses Hauptansatzes wurde mit zunehmendem Fortschritt der Gebietsreform auf Gemeindeebene in den letzten Jahren laufend verringert. Es wird erwogen, die Staffelung — derzeit 95 bis 100 v. H. — ganz fortfallen zu lassen; eine Änderung vor dem Abschluß der Funktionalreform ist jedoch nicht beabsichtigt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

(noch Tz. 24 d)

und Land weitgehend angeglichen haben. Auch ist zu berücksichtigen, daß Einrichtungen der Daseinsvorsorge in größeren Städten sogar wirtschaftlicher vorgehalten und besser ausgelastet werden können als in ländlichen Bezirken.

Im Gegensatz hierzu ist der Hauptansatz für die Kreisschlüsselzuweisungen so bemessen, daß ein Landkreis umso größere Ausgleichsbeträge erhält, je kleiner seine kreisangehörigen Gemeinden sind. Die Gründe, die hierfür früher maßgeblich waren, dürften im Zuge der Verwaltungsreform, die darauf abzielt, die Verwaltungskraft auf der Gemeindeebene allgemein anzuheben, weitgehend weggefallen sein oder wegfallen.

Der Rechnungshof hat daher um Stellungnahme gebeten, ob die Beibehaltung der erwähnten Einwohnerstaffelungen weiterhin für notwendig erachtet wird. Er hat ferner um Stellungnahme gebeten, ob auf die das Berechnungsverfahren ebenfalls komplizierenden Ergänzungsansätze für Kinder und Jugendliche und für den Bevölkerungszuwachs im Hinblick auf die inzwischen völlig veränderten Verhältnisse verzichtet werden könnte.

24 e Krankenhauslastenausgleich

Bei der Berechnung des Krankenhauslastenausgleichs wurde primär ein nach Pflegesatzgruppen gestaffelter Bettensatz zugrunde gelegt. Daneben wurde ein Fremdbelegungszuschlag für eine Fremdbelegung von 30 v.H. und mehr in Höhe der Hälfte des für die Fremdbelegung ermittelten Prozentsatzes als Härteausgleich gewährt. Die Ausgleichsleistungen 1972 waren auf 50 v.H. bzw. bei Krankenhausträgern im Zonenrandgebiet auf 60 v.H. des durchschnittlichen fortdauernden Zuschußbedarfs nach dem Rechnungsergebnis der Jahre 1970 und 1971 begrenzt. Bei der Berechnung des Ausgleiches war von den Bettenzahlen, den Gesamtpflegetagen und den Pflegetagen für Kreisfremde auszugehen, die in der Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes nach dem Stand am 31. Dezember 1971 ausgewiesen sind. Der Krankenhauslastenausgleich für das Hj. 1972 belief sich bei 16 148 Betten auf 29 296 000 DM.

Stellungnahme der Landesregierung

(noch Tz. 24 d)

3. Ergänzungsansätze für Kinder und Jugendliche und für den Bevölkerungszuwachs

Der Ergänzungsansatz für Kinder und Jugendliche hat 1972 den Ansatz für selbständige Berufslose und Kinder abgelöst. Er soll der verstärkten Belastung der Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen jungen Bürgern Rechnung tragen.

- 4. Der Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs ermöglicht höhere allgemeine Zuweisungen für Gemeinden mit starkem Wachstum. Die Anwendung auch für freiwillige Zusammenschlüsse im Rahmen des § 9 a FAG hat diesen Ansatz zu einem wichtigen Instrument der hessischen Landespolitik werden lassen. An den hier vorliegenden politischen Zusagen muß festgehalten werden. Die Beibehaltung der Ergänzungsansätze wird auch in den kommenden Jahren erforderlich sein.

4. Allgemeine Bemerkungen

Es ist beabsichtigt, den Kommunalen Finanzausgleich nach Abschluß der Gebiets- und Funktionalreform — voraussichtlich also im Jahre 1977 — strukturell neu zu ordnen. Hierbei wird es notwendig sein, im Rahmen der Ausführungen zu 1. bis 3. das Gefüge des Hauptansatzes sowie die Notwendigkeit und die Höhe von Ergänzungsansätzen zu überprüfen und, soweit erforderlich, der neueren Aufgabenverteilung anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen keine grundlegenden Änderungen am derzeitigen System der Schlüsselzuweisungen vorgenommen werden, um später anstehende Entscheidungen nicht zu präjudizieren.

Der Berechnung des Krankenhauslastenausgleichs wurden grundsätzlich die in den Erhebungsformblättern der Krankenhausstatistik (Stand 31. Dezember 1971) ermittelten Bettenzahlen zugrunde gelegt. Da jedoch aus der Erfahrung diese Angaben im Laufe des Jahres, für das der Krankenhauslastenausgleich bestimmt ist, überholt waren, wurden im Zusammenhang mit der Erhebung der Rechnungsergebnisse bei den Krankenhausträgern auch die neuesten Bettenzahlen (Stand April 1972) erfragt. Ergaben sich Abweichungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1971, so wurden bei den Berechnungen diese neueren Bettenzahlen berücksichtigt. Bei diesem Verfahren wurde davon ausgegangen, daß die Krankenhausstatistik von den Krankenhausträgern über das ganze Jahr fortgeführt wurde und zum Zeitpunkt der Meldung der Rechnungsergebnisse Zwischensummen gezogen wurden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

(noch Tz. 24 e)

Bei Prüfung wurde festgestellt, daß die der Berechnung zugrunde gelegten Bettenzahlen bei einigen Krankenhausträgern nicht mit den Angaben in der Krankenhausstatistik übereinstimmen. Der Rechnungshof hat gebeten, die Abweichungen aufzuklären und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

24 f Schullastenausgleich

Der Schullastenausgleich für das Hj. 1972 war nach der Zahl der Schüler zu berechnen, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 30. Mai 1969 aufgeführten Schulen besucht hatten. Die Berechnung wurde auf Grund der vom Statistischen Landesamt für die einzelnen Schularten ermittelten Schülerzahlen durchgeführt und ihr Ergebnis den Regierungspräsidenten in Kassel und Darmstadt zur kassenmäßigen Abwicklung mitgeteilt. Die Benachrichtigung der Landkreise und kreisfreien Städte über die Höhe der Ausgleichsbeträge und die Berechnungsgrundlagen wurde hingegen vom Minister der Finanzen unmittelbar vorgenommen. Nachdem mehrere Landkreise die der Berechnung zugrunde gelegten Schülerzahlen beanstandet hatten, war eine Überprüfung durch das Statistische Landesamt erforderlich. Es stellte sich heraus, daß die Gesamtzahl der Schüler zwar stimmte, aber bei einem Teil der Kreise zuviel, bei einem anderen Teil der Kreise zuwenig Schüler nachgewiesen waren. Daraufhin wurde der Schullastenausgleich für die benachteiligten Kreise neu berechnet. Es ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von 164 285 DM, von denen 119 630 DM dem Landesausgleichsstock entnommen wurden. Landkreisen, die zuviel erhalten hatten, wurden hingegen die überzahlten Beträge belassen.

Dieses Verfahren wurde damit begründet, daß die Umschichtungen zwischen den Landkreisen auf die Gebietsreform zurückzuführen seien und für eine Übergangszeit einschneidende Kürzungen bei Landkreisen, deren Bevölkerungszahl sich verringert hatte, vermieden werden sollten. Der Rechnungshof hat hingegen für 1972 keine Einwendungen erhoben, aber davor gewarnt, die hier praktizierte Ausnahme, bei der Berichtigung von Verteilungsschlüsseln zwar Nachforderungen zu entsprechen, aber keine Rückforderungen zu stellen, zur Regel werden zu lassen.

Da sich der Finanzausgleich in erster Linie auf das Vertrauen in eine gerechte Mittelverteilung stützt, könnte ein Bekanntwerden unbegründeter Abweichungen von objektiven Verteilungsmerkmalen schwerwiegende Nachteile zur Folge haben.

Stellungnahme der Landesregierung

(noch Tz. 24 e)

Nach den Erläuterungen zu Kap. 17 24 waren im Rechnungsjahr 1972 für den Krankenhausaltenausgleich 29 Mio DM vorgesehen. Die sich nach den Pro-Bett-Beträgen ergebende Abrechnungsspitze wurde aus den übrigen Mitteln des Landesausgleichsstocks getragen. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden nach einem zeitnäheren Verteilungsschlüssel zugewiesen. Mehrbelastungen sind hierdurch dem Land nicht entstanden.

1. Verfahren im Zusammenhang mit der Gebietsreform

Unbegründete Abweichungen von objektiven Verteilungsmerkmalen werden im Zuge der Gebietsreform 1974 vermieden.

2. Organisatorische Fragen

Die Anregung des Rechnungshofs entspricht der für das Haushaltsjahr 1974 vorgesehenen und inzwischen bereits praktizierten neuen Verfahrensweise.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 24 f)

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat ferner vorgeschlagen, es zur Entlastung der Ministerialinstanz auch beim Schullastenausgleich den Regierungspräsidenten zu überlassen, die Landkreise und kreisfreien Städte über die Höhe der festgesetzten Ausgleichsbeträge zu benachrichtigen und den gesamten im Zusammenhang mit ihrer Auszahlung anfallenden Schriftwechsel zu erledigen.

24 g Haushalts- und Härteausgleiche aus dem Landesausgleichsstock

Die Investitionshilfen des Landes aus dem Finanzausgleich zielen darauf ab, die kommunale Investitionstätigkeit zu intensivieren und entsprechend dem Landesentwicklungsplan in bestimmte Richtungen zu lenken. Dies birgt andererseits allgemein die Gefahr in sich, daß kommunale Körperschaften in ihren Haushalten die Investitionsfolgekosten nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe berücksichtigen und um Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich oder zur Vermeidung von Haushaltsfehlbeträgen nachsuchen. Wenn auch für 1972 keine übermäßige Beanspruchung des Landesausgleichsstocks für derartige Zwecke festgestellt wurde, hat der Rechnungshof den Minister der Finanzen gebeten, für eine aufmerksame Beobachtung des Trends zu sorgen, um erforderlichenfalls über die für die Bewilligung von Investitionshilfen zuständigen Behörden und die Kommunalaufsicht entgegenwirken zu können.

24 h Ohne Bewilligungsbescheid begonnene Bauten

Bei der Durchsicht von Bewilligungsakten verschiedener Ressorts wurde festgestellt, daß die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO und entsprechende Bestimmungen einzelner Förderungsrichtlinien noch immer nicht genügend beachtet und Bauten gefördert wurden, mit denen bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen worden war. So erhielt beispielsweise eine Stadt für den Bau eines Hallenschwimmbades eine Landesbeihilfe von 500 000 DM (Bewilligungsbescheide vom 9. Januar 1968 und 16. April 1969). Bereits mit Schreiben vom 1. Februar 1968 hatte die Stadt dem Regierungspräsidenten den Abschluß der Baumaßnahme angezeigt.

Einer Gemeinde wurden zur Errichtung einer Sporthalle mit Schießstandanlage 340 000 DM bewilligt. Bei Erteilung des Bewilligungsbescheids (10. September 1970) waren auch diese Anlagen bereits fertiggestellt.

Eine andere Stadt hatte im Jahre 1966 mit dem Ausbau eines Sportplatzes begonnen und beantragte im Jahre 1967 für diesen Zweck einen Landeszuschuß. Die Maßnahme wurde unabhängig davon fortgeführt und im

Dem Anliegen des Rechnungshofs ist durch VV Nr. 18.1 zu § 44 LHO vom 1. Januar 1975 an voll Rechnung getragen.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 24 h)

Stellungnahme der Landesregierung

Jahre 1969 mit einem Kostenaufwand von rd. 191 000 DM abgeschlossen. Erst im Jahre 1970 bewilligte der zuständige Minister einen Zuschuß in Höhe von 93 000 DM zu beihilfefähigen Kosten von 180 000 DM, die jedoch bereits endgültig finanziert waren. Wie örtliche Erhebungen bei der Stadt ergaben, führte diese den im Bewilligungsjahr ausgezahlten Landeszuschuß der Kindergartenrücklage zu, bescheinigte jedoch im Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung.

Unabhängig von dieser Maßnahme führte dieselbe Stadt in den Jahren 1968 und 1969 den Ausbau ihres Waldstadions durch, dessen Kosten sich auf rd. 400 000 DM beliefen. Sie stellte auch hierfür einen Antrag auf Beihilfegewährung, dem im Jahre 1971 entsprochen wurde. Die als „Anerkennungsbetrag“ bezeichnete Beihilfe wurde 1972 in Höhe von 30 000 DM und 1973 in Höhe von 70 000 DM ausgezahlt und von der Gemeinde, da die Zuschußmaßnahme bereits abgeschlossen und endgültig finanziert war, im Unterabschnitt „Sportanlagen“ des ordentlichen Gemeindehaushalts vereinnahmt. Auch in diesem Falle kann von einer zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht die Rede sein.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, in den für Zuwendungen an Gebietskörperschaften noch zu erlassenden ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ohne Zulassung von Ausnahmemöglichkeiten zu bestimmen, daß Investitionshilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. „Bauten ohne Bescheid“ müssen vor allem in diesem Bereich, ebenso wie unkontrollierbare Zusagen außerhalb von Verpflichtungsermächtigungen, unbedingt vermieden werden, da sie den vom Land mit der Durchführung mehrjähriger Förderungs- und Investitionsprogramme verfolgten Zielen zuwiderlaufen.

24 i Schülerbeförderungskosten

Nach § 34 Schulverwaltungsgesetz leistet das Land einen Zuschuß zu den Kosten, die kommunalen Schulträgern für die Beförderung von Schülern der Grund- oder Hauptschulen entstehen. Das Gesetz sieht Zuschüsse in Höhe der „notwendigen“ Beförderungskosten vor. Die erforderlichen Mittel sind z. Z. im Kultushaushalt — Kap. 04 53 ATG 73 — veranschlagt. Im Jahre 1970 beliefen sich diese Leistungen auf 27 Mio DM; sie stiegen im Jahre 1971 auf 37 Mio DM an und erreichten 1972 einen Betrag von rd. 45 Mio DM. Eine weitere Zunahme ist zu erwarten, sobald entsprechende Zuschüsse für alle Schüler gezahlt werden müssen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 o. a. Ges.).

Die Gesichtspunkte, die den Hessischen Rechnungshof zu der Anregung veranlaßt haben, die kommunalen Schulträger mit einer angemessenen Interessenquote an den Beförderungskosten zu beteiligen und darüber hinaus eine angemessene Beteiligung der Elternschaft an diesen Kosten zu erwägen, sind dem Kultusministerium und dem Finanzministerium bekannt.

Wegen der derzeitigen Rechtslage — nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SchVG i. d. F. vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125) hat das Land bis zum Haushaltsjahr 1975 einen Zuschuß in Höhe der notwendigen Beförderungskosten für alle Schüler zu leisten — wird nur durch Änderung des

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 24 i)

Vom Rechnungshof in früheren Jahren vorgenommene Überprüfungen dieser Ausgaben bei den Regierungspräsidenten hatten ergeben, daß die Schülerbeförderung in erheblichen Maße nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern im sogenannten Freistellungsverkehr zu oft überhöhten Preisen durchgeführt wird. Die Kreisverwaltungen widmen anscheinend der Möglichkeit von Kostensenkungen durch Preisvergleiche und Preisverhandlungen keine genügende Aufmerksamkeit, weil das Land vollen Kostenersatz leistet. Einwendungen der Regierungspräsidenten gegen Vertragsbedingungen wurden z. B. als Eingriff in die Selbstverwaltung angesehen und blieben unbeachtet.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die kommunalen Schulträger zumindest mit einer angemessenen Interessenquote an der Kostentlast zu beteiligen, wie dies bei ähnlichen Ausgleichsleistungen üblich und — soweit bekannt — auch in anderen Ländern beabsichtigt ist. Auch eine angemessene Beteiligung der Elternschaft an diesen Kosten könnte erwogen werden.

24 k Einschaltung der
Staatsbauverwaltung

Das Problem der allgemeinen Einschaltung der Bauberatungsstelle des Ministers der Finanzen bei der Bewilligung sowie der Staatsbauämter bei der Überwachung und Abrechnung von Investitionshilfen für Gebietskörperschaften hat der Rechnungshof in Bemerkungen und Denkschriften mehrfach angesprochen und dabei auf die sich hieraus ergebenden finanziellen Einsparungen und Vorteile für Verwaltung und Rechnungsprüfung hingewiesen.

Eine Regelung, welche die Bauträger zur Beteiligung der Staatsbauverwaltung in dem oben angegebenen Umfange sowie zur Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Planung und Durchführung der Bauten allgemein verpflichtet, steht jedoch bis heute aus. Der Rechnungshof hat gebeten, diese im Zusammenhang mit der Herausgabe der in Hessen noch ausstehenden Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Gebietskörperschaften zu den VV zu § 44 LHO und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) baldmöglichst zu treffen.

Wegen der dargestellten Prüfungsmittelungen wird noch Schriftwechsel mit dem Minister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern geführt.

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 24 i)

Schulverwaltungsgesetzes eine angemessene Beteiligung der Schulträger erreicht werden können. Mit einer dahingehenden Regelung würde dem Beispiel anderer Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) gefolgt. Sie trüge dazu bei, daß mit den Beförderungsunternehmen Verträge zu einwandfreien Bedingungen abgeschlossen werden.

Es wird ferner zu erwägen sein, daß die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten eines Schülers einen bestimmten Anteil an den notwendigen Beförderungskosten selbst tragen. Hierbei könnte die Eigenbeteiligung nach der Zahl der in Ausbildung stehenden Kinder gestaffelt werden. Auch insoweit bedarf es einer Änderung des Schulverwaltungsgesetzes.

Mit Erlaß vom 9. August 1974 (St.Anz. S. 1562) sind die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 u. a. durch die Nr. 18 (Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften) ergänzt und zugleich die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Gebietskörperschaften sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau-Land) bekanntgegeben worden (Anlagen 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO); diese Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1975 anzuwenden.

Die Einschaltung der staatlichen Bauverwaltung ist damit auch bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Gebietskörperschaften grundsätzlich geregelt. Soweit in Übereinstimmung mit VV Nr. 19.2 zu § 44 LHO für einzelne Zuwendungsbereiche abweichende Regelungen bestehen, wird angestrebt, diese auf der Grundlage der VV-LHO dahingehend zu ändern, daß die Einschaltung der Staatsbauämter auch bei den Baumaßnahmen vorgesehen wird, bei denen dies bisher noch nicht der Fall ist.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18**25 Allgemeines**

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich beim Einzelplan 18 auf Bauausgaben, Kosten für die Erstausrüstung mit Gerät und auf Kosten für den Grunderwerb von insgesamt 365,69 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen:

auf das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen rd. 273,82 Mio DM (darin enthaltene Bundesmittel rd. 157,09 Mio DM) = 74,88 v.H.

auf andere Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (z. B. Fachhochschulen, Staatstheater usw.) rd. 35,74 Mio DM = 9,75 v.H.

auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts rd. 56,13 Mio DM = 15,37 v.H.

26 Institut für Sport und Sportwissenschaften der Universität in Frankfurt

Einbau eines Beton-Ruderkastens

Nach dem genehmigten Raumprogramm vom 2. Juni 1965 ist für das Institut für Sport und Sportwissenschaften im Untergeschoß des Werkstattgebäudes ein doppelseitiger Ruderkasten in Stahlbetonkonstruktion in einem 168 qm großen Raum eingebaut worden. Die Herstellungskosten dafür, ohne den baulichen Teil des Raumes, betragen rd. 40 000 DM.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurde diese Einrichtung seit der Übergabe am 26. April 1972 noch nicht benutzt.

In ihrer Stellungnahme vom 8. März 1974 teilt die Universität auf die diesbezügliche Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs mit, daß die Nachfrage nach Kastenrudertaining im Verlauf des Planungs-, Genehmigungs- und Bauerstellungszeitraumes in den Jahren 1958 bis 1971 wegen der Anfängermethodik — kybernetische Methode — stark zurückgegangen sei. Darüber hinaus könne keine Vorhersage über den zukünftigen Bedarf bezüglich des Ruderkastens (erneute Änderung der Methodik des Ruderns) gemacht werden. Zur Nutzung des Raumes für anderweitige Übungszwecke hat das Institut zwischenzeitlich einen Änderungsantrag gestellt und den Einbau eines demontierbaren Bodens über dem Ruderkasten beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Jeder Raumprogramm-Genehmigung geht eine sorgfältige Prüfung voraus, wobei nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe Notwendigkeit, Größe und entstehende Kosten eingehend erwogen werden. Wenn auch im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Genehmigung bereits ein Rückgang in der Nachfrage des Kastenrudertainings zu verzeichnen war, so sollten im Hinblick auf die stetig sich ändernden Methoden in den Sporttechniken dennoch die Voraussetzungen geschaffen werden, die neuen Erkenntnissen des Sportruderns Rechnung tragen. Das Vorhandensein des erstellten Ruderkastens ist auch dann noch unentbehrliche Grundlage.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 26)

Stellungnahme der Landesregierung

Die Ausführungen der Universität können den Rechnungshof nicht überzeugen. Bei sorgfältiger Prüfung der Erfordernisse mußte in der Bauvorbereitungszeit erkennbar gewesen sein, und zwar ab Genehmigung des Raumprogramms vom 2. Juni 1965 bis zum Betoniervorgang des Ruderkastens am 27. August 1969, ob das Kastenrudertraining künftig noch praktikabel und notwendig sein wird.

Die Darlegungen lassen erkennen, daß die aufgewendeten Ausgaben für den Ruderkasten vermeidbar waren. Außerdem würden sich die jetzt notwendigen Änderungs- und Umbaukosten nicht ergeben.

Darüber hinaus muß in Zweifel gezogen werden, ob die Erstellung des dafür erforderlichen anteiligen Bauvolumens des betreffenden Raumes notwendig war.

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, müßten die Raumprogramme, die die Voraussetzung jeglicher Planung bilden, einer kritischen Prüfung unterzogen und unter Anlegung eines strengeren Maßstabs genehmigt werden.

27 **Verlorene Planungskosten und zusätzliche Baukosten durch Programmänderungen**

Für Hochbaumaßnahmen wurden von der Staatsbauverwaltung mehrfach erhebliche Planungsarbeiten geleistet, ohne daß die betreffenden Vorhaben anschließend zur Ausführung kamen, weil die ihnen zugrunde liegenden Raumprogramme nicht mit der notwendigen Sorgfalt aufgestellt und oft in den Forderungen übersetzt waren. Dies war u. a. auch der Fall bei den vorgesehenen Erweiterungsbauten für das II. Physikalische Institut der Justus Liebig-Universität in Gießen.

Seine räumlich beengte Unterbringung und die als notwendig erachtete Zusammenführung der Institutsbereiche auf dem Neubaugelände hatten die Universität Gießen im Jahre 1964 veranlaßt, dem Kultusminister ein Raumprogramm für den 2. Bauabschnitt (Erweiterungsbau) zur Genehmigung vorzulegen. Am 14. August 1970 bestätigte der Kultusminister seine Absicht, das in die Ausbau- und Finanzplanung der Universität Gießen eingestellte Bauvorhaben zum Bauprogramm 1971/72 anzumelden, und genehmigte den Antrag der Universität mit 2 410 qm Hauptnutzfläche. Dem Staatlichen Hochschulbauamt Gießen wurde unmittelbar danach der Planungsauftrag erteilt. Mit der Veranschlagung des Projekts im Doppelhaushalt 1971/72 (Haushaltsunterlage Bau vom 1. Dezember 1970) und seiner Einstellung in die Anmeldungen des Landes zum 2. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz waren alle Voraussetzungen für den Baubeginn im Jahre 1972 gegeben.

Das von der Universität Gießen vorgelegte Raumprogramm für das II. Physikalische Institut entsprach der Bedarfslage, wie sie zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar war. Der Bedarf besteht nach wie vor, insbesondere war auch zum Zeitpunkt des Planungsauftrags und der Einstellung des Projekts in den Doppelhaushalt 1971/72 diesem Bedarf Rechnung getragen. Allerdings hat die Fortschreibung der Finanzplanung, die zu einer Reduzierung der für den Hochschulbau erwarteten Mittel führte, den Verzicht auf notwendige Neubauten erzwungen und stattdessen die nur teilweise Befriedigung des Bedarfs erlaubt.

Der Verzicht auf die Ausführung des geplanten Neubaus entlastete den Bauhaushalt um die Baukosten.

Da die Zeitabläufe für die Planung und Ausführung von Hochschulbauten langfristiger sind als die jeweilige mittelfristige Finanzplanung, wird auch künftig nicht zu vermeiden sein, daß in Einzelfällen auf die Ausführung geplanter Vorhaben verzichtet werden muß.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 27)

Stellungnahme der Landesregierung

Im Juni 1973 hat der Finanzminister das Staatliche Hochschulbauamt davon unterrichtet — mit den Bauarbeiten war zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen —, daß die Erweiterungsbauten für das II. Physikalische Institut nicht zur Ausführung kommen. Auf die Weiterführung der Maßnahme wurde verzichtet.

Der von der Universität geforderte und vom Kultusminister vormals genehmigte Raumbedarf von 2 410 qm Hauptnutzfläche für die Erweiterung des II. Physikalischen Instituts wurde für überholt erklärt. Es sollten nunmehr durch Neuverteilung und Nutzungsänderung von Räumen im benachbarten Neubau der Chemischen Institute nur noch 600 qm Hauptnutzfläche bereitgestellt werden. Dies war möglich, weil die überarbeiteten Raumprogramme für die Chemischen Institute, die am 28. August 1963 mit 14 800 qm Hauptnutzfläche genehmigt worden waren, nach einer am 12. Dezember 1967 erfolgten Reduzierung um rd. 2 550 qm Hauptnutzfläche, die für die Unterbringung der Physikalischen Chemie erforderlich wurden, weitere Flächen für einen anderen Nutzungszweck freigaben. Der „Ständige Ausschuß III“ der Justus Liebig-Universität hat daher in seiner Sitzung am 18. Januar 1973 beschlossen, daß zusätzlich zu den bisherigen Nutzern der Chemischen Institute (Organische, Anorganische und Physikalische Chemie) noch das Seminar für Didaktik der Chemie in den Neubau einziehen soll und im Erdgeschoß des Gebäudes rd. 600 qm Hauptnutzfläche für das II. Physikalische Institut bereitzustellen sind.

Die Überlegungen, die zum Verzicht auf die Weiterführung des Erweiterungsbaues für die II. Physikalischen Institute und zur Programmreduzierung bei den Chemischen Instituten führten, hätten bereits früher getroffen werden müssen. Außer den für die Planung des II. Physikalischen Instituts aufgewendeten Beträge in Höhe von rd. 220 000 DM werden durch die Neuverteilung und Änderung von Räumen im Neubau der Chemischen Institute weitere zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe noch nicht vorausgesagt werden kann. Planungskosten in diesem Umfange und weitere zusätzliche Ausgaben für Bauarbeiten, die aus den Änderungen des Raumprogrammes bei den Chemischen Instituten resultieren, wären dann nicht entstanden.

Der Rechnungshof hat bereits in früheren Denkschriften, letztmals in den Bemerkungen 1969, darauf hingewiesen, daß es wichtig sei, die Raumprogramme rechtzeitig und auf den vorhersehbaren Bedarf ausgerichtet zur Verfügung zu stellen, weil das die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Planung ist. Programmänderungen, -erweiterungen- oder -kürzungen hindern den Baufortschritt und verursachen immer Mehrkosten. Sie wären auch

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 27)

Stellungnahme der Landesregierung

in diesem Fall vermeidbar gewesen, wenn vom Nutznießer einmal für die Neubauten der Chemischen Institute und zum anderen für den Erweiterungsbau des II. Physikalischen Instituts realistischere Forderungen gestellt und bei der Prüfung und Genehmigung der Programme Untersuchungen über den vorhersehbaren Bedarf unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Flächen für diese Fachbereiche an anderen Hochschulen des Landes angestellt worden wären.

28 **Neubau Vorklinische Kursräume für die Medizinische Fakultät der Universität in Frankfurt**

Das Mehrzweckgebäude der Medizinischen Fakultät ist als Sofortmaßnahme im Rahmen des Schnellbauprogrammes 1970/71 in der Zeit von April 1970 bis August 1972 mit einem Kostenaufwand von rd. 12,57 Mio DM errichtet worden. Das fertiggestellte Gebäude wurde am 31. August 1972 der Verwaltung bezugsfertig übergeben.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurde das fünfgeschossige Gebäude mit einer Nutzfläche von 3 370 qm zunächst nur im Erd- und 4. Obergeschoß bezogen. Die drei übrigen hochgradig installierten Geschosse ($\frac{3}{5}$ der erstellten Fläche) mit ihren umfangreichen Laboreinrichtungen blieben länger als ein Jahr völlig ungenutzt. Die in diesen Räumen für die Aufnahme des Lehrbetriebs noch erforderliche Erstausrüstung mit beweglichem Gerät erfolgte sehr schleppend und war für den Fachbereich „Biologie für Mediziner“ bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen im März 1974 nicht abgeschlossen.

In den Antworten auf die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs teilt die Universität mit, daß die Ursache für die Verzögerung in der Besetzung der Hochschullehrerstellen zu suchen sei, die mit organisatorischen Problemen bei der Durchführung des Hessischen Universitätsgesetzes zusammenhängen. Strukturänderungen (Zentrumsbildungen) innerhalb des Fachbereichs Humanmedizin gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Belegungen und langwierige Berufungsverhandlungen — im Fachbereich „Physik für Mediziner“ stehe die Berufung gegenwärtig noch aus — hätten zum erheblichen Teil zu der schleppenden Belegung und verzögerten Nutzung beigetragen. Dies hat zur Folge, daß mit hohem Investitionsaufwand bereitgestellter Raum ungenutzt vorgehalten und mit erheblichen Betriebskosten unterhalten werden muß.

Das Ziel des Schnellbauprogramms, kurzfristig Studienplätze zu schaffen, die räumliche Kapazität zu erweitern und die Engpässe in der Ausbildung abzubauen, ist bei diesem Bauvorhaben nicht erreicht worden.

Der Neubau der Vorklinischen Kursräume wird inzwischen voll genutzt. Er beherbergt u. a. auch die durch die neue Approbationsordnung für die Ärzteausbildung geforderten Fächer wie Medizinische Psychologie, Soziologie, Biomathematik, Pharmakologie und Toxikologie.

Die bei der Einrichtung neuer Fächer üblichen Besetzungsschwierigkeiten der Lehrstühle ließen die Belegung unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes nicht zu. Im übrigen bieten alle diese Einrichtungen ausschließlich Lehrveranstaltungen für den Fachbereich Humanmedizin an, auch wenn sie zu anderen Fachbereichen der Universität gehören. Um kostspielige Fehlanschaffungen zu vermeiden, wurden die Geräte erst nach Berufung der Nutzer beschafft.

Ein Studienplatz erfordert neben den notwendigen Räumen besonders die notwendige personelle Ausstattung. Da die Gewinnung von Hochschullehrern oftmals zeitraubend ist und durch nicht vorhersehbare Verzögerungen beeinträchtigt werden kann (Rufablehnung), war es in diesem Fall nicht möglich, gleichzeitig mit der Fertigstellung der im Schnellbauprogramm errichteten Räume den Lehrbetrieb aufzunehmen.

**BEMERKUNGEN ZUR STAATLICHEN BETEILIGUNG
AN UNTERNEHMEN****29 Beteiligungsunternehmen des Landes
(Stand 31. Dezember 1972)**

In der nachfolgenden Übersicht sind die dem Rechnungshof bekannt gewordenen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgeführt, an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist. Ebenfalls mitaufgeführt sind diejenigen Gesellschaften, an denen diese Unternehmen ihrerseits unmittelbar beteiligt sind (mittelbare Beteiligung des Landes). Nicht erfaßt sind die Wirtschaftsbetriebe des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 26 LHO.

Der Anregung, künftig im Hinblick auf das Landesinteresse den Haushaltsplan bei den Aufstellungen über die Landesbeteiligungen mit näheren Aufklärungen über die Gründe für das Beibehalten oder das Eingehen von Beteiligungen zu versehen, kann allein schon aus technischen Gründen nicht gefolgt werden. Der übliche Rahmen der Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen bei Kap. 17 04 — 121 11 ff. und bei Kap. 19 07 — 121 11 würde bei weitem überschritten, wollte man zu jedem Beteiligungsunternehmen die vom Rechnungshof angeregten zusätzlichen Erläuterungen aufnehmen. Im übrigen wird ohnehin bei Eingehen von nennenswerten Beteiligungen nicht die Haushaltsstelle Kap. 17 04 — 831 09 in Anspruch genommen, sondern die entsprechende Ausgabe in einem besonderen Titel nachgewiesen und begründet. Was den Erwerb von Beteiligungen an Wohnungsbaugesellschaften anbelangt, so kann das Landesinteresse bereits aus der Zweckbestimmung bei Kap. 19 04 — 831 51 abgeleitet werden. Bei bestehenden Beteiligungen des Landes wird im Rahmen der jährlichen Vorlagen an den Rechnungshof gemäß § 69 LHO zur Frage der Aufrechterhaltung der Beteiligung Stellung genommen.

In einer am 2. Oktober 1974 beim Hessischen Rechnungshof geführten Besprechung wurde Einverständnis darüber erreicht, daß an Stelle der geforderten Darlegungen im Haushaltsplan demnächst eine gesonderte Berichterstattung an den Rechnungshof erfolgen wird, die alljährlich durch Nachträge zu ergänzen ist.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres-ergebnisse 1971 (+ = Jahresgewinn, - = Jahresverlust)	Dividenden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß-anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertragsteuer)	Erläuterungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	unmittelbare Landesbeteiligungen	mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	1971 rd. DM	
A. Juristische Personen des öffentlichen Rechts									
1	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	—	225,000	112,500	50,00	+ 57,888	6	5 250 000	Gewährträger Land Hessen und Hess. Sparkassen- und Giroverband Am 31. Dez. 1972 waren 15 Mio DM Kapital-anteile des Landes noch nicht eingezahlt
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	AKB-Ausfuhrkreditbank GmbH, Frankfurt	(m)	0,353	(m) 0,80	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Frankfurter Kassenverein, Frankfurt	(m)	0,150	(m) 6,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	GEFI Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH, Frankfurt	(m)	0,008	(m) 0,80	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Interessengemeinschaft Frankfurter Kreditinstitute, Frankfurt	(m)	0,060	(m) 6,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Privat Diskont AG, Frankfurt	(m)	0,100	(m) 2,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt	(m)	0,195	(m) 6,50	—	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma		Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-/ = Jahres- verlust)	Divi- denden 1971 u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen	
	unmittelbare Landesbeteiligungen	mittelbare Landesbeteiligungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	1971 rd. DM	
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Deutscher Sparkassen- verlag GmbH, Stuttgart	—	(m) 0,050	(m) 2,94	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Institut für Automation, Frankfurt	—	(m) 0,040	(m) 8,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH, Frankfurt	—	(m) 0,010	(m) 50,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Dt. Factoring Bank Dt. Factoring GmbH & Co, Bremen	—	(m) 0,812	(m) 12,50	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunal- bank	—	(m) 3,461	(m) 3,71	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Deutsche Unionbank GmbH, Frankfurt	—	(m) 4,750	(m) 25,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Frankfurter Bodenkreditbank AG, Frankfurt	—	(m) 0,562	(m) 18,75	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Gemeinn. Siedlungs- gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau, Frankfurt	—	(m) 7,700	(m) 67,25	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Hegemag — Hess. Gemeinn. AG für Klein- wohnungen, Darmstadt	—	(m) 0,960	(m) 3,50	—	—	—	unmittelbare Beteiligung Nr. 20

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Neunkapital Stand 31. Dez. 1972	Neimbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	6	7	8	9	10
			Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	Gewinn- Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Hess. Heimstätte GmbH, Kassel	—	(m) 1,500	(m) 6,25	—	—	—	unmittelbare Beteiligung Nr. 21
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Hess. Landgesellschaft mbH, Kassel	—	(m) 2,350	(m) 33,33	—	—	—	unmittelbare Beteiligung Nr. 22
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	LBH-Immobilien GmbH, Frankfurt	—	(m) 0,100	(m) 100,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Meriam GmbH, Frankfurt	—	(m) 2,686	(m) 49,74	—	—	—	unmittelbare Beteiligung Nr. 24
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt	—	(m) 3,885	(m) 7,77	—	—	—	unmittelbare Beteiligung Nr. 25
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Nassauisches Heim, SiedlungsGmbH, Frankfurt	—	(m) 9,400	(m) 10,22	—	—	—	unmittelbare Beteiligung Nr. 26
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	OFB-Grundstücks- verwaltungs-GmbH, Frankfurt	—	(m) 4,540	(m) 90,80	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Neckermann Baufinanzberatungs- gesellschaft mbH, Frankfurt	—	(m) 0,050	(m) 50,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Deutsche Lessing AG, Frankfurt	—	(m) 1,278	(m) 8,52	—	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972		Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972		Jahres-ergebnisse 1971 (+ = Jahresgewinn) (-./ = Jahresverlust)	Dividenden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß-anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertragsteuer)	Erläuterungen
			Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Finanzierungs- gesellschaft für Land- maschinen AG — FIGELAG — Frankfurt	—	(m)	0,144	(m)	3,52	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Kreditgarantie- gemeinschaft des Hess. Erwerbsgartenbaus GmbH, Wiesbaden	—	(m)	0,011	(m)	18,33	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Kreditgarantie- gemeinschaft des Hess. Handels, Frankfurt	—	(m)	0,010	(m)	10,30	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Kreditgarantie- gemeinschaft des Hess. Handwerks, Wiesbaden	—	(m)	0,090	(m)	17,05	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Kreditgarantie- gemeinschaft des Hess. Hotel- und Gaststätten- gewerbes und verwandter Betriebe Hessens, Wiesbaden	—	(m)	0,075	(m)	28,30	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Kreditgarantie- gemeinschaft der Hess. Industrie, Frankfurt	—	(m)	0,060	(m)	20,00	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Allgemeine Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt	—	(m)	126,160	(m)	100,00	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Anlagen- und Ver- waltungsgesellschaft mbH, Frankfurt	—	(m)	30,000	(m)	100,00	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-/. = Jahres- verlust)	Divi- den- den 1971 u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	1971 rd. DM	
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt	—	(m) 78,740	(m) 50,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Holdingsgesellschaft Düsseldorf-Frankfurt GmbH, Düsseldorf	—	(m) 7,892	(m) 50,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden	—	(m) 0,150	(m) 25,00	—	—	—	auch mittelbare Beteiligung über Hess. Landesentwicklungs- und Treuhand GmbH; Nr. 41
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Städ.-West-Bau Wiesbaden, Bauverwaltungs KG, Wiesbaden	—	(m) 0,010	(m) 0,15	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Städ.-West-Bau Wiesbaden, Geschäfts- und Bürobauteil KG, Wiesbaden	—	(m) 0,010	(m) 0,15	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Unterstützungs- einrichtung der Hessischen Landesbank in Frankfurt, Frankfurt	—	(m) 0,020	(m) 100,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Banque Worms, Paris	—	(m) FF 11,108	(m) 7,30	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Banque Worms et Ass. (Genève) S.A., Genf	—	(m) sfr 2,000	(m) 10,00	—	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	6	7	8	9	10
1	2	3	Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	1971 rd. DM	
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Interspar Verwaltungs- gesellschaft S.A., Luxemburg	—	(m) LFr 0,290	(m) 2,80	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	International- investment Corp. für Yugoslavia, Luxemburg	—	(m) US-\$ 0,060	(m) 0,44	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Banque Worms & Cie. (Maroc), Casablanca	—	(m) DH 0,302	(m) 5,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Internationale Bank für Außenhandel AG, Wien	—	(m) ÖS 18,775	(m) 25,01	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Banque Continentale du Luxembourg S.A., Luxemburg	—	(m) LFr 268,000	(m) 66,66	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Asien-Pazifik Bank AG, Hamburg	—	(m) DM 5,000	(m) 25,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Overseas Investors Inc., New York	—	(m) US-\$ 2,112	(m) 76,00	—	—	—	—
	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt	Banque de Credit International, Genf	—	(m) sfr 24,125	(m) 36,40	—	—	—	—
2	Nassauische Sparkasse, Wiesbaden	—	100,000	21,000	21,00	+ 2,228	keine Gewinnausschüttung	alleiniger Land Hessen	alleiniger Gewährträger
	Nassauische Sparkasse, Wiesbaden	AGI Investment, GmbH, Wiesbaden	1,000	(m) 0,260	(m) 26,00	—	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972		Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972		Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-./ = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen
			Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
3	Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt	—	232,685	0,400	0,17	+ 26,835	8	16 000	auf den Anteil des Landes waren nur 200 000 DM eingezahlt	
4	Deutsche Pfandbrief- anstalt Wiesbaden	—	85,059	2,000	2,351	+ 23,215	4	80 000	—	
5	Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt	—	1 000,000	19,400	1,94	+ 44,962	keine Gewinnausschüttung	keine	auf den Anteil des Landes waren nur 2,910 Mio DM eingezahlt	
6	Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden	—	—	—	—	+ 3,954	keine Gewinnausschüttung	keine	alleiniger Gewährträger Land Hessen	
7	Hessen-Nassauische Lebensversicherungs- anstalt, Wiesbaden	—	—	—	—	+ 13,883	keine Gewinnausschüttung	keine	Gewährträger: Land Hessen, Hess. Spar- kassen- und Giro- verband und Hessische Landesbank — Girozentrale —	
8	Süddeutsche Klassenlotterie, München	—	0,638	0,138	21,63	+ 9,053	—	1 470 400	Gewinn wird auf die beteiligten Länder verteilt Kapitalanteile stehen dem Land entsprechend dem Gewinn- vereinbarungsschlüssel zu (Art. 9 Staats- vertrag vom 17. Sept. 1948)	

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma		Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (- / = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer) 1971 rd. DM	Erläuterungen	
	unmittelbare Landesbeteiligungen	mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)							
1	2	3	4	5	7	8	9	10	
			Mio DM	Mio DM	Mio DM	v. H.	v. H.		
B. Juristische Personen des privaten Rechts									
a) Industrie- und Energieunternehmen									
9	Preußische Elektrizitäts AG, Hannover	—	600,000	16,256	2,71	+ 79,698	14	1 431 700	—
10	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG (RWE), Essen	—	1 500,000	615,850	0,041	+293,672	16	73 160	—
11	Kraftstrombezugs- genossenschaft eGmbH, Homburg	—	—	—	—	—	—	—	Nennbetrag der Anteile beträgt 100 DM
b) Verkehrswirtschaftliche Unternehmen									
12	Flughafen Frankfurt AG, Frankfurt	—	380,000	171,912	45,24	/- 3,400	—	—	—
	Flughafen Frankfurt AG, Frankfurt	Flughafen Frankfurt Werbe- gesellschaft mbH, Frankfurt	0,020	(m) 0,014	74,00	—	—	—	—
	Flughafen Frankfurt AG, Frankfurt	Gesellschaft für Flughafenwerbung mbH und Co KG, Frankfurt	0,100	(m) 0,054	54,90	—	—	—	—
13	Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden	—	0,700	0,700	100,00	/- 0,008	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Neinkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	v. H.	Mio DM	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-./ = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden	Butzbach Licher Eisenbahn AG, Butzbach	1,756	1,525	(m) 86,84	—	—	—	—	
	Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden	Kleinbahn Kassel-Naumburg AG, Frankfurt	2,370	1,542	(m) 65,06	—	—	—	—	
	Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden	Kleinbahn AG Frankfurt-Königstein, Frankfurt	1,529	1,344	(m) 87,91	—	—	—	—	
14	Lohnschiffahrtsweg GmbH, Wetzlar	—	0,025	0,001	4,00	—	—	—	—	
15	Neckar-AG, Stuttgart	—	22,000	0,119	0,54	—	—	—	—	
16	Rhein-Main-Donau AG, München	—	155,000	0,009	0,006	—	—	—	—	
17	Untere Fulda GmbH, Hannover	—	0,030	0,007	25,00	—	—	—	—	
c) Wohnungs- und siedlungswirtschaftliche Unternehmen										
18	Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt	—	21,951	3,959	18,04	+ 0,887	4	109 200	—	
	Gemeinn. Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt	—	49,500	1,600	3,23	+ 0,521	keine	Gewinnausschüttung	—	

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma	Neunkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-./ = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuf- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen
1	2	Mio DM	Mio DM	Mio DM	v. H.	1971 rd. DM	
3	4	5	6	7	8	9	10
20	Hess. Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen (HEGEMAG) Darmstadt	11,300	6,886	+ 1,214	4	204 500	—
21	Hessische Heimstätte GmbH, Kassel	23,996	18,082	+ 0,947	4	477 650	—
	Hessische Heimstätte GmbH, Kassel	18,000	14,409 (m)	—	—	—	unmittelbare Beteiligung s. Nr. 23
	Hessische Heimstätte GmbH, Kassel	7,050	0,031 (m)	—	—	—	unmittelbare Beteiligung s. Nr. 22
22	Hessische Land- gesellschaft mbH, Kassel	7,050	3,355	+ 14,636	4	52 500	—
23	Kurhessen Wohnungs- bau GmbH, Kassel	18,000	0,635	+ 1,439	4	18 800	mittelbare Beteiligung über Hess. Heimstätte GmbH, Nr. 21
24	Merian GmbH, Frankfurt	5,400	0,200	—	—	—	mittelbare Beteiligung über Hessische Landes- bank, Nr. 1
25	Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt	50,000	21,560	+ 3,303	4	491 800	—
	Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt	92,000	23,022 (m)	—	—	—	unmittelbare Beteiligung s. Nr. 26

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (./ = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
		Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	rd. DM				
	Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt		3,500	(m)	0,882	(m)	25,17	—	—		
	„Mavest“ Wohnungsbau- gesellschaft mbH, Frankfurt										
	Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt		0,020	(m)	0,012	(m)	60,00	—	—		
	Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt		7,060	(m)	0,023	(m)	0,33	—	unmittelbare Beteiligung s. Nr. 22		
26	Nass. Heim Siedlungsbau- gesellschaft mbH, Frankfurt		92,000		6,600		7,18	+ 5,270	4	196 000	mittelbare Beteiligung über Nass. Heimstätte GmbH, Nr. 25
d) Dienstleistungs-, Verwaltungs- und sonstige Unternehmen											
27	AG für Wirtschafts- prüfung, Deutsche Baurevision, Düsseldorf und Berlin		0,320		0,009		3,00	+ 0,146	25 + 15 Bonus	2 850	
28	Aktien-Zuckerfabrik, Wabern		1,500		0,001		0,06	+ 0,284	8 + 2 Bonus	44	
29	Bad Reinhardtsquelle GmbH, Bad Wildungen- Reinhardtshausen		0,460		0,278		60,54	+ 0,350	15	41 775	Vermögensbestandteil der Hessischen Staatsbäder
30	Bergstraßeer Gebiets- winzergenossenschaft eGmbH, Heppenheim		—		0,005		—	—	—	—	

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) • (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-./ = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn- Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen
1	2	3	4	5	7	8	9	10
			Mio DM	Mio DM	Mio DM	v. H.	v. H.	1971 rd. DM
31	Bildungstechnologisches Zentrum (BTZ), Wiesbaden	—	0,025	0,020	80,00	—	—	—
32	Blutspendedienst Hessen des Deutschen Roten Kreuzes GmbH, Frankfurt	—	0,350	0,150	42,86	+ 0,013	keine	—
33	Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH, Witzenhausen	—	0,314	0,050	15,80	./ 0,089	—	—
34	„documents“ GmbH, Kassel	—	0,020	0,010	50,00	—	—	—
35	Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Rentlingen	—	2,800	0,252	9,00	+ 0,430	10	18 700
36	„Forstkultur“ Forstliche Bezugsgenossenschaft eGmbH, i. L., Frankfurt	—	—	—	—	—	—	Nennbetrag der Anteile beträgt 400 DM
37	Gebiets- winzergenossenschaft „Rheingau“ eGmbH, Eltville	—	—	0,008	—	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972		Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972		Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (- = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen
			Mio DM	Mio DM	Mio DM	v. H.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
38	Genossenschaft Hallenbad Beatenberg/Schweiz	—	—	sFr	0,050	—	—	—	—	—
39	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt	—	0,100	—	0,010	10,00	—	—	—	—
40	Gewerkschaften „Friedberg“ Sprudel Rollager Nauheim, Bad Nauheim	—	Kuxen 400 DM	—	Kuxen 200 DM	50,00	—	—	—	Vermögensbestandteil der Hessischen Staatsbäder
41	Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden	—	11,400	—	11,400	100,00	+ 0,574	keine Gewinnausschüttung	—	—
42	Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden	—	0,300	(m)	0,075 (m)	25,00	—	—	—	auch mittelbare Beteiligung über Hessische Landesbank — Girozentrale — Nr. 1
43	Hessische Zucht- und Absatzgenossenschaft für Zuchttiere eGmbH, Kassel	—	—	—	—	—	+ 0,038	keine Gewinnausschüttung	Nennbetrag der Anteile beträgt 500 DM	—
44	Institut für den wissenschaftlichen Film GmbH, Göttingen	—	0,100	—	0,010	10,00	+ 0,289	keine Gewinnausschüttung	—	—
44	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht GmbH, München	—	0,220	—	0,020	9,09	+ 1,298	keine Gewinnausschüttung	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma		Neunkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (-./ = Jahres- verlust)	Divi- denden 1971 u. a.	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen	
	unmittelbare Landesbeteiligungen	mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)							
1	2	3	Mio DM 4	Mio DM 5	Mio DM 7	v. H. 6	v. H. 8	9	10
45	Institut Wohnen und Umwelt GmbH, Darmstadt	—	0,050	0,030	—	60,00	keine Gewinnausschüttung	—	
46	Kurhessen-Halle-Betriebsgesellschaft mbH, Kassel-Niederzwehren	—	0,374	0,007	—	1,95	keine Gewinnausschüttung	—	
47	Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz- genossenschaft eGmbH, Frankfurt	—	—	0,010	+ 0,002	—	keine Gewinnausschüttung	—	
45	Landwirtschaftsverlag Kassel GmbH, Kassel	—	0,200	0,100	—	50,00	keine Gewinnausschüttung	—	
49	Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden	—	1,000	1,000	+ 0,713	100,00	—	529 480	
50	Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH, Frankfurt	—	49,500	20,000	+ 0,631	40,40	keine Gewinnausschüttung	—	
51	Milchwerke Fulda-Lauterbach eGmbH, Fulda	—	—	0,024	+ 0,126	—	keine Gewinnausschüttung	—	
52	Molkereigenossen- schaft eGmbH, Eckertshausen	—	—	0,001	+ 0,003	—	keine Gewinnausschüttung	—	
53	Molkereigenossen- schaft eGmbH, Hofgeismar	—	—	0,011	—	—	—	Vermögensbestandteil der Domäne Feberbeck	

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma unmittelbare Landesbeteiligungen	Firma mittelbare Landesbeteiligungen (m) (unmittelbare Beteiligungen der Unternehmen in Spalte 2)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Mio DM	Mio DM	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (./ = Jahres- verlust)	Divi- den u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer)	Erläuterungen		
			Mio DM	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	v. H.	1971 rd. DM			
54	Molkereigenen- schaft Hohe Rhön, Hilders eGmbH, Hilders		—	—	—	0,005	—	keine	—	keine Gewinnausschüttung	—	—
55	Molkereigenen- schaft Homburg eGmbH, Homburg		—	—	—	0,007	—	keine	—	keine Gewinnausschüttung	—	—
56	Obst- und Gemüse- verwertungsgenossen- schaft eGmbH, Kronberg/Ts.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nennbetrag der Anteile beträgt 100 DM
57	Obst- und Gemüse- zentrale Rhein-Main eGmbH, Griesheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nennbetrag der Anteile beträgt 100 DM
53	Süddeutsche Zucker AG, Mannheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nennbetrag der Anteile beträgt 780 DM
59	Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs- genossenschaft eGmbH, Stuttgart		—	—	—	0,003	—	—	—	—	—	—
60	Treuarbeit Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft, Steuer- beratungsgesellschaft, Berlin		7,800	—	—	0,600	7,70	48 + 12 Bonus	4,686	—	133 650	—
61	Verband der Zucker- rübenbauer der Zuckerfabrik Obenjesa eGmbH, Obenjesa		—	—	—	0,003	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Lfd. Nr.	Firma	Nennkapital Stand 31. Dez. 1972	Nennbetrag der Kapitalanteile Stand 31. Dez. 1972	Jahres- ergebnisse 1971 (+ = Jahres- gewinn) (- = Jahres- verlust)	Divi- denden u. a. 1971	Gewinn-, Überschuß- anteile des Landes (nach Abzug Kapitalertrag- steuer) 1971 rd. DM	Erläuterungen
1	2	Mio DM	Mio DM	Mio DM	v. H.	v. H.	
		4	5	7	8	9	10
62	Zentralbesamungs- station eGmbH, Gießen	—	—	+ 0,016	keine	keine	Nennbetrag der Anteile beträgt 180 DM
63	Münchner Hypotheken- bank eGmbH, München	—	—	+ 0,562	10	3	Nennbetrag der Anteile beträgt 50 DM
64	Hessische Zucht- und Absatzgenossenschaft für Zuchttiere eGmbH, Kassel	—	—	—	—	—	Vermögensbestandteil der Domäne Karlishof
65	Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz- genossenschaft eGmbH, Frankfurt	—	0,005	—	keine	keine	Gewinnausschüttung
66	Milchwerke Fulda- Lauterbach eGmbH, Fulda	—	0,009	—	—	—	Vermögensbestandteil der Domäne Karlishof

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 29)

Stellungnahme der Landesregierung

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO soll sich das Land an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der von ihm angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt. An einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft soll es sich nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (§ 65 Abs. 5 LHO). Unternehmen des öffentlichen Rechts soll es entsprechend § 112 Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 LHO nur errichten, wenn es einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem Überwachungsorgan, erhält und gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird. Der Minister der Finanzen sollte künftig in seinen Aufstellungen über die Beteiligungen des Landes Hessen im Haushaltsplan angeben, welche wichtigen Interessen des Landes im Einzelfall vorliegen, die eine Beibehaltung (oder Eingehen) der Beteiligung erfordern. Der Frage, ob der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann, wird der Rechnungshof verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

30 **Einzelfeststellungen**

30 a Der Rechnungshof hatte im Rahmen der örtlichen Erhebungen bei einer Gesellschaft mbH nach § 92 LHO gegen einige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Bedenken geäußert und dem Minister der Finanzen Änderungsvorschläge unterbreitet. Neben der Erweiterung der Betätigung mit eventuellen Folgen für die Gemeinnützigkeit, auf die der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 1971 bereits hingewiesen hatte, bestehen Bedenken gegen die Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag über die Gewinnverwendung und Rücklagenbildung. Nach seiner Auffassung können nur die nach Gesetz und Satzung legitimierten Gesellschaftsorgane den Jahresabschluß und damit auch den Bilanzgewinn feststellen und im Rahmen dieses Abschlusses oder der Gewinnverwendung Zuführungen zu Rücklagen vornehmen. Gegen diesen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz wird verstoßen, wenn wie in § 14 Abs. 4 der Satzung bestimmt ist, daß Zuführungen und Entnahmen zu einer Ausgleichsrücklage durch Gesellschaftsorgane mit Zustimmung der obersten Siedlungsbehörde zu erfolgen haben. Diese Bestimmung wurde im übrigen so praktiziert, daß der Minister als

Die Bestimmung des § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft war neben anderen Themen Gegenstand einer Besprechung beim Hessischen Rechnungshof am 7. Juni 1974. Entsprechend dem Ergebnis dieser Besprechung und den vom Hessischen Rechnungshof bereits früher gegebenen Anregungen hat der Arbeitsausschuß des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft dem Aufsichtsrat inzwischen empfohlen, der Gesellschafterversammlung die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung vorzuschlagen. Aufsichtsrat und Gesellschaftsversammlung werden sich voraussichtlich in ihren nächsten Sitzungen mit dieser Frage befassen.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 a)

oberste Siedlungsbehörde durch Erlaß Zuweisungen zu den Rücklagen vor der Gewinnfeststellung anordnete und dann die Gesellschaftsorgane diese Handhabung beim Jahresabschluß billigten.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 30 b Wie festgestellt wurde, hat der Minister für Landwirtschaft und Umwelt die Gesellschaft durch Erlasse angewiesen, mit ihrem Eigenkapital (Rücklagen) von vornherein feststehende Finanzierungslücken in Siedlungsverfahren zu schließen oder Gesellschaftsmittel anstelle notwendiger Nachfinanzierungen einzusetzen. Er hat somit der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, Siedlungsverfahren teilweise mit ihrem Eigenkapital zu finanzieren. Nach dem Reichssiedlungsgesetz und den ergangenen Richtlinien ist es Aufgabe der Gesellschaft, alle Beteiligten bei der Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe zu betreuen. Durch die Anordnungen des Ministers wurden ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan und den Gesellschaftsvertrag praktisch Gesellschaftsmittel wie Haushaltsmittel verwendet, nämlich aus einer außerhalb des Haushalts stehenden Finanzierungsquelle. Die Gesellschaft mußte in den GJ. 1967 bis 1972 auf Anweisung des Ministers, ohne daß hierbei die Gesellschaftsorgane mitwirkten, beispielsweise in einem Verfahren Pächterentschädigungen von rd. 56 300 DM, in zwei anderen Verfahren einen eingeplanten Fehlbetrag von rd. 839 000 DM und Verluste von rd. 2 166 900 DM zahlen. In all diesen Fällen lag keine rechtliche Verpflichtung der Gesellschaft zur Leistung vor; die Zahlungen dienten vielmehr ausschließlich Förderungszwecken des Landes. Darüber hinaus hat der Minister eine Gesellschaft angewiesen, an eine Stadt einen Betrag in Höhe von 300 000 DM zu zahlen, ohne Gründe dafür zu nennen.

Andererseits hat der Minister einer Gesellschaft gestattet, Erlöse aus dem Verkauf von Bodenreformland in Höhe von rd. 418 500 DM zurückzubehalten und nicht an die Staatshauptkasse abzuführen, um das Geld für eventuelle Verluste (aus einem anhängigen Prozeß), die von der Gesellschaft getragen werden mußten, zu verwenden. Es handelt sich dabei um einen Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland gegen zwei Siedler auf Räumung der Siedlerstellen. Die Gesellschaft hatte das Gelände an die Bundesrepublik verkauft und sich vertraglich zur Umsetzung der noch nicht übereigneten beiden Siedlerstellen verpflichtet. Diese Verpflichtung konnte sie nicht erfüllen. Der Rechnungshof stellte die Frage, woraus in diesem Falle eine Verpflichtung des Landes Hessen abgeleitet worden sei, mit Lan-

Stellungnahme der Landesregierung

Die Schließung von Finanzierungslücken in Siedlungsverfahren und der Einsatz von Eigenkapital der Gesellschaft an Stelle notwendiger Ergänzungsfinanzierungen beruhte auf den einschlägigen Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten und der generellen Zustimmung der Organe der Gesellschaft.

Die auf Grund der Richtlinien vom 25. September 1957 bei der Gesellschaft gebildete Ausgleichsrücklage war gerade für Siedlungsverfahren zu verwenden, in denen im Einzelfall besondere Zuschüsse erforderlich wurden. Die der obersten Siedlungsbehörde vorbehaltene Zustimmung zur Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für derartige Zwecke war von den Organen der Gesellschaft generell gebilligt. Weitergehende Regelungen in dem Erlaß vom 11. Juni 1959 waren ebenfalls mit den Organen abgestimmt.

Die unter Mitwirkung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt entnommenen Beträge überschritten zu keiner Zeit die durch die genannten Runderlasse gesetzten Grenzen.

Im übrigen wurden die Organe der Gesellschaft bei Vorlage des Jahresabschlusses stets eingehend über alle Entnahmen unterrichtet.

Die Abwicklung der Bodenreform durch die Gesellschaft vollzog sich bei voller Übernahme des Risikos durch das Land Hessen. Verluste aus der Bodenreform konnten deshalb nicht der Gesellschaft angelastet werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 b)

desmitteln zu haften. Eine Antwort steht noch aus; die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

- 30 c Die Gesellschaft gewährte in erheblichem Umfange zur Finanzierung von Siedlerstellen oder Hofkäufen Kredite. In einem Falle wurden einem Beteiligten wegen eines finanziellen Fehlbetrages und der Ablösung von Vorlasten ein Kredit von über 130 000 DM gewährt. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß der aus diesem Kredit aufgelaufene Zinsrückstand im Zeitpunkt der Prüfung (30. Juni 1972) durch den Rechnungshof mehr als 15 000 DM betrug, was eine unzureichende Bonitätsprüfung vermuten läßt. In einem anderen Falle wurde einem Kaufinteressenten zum Erwerb eines Betriebes ein verzinslicher Kredit von 320 000 DM gewährt, obwohl der interministerielle Prüfungs- und Kreditausschuß den Antrag ablehnte. Der Kredit sollte in vier Jahresraten bei 6 v.H. Zinsen zurückgezahlt werden. Dieses Versprechen wurde vom Kreditnehmer nicht eingehalten. Die Gesellschaft hatte daraufhin mit dem Schuldner einen Tilgungsplan über 205 Monatsraten (17 Jahre) vereinbart. Außerdem wurden in mehreren anderen Fällen verzinsliche Kredite von über 30 000 DM wegen finanzieller Fehlbeträge gewährt.

Nach Auffassung des Rechnungshofs handelt es sich hierbei um Bankgeschäfte, die nicht zu den Aufgaben einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft gehören und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht zulässig sind. Die von der Gesellschaft gegebene Begründung, daß es sich nicht um die Gewährung von Krediten, sondern um die Umwandlung von Forderungen in dinglich gesicherte Kredite handele, räumt die Bedenken des Rechnungshofs nicht aus.

- 30 d Im Zuge der Prüfung staatlicher Betätigung bei bis k privatrechtlichen Unternehmen hat der Rechnungshof auch bei einem Verkehrsunternehmen örtliche Erhebungen durchgeführt, die sich auf die Gj. 1968 bis 1970, in Einzelfällen auch darüber hinaus, erstreckten. An diesem Unternehmen ist das Land neben anderen Gebietskörperschaften wesentlich beteiligt.

Die Prüfung bei diesem Unternehmen hat u. a. folgendes ergeben:

- 30 d Der Rechnungshof hat bereits in seinen Prüfungsmittteilungen vom 23. September 1969 darauf hingewiesen, daß die Kostenunterdeckung aus der Durchführung der Bodenverkehrsdienste in den letzten Jahren ein Ausmaß erreicht habe, das nicht mehr als vertretbar angesehen werden könne. In den Gj. 1968 bis 1970 haben sich die Unterdeckungen weiter beträchtlich erhöht. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß nach Auffassung des Rechnungshofs die Ergebnisse der Kostenstelle „Boden-

Stellungnahme der Landesregierung

Die Frage, ob die Gesellschaft die vom Hessischen Rechnungshof als Bankgeschäfte bezeichneten Fehlbetragsfinanzierungen tätigen darf, war bereits mehrfach Gegenstand von Verhandlungen, u. a. mit dem Hessischen Rechnungshof. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß nach dem Inhalt einer einschlägigen Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 30. Dezember 1965 Bedenken gegen die in Betracht stehenden Geschäfte nicht bestehen, dürften nach Auffassung der Landesregierung keine Einwendungen gegen die genannte Betätigung der Gesellschaft zu erheben sein.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt forderte auf Grund des Ergebnisses der Schlußbesprechung vom 18. Dezember 1972 zu den Prüfungsmittteilungen des Hessischen Rechnungshofs vom 9. November 1971 die Gesellschaft durch Erlaß vom 9. April 1973 auf, finanzielle Fehlbeträge nur in den Fällen zu finanzieren, in denen dies im Interesse eines ordnungsgemäßen Abschlusses der jeweiligen Siedlungsmaßnahme unerlässlich ist.

Wegen der in einem Fall erfolgten Kreditgewährung im Umfang von 320 000 DM wird festgestellt, daß die Gesellschaft diesen Betrieb inzwischen für agrar- und infrastrukturelle Zwecke im Raum Fulda erworben hat. Der noch valutierende Kredit wurde auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet. Die Angelegenheit hat somit ihre Erledigung gefunden.

Die FAG ist in Fragen der Kostenstellenrechnung Weisungen der Aktionäre nicht unterworfen. Sie ist allein nach aktienrechtlichen Vorschriften gehalten, im Jahresabschluß einen möglichst sicheren Einblick in ihre Vermögens- und Ertragslage zu geben.

Dieser Pflicht kam sie nach. Zwar rechnete sie auch in den Geschäftsjahren 1971 bis 1973 die Gepäckbeförderung der Kostenstelle „Start- und Landanlagen“ zu. Doch wurde in den Prüf-

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 d)

verkehrsdiene" der Betriebsabrechnung auch für diese Geschäftsjahre kein zutreffendes Bild der tatsächlichen Ertragslage vermitteln, weil Aufwendungen, die diese Kostenstelle betreffen, im Wege der innerbetrieblichen Verrechnung auf die Kostenstelle „Start- und Landeanlagen“ übertragen worden sind. Es handelt sich hierbei, wie auch bereits in den Vorjahren, um die Kosten der Beförderung des Gepäcks der Passagiere von den Abfertigungsschaltern bis zur Gepäckhalle Vorfeld.

	1968 in TDM	1969 in TDM	1970 in TDM
Die Ergebnisse der Kostenstelle „Bodenverkehrsdiene“ lt. Betriebsabrechnungsbogen von	4 601	8 891	8 522
berichtigt um die auf die Kostenstelle „Start- und Landeanlagen“ übertragenen Beträge von	3 743	4 276	5 709
ergeben die tatsächlichen Unterdeckungen auf der Kostenstelle „Bodenverkehrsdiene“ von	8 344	13 167	14 231

Der Finanzminister vertritt in Übereinstimmung mit dem Verkehrsunternehmen jedoch weiterhin die Auffassung, daß die Kosten der Gepäckbeförderung von den Abfertigungsschaltern bis zur Gepäckhalle Vorfeld der Kostenstelle „Start- und Landeanlagen“ zuzuordnen seien, da die „in Rede stehenden Leistungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Start- und Landevorgangs gehören“. Insbesondere könne aus den mit den Luftverkehrsgesellschaften geschlossenen Verträgen — das Verkehrsunternehmen hat hier die Verpflichtung übernommen, bestimmte Bodendienste gegen Entgelt auszuführen — nichts anderes hergeleitet werden, da diese noch von völlig anderen Voraussetzungen ausgingen und insoweit überholt seien. Diese Stellungnahme hat den Rechnungshof nicht überzeugt. Er ist vielmehr der Auffassung, daß bei der zur Entscheidung anstehenden Frage davon auszugehen sei, daß die zu verteilenden Kosten dort zu erfassen sind, wo auch die entsprechenden Erträge anfallen; der Ansicht des Verkehrsunternehmens könnte nur dann gefolgt werden, wenn für die Beförderung des Gepäcks der Passagiere Entgeltanteile in den Landegebühen enthalten wären. Dies ist je-

Stellungnahme der Landesregierung
(noch Tz. 30 d)

berichten der Treuarbeit erläuternd dargelegt, welches Ergebnis die Kostenstelle „Bodenverkehrsdiene“ hätte, wenn die Ergebnisse der Gepäckbeförderung ihr und nicht der Kostenstelle „Start- und Landeanlagen“ zugerechnet würden. Die Treuarbeit ist der Auffassung, daß ein eindeutiges Zurechnungskriterium fehle, demzufolge die Gepäckbeförderung dem Bodenverkehrsdiene oder den Start- und Landeanlagen zuzurechnen sei. Daher werden ab 1974 auf Empfehlung der Treuarbeit die Kosten der Gepäckbeförderung in der Betriebsabrechnung gesondert dargestellt.

Die Kostenstelle „Bodenverkehrsdiene“ gab zunächst zu Besorgnissen keinen Anlaß. 1965 wurden 14 000 DM Überschuß, 1966 193 000 DM — durch Lohnerhöhungen bedingter — Verlust erwirtschaftet. Das alarmierende Ergebnis der Kostenstellenrechnung 1967 (3 787 TDM infolge Zunahme des Personals) veranlaßte den Vorstand sofort zur Untersuchung der Gründe der Personalvermehrung und zur Suche nach Einsparungsmöglichkeiten. Schon im Juni 1968, nach Abschluß der Prüfungen der Treuarbeit für das Geschäftsjahr 1967, beauftragte er das Battelle-Institut mit der Untersuchung. Deren 1969 vorliegendes Ergebnis — es seien keine Überbesetzungen festzustellen und die Möglichkeiten zur Rationalisierung seien begrenzt — befriedigte den Vorstand indessen nicht, da die Verluste im Bodenverkehrsdiene 1968 und 1969 weiter stiegen. Er ordnete deshalb weitere Untersuchungen an, die in den Folgejahren zu Rationalisierungsmaßnahmen mit Einsparungseffekt führten (Verlust — ohne Gepäckbeförderung — in TDM 1971 = 3 791, 1972 = 806, 1973 = 2 400 Verlustserhöhung u. a. infolge von erstmals direkter Zurechnung von Kosten der Personalabteilung = 1 400 TDM, ferner infolge der Go-Slow-Aktion der Deutschen Fluglotsen). Die Ansicht des Rechnungshofs, Vorstand und Aufsichtsrat der FAG hätten ihre Sorgfaltspflicht verletzt, wird daher nicht geteilt.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 d)

Stellungnahme der Landesregierung

doch nicht der Fall. Auch § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b HGrG, wonach verlustbringenden Geschäften und ihren Ursachen, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, auf Verlangen der beteiligten Gebietskörperschaft durch die Abschlußprüfer nachgegangen werden soll, läßt es geboten erscheinen, die Frage der Kostenabgrenzung und Kostenverrechnung zwischen den Kostenstellen „Bodenverkehrsdienste“ und „Start- und Landeanlagen“ eindeutig zu klären.

Weiterhin hat sich der Rechnungshof mit der unwirtschaftlichen Arbeitsweise des Bodenverkehrsdienstes befaßt. Der Finanzminister meint entgegen der vom Rechnungshof vertretenen Auffassung, daß Vorstand und Aufsichtsrat die ihnen obliegende Sorgfaltspflicht bei ihrer Tätigkeit erfüllt hätten. Zur Begründung verweist er insbesondere auf das 1969 erstellte Gutachten eines namhaften Instituts — Untersuchung des Personaleinsatzes im technischen Betriebsbereich —, das keine Angaben über wesentliche Mängel in der Organisation enthalte und damit gleichermaßen Vorstand wie Aufsichtsrat entlastet habe; wenn der Vorstand die eigene Organisationsabteilung erneut mit den nahezu gleichen Untersuchungen beauftragt habe, die dann tatsächlich nachhaltige Verbesserungen zur Folge gehabt hätten, so spreche dies nur für das Bemühen des Vorstands, evtl. doch noch Einsparungen im Geschäftsinteresse erzielen zu können. Die um zwei Rationalisierungsfachleute verstärkte Arbeitsgruppe der Organisationsabteilung hatte schon nach kurzer Dauer der Untersuchungen festgestellt, daß die organisatorischen Voraussetzungen für einen zufriedenstellenden Einsatz des Bodenverkehrsdienstes sehr im argen lagen. Gerade hierin ist aber eine Ursache für die ungünstigen Ergebnisse zu sehen. In einer Vorlage für eine Sitzung des Aufsichtsrates im August 1970 wurden die Einsparungsmöglichkeiten mit 4,58 Mio DM je Jahr beziffert.

Unter Abwägung all dieser Umstände vermag der Rechnungshof den Ausführungen des Finanzministers nicht zu folgen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß bereits zu einem früheren Zeitpunkt die schwerwiegenden Mängel in der Organisation, in der Einsatzvorbereitung und der Einsatzlenkung hätten erkannt werden und personelle und organisatorische Maßnahmen des Vorstandes auslösen müssen. Dem Aufsichtsrat, zumindest aber einem Teil seiner Mitglieder, war die unwirtschaftliche Arbeitsweise des Bodenverkehrsdienstes bekannt. Vor allem die Wortprotokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates (5. Juni 1970) und des Finanzausschusses (26. Mai 1970) lassen die Ungehaltenheit von Mitgliedern über die Entwicklung in diesem Betriebsbereich erkennen. Auch der Rechnungshof hat bereits in

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

(noch Tz. 30 d)

seinen Prüfungsmittellungen vom 23. September 1969 Zweifel geäußert, ob die Personalvorhaltung bei den Bodenverkehrsbediensteten immer dem tatsächlichen Bedarf entsprochen habe. Er muß daher an seiner Auffassung festhalten, daß der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig mit dem notwendigen Nachdruck auf die Abstellung der Mängel im Bodenverkehrsdienst hingewiesen hat. Auch die Verantwortlichkeit des Vorstands für die festgestellten Mängel und die durch diese Mängel entstandenen finanziellen Auswirkungen zum Nachteil der Gesellschaft hätte untersucht werden müssen.

- 30 e Das Verkehrsunternehmen hat auf Grund des Vertrages vom 24. August/26. November 1959 einem Dritten Gelände zur Nutzung überlassen. Durch Kaufvertrag vom 10. August 1961 erwarb es vom Land ein rd. 60 ha großes Waldgelände, das, wie der Minister der Finanzen mit Schreiben vom 12. April 1965 in Beantwortung der Prüfungsmittellungen vom 6. Juli 1964 mitteilte, in einer Teilfläche von 22,46 ha diesem Dritten ebenfalls zur Vergütung überlassen wurde. Hierfür wurde nach demselben Schreiben ein höherer Entschädigungsbetrag (jährlich 14 142,60 DM) errechnet, als ihn zuvor das Land (jährlich 5 000 DM) erhalten hatte. Dieser Betrag war von der Oberfinanzdirektion auf der Grundlage des im o. a. Vertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes ermittelt worden. Der Abschluß des die Gje. 1959 bis 1962 umfassenden Prüfungsfahrens des Rechnungshofs erfolgte am 25. Januar 1967 mit der Maßgabe, dem Rechnungshof den Abdruck des bis dahin noch nicht abgeschlossenen Nachtrags zu dem Nutzungsvertrag zu gegebener Zeit zu übersenden. Da dieser im Zeitpunkt der letzten örtlichen Erhebungen im Oktober/November 1971 immer noch nicht vorlag, wurde die Angelegenheit erneut aufgegriffen. Hierbei wurden folgende Feststellungen getroffen:

Für das dem Dritten seit 1961 zusätzlich zur Verfügung gestellte 22,46 ha große Waldgelände konnte in dem Rechnungswesen des Verkehrsunternehmens weder eine Zahlung noch eine sonstige buchmäßige Erfassung festgestellt werden. Unter Zugrundelegung der von der Oberfinanzdirektion errechneten Nutzungsentuschädigung von jährlich 14 142,60 DM beläuft sich die Forderung zum 31. Dezember 1971 ohne Zinseffekte auf rd. 150 000 DM. Der Finanzminister hat nunmehr hierzu mitgeteilt, die fragliche Waldfläche sei erst 1970 zur Nutzung überlassen worden; der Nachtragsvertrag sei bisher nicht unterzeichnet. Nach Auffassung der Gesellschaft steht ihr deshalb keine Forderung in Höhe von rd. 150 000 DM als Nutzungsentuschädigung für die Jahre 1961 bis 1971 zu.

Die dem Rechnungshof gegebene Stellungnahme des Finanzministers gibt schriftliche Informationen wieder, die der Finanzminister von der FAG im Juni 1973 erhielt. Die Nachprüfung ergab folgenden Sachverhalt:

Die amerikanischen Streitkräfte nahmen am 10. Mai 1945 im Süden des Flughafens eine dem Land Hessen gehörende Waldfläche von 607 137 ha in Anspruch. Bei Abschluß des Überlassungsvertrags vom 24. August/26. November 1959 verpflichtete sich die FAG mit Schreiben vom 16. März 1959, diese Fläche, sobald sie in ihr Eigentum übergegangen ist, an die Bundesrepublik für Zwecke der amerikanischen Streitkräfte zu vermieten. Mit Kaufvertrag vom 10. August 1961 hat sie sodann die FAG käuflich erworben. Im Jahre 1973 hat die FAG hiervon 442 885 ha der Bundesrepublik für Zwecke der amerikanischen Streitkräfte vertraglich überlassen. Der 1. Nachtragsvertrag zum Vertrag vom 24. August/26. November 1959, in dem diese Regelung getroffen wurde, datiert vom 5. Juli/28. Juni 1973. Für diese zusätzliche Fläche, die in die Entgelterhöhung mit einbezogen ist, wird der FAG von der Bundesrepublik Nutzungsentschädigung vom 1. Januar 1973 an gezahlt. Tatsächlich genutzt haben die amerikanischen Streitkräfte diese Fläche jedoch vom Zeitpunkt des Erwerbs, dem 10. August 1961, an. Von diesem Zeitpunkt an bis zum 1. Januar 1973 hat die FAG Anspruch auf Besitzeinweisungsentschädigung, über deren Höhe in Kürze mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) verhandelt wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 e)

Stellungnahme der Landesregierung

Der Inhalt dieser Stellungnahme ist dem Rechnungshof schlechthin unverständlich, nachdem ihm mehrmals die Vorlage eines Nachtragsvertrages in Aussicht gestellt wurde, der die Erhöhung der Nutzungsentschädigung aus den dargelegten Gründen zum Gegenstand haben sollte. Der Rechnungshof hat deshalb neben der genauen Angabe des Überlassungszeitpunktes um Mitteilung gebeten, wann und durch wen dem Finanzminister bekannt wurde, daß das fragliche Waldgelände erst 1970 zur Nutzung überlassen wurde, in welcher Form er sich von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt und was er in dieser Angelegenheit veranlaßt hat.

- 30 f Bereits anläßlich örtlicher Erhebungen, die sich auf die Gje. 1963 bis 1967 erstreckten, hatte der Rechnungshof wegen der erheblichen Kosten, die bei der Sanitätsstation des Verkehrsunternehmens durch die Erfüllung von Aufgaben nach internationalen Gesundheitsvorschriften anfielen, die Frage nach deren Erstattung durch die zuständige städtische Gesundheitsverwaltung angeschnitten. Insbesondere hatte er Zweifel daran geäußert, daß mit der gezahlten Monatspauschale von 275 DM, vom Oktober 1971 an 1 761 DM, alle Kosten abgegolten seien, die auf die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit entfallen. Daneben hatte der Rechnungshof Untersuchungen über eine Verbesserung der Erträge angeregt, die sich im Gj. 1967 bei Kosten von rd. 427 800 DM lediglich auf rd. 37 700 DM beliefen.

Mit der Verlegung der Sanitätsstation innerhalb des Geländes des Verkehrsunternehmens unter gleichzeitiger Erweiterung und Modernisierung der Anlagen haben diese Fragen an Bedeutung gewonnen. So haben sich, erheblich beeinflusst durch die Verstärkung des Sanitätspersonals, die Betriebskosten im Gj. 1971 gegenüber 1970 um über 1 Mio DM erhöht. Während nach den Feststellungen der Innenrevision die Sanitätsstation im August 1967 noch mit 12 Arbeitskräften auskam (1 Arzt, 1 Arzthelferin, 1 Verwaltungsleiter, 7 Krankenpfleger, 2 studentische Hilfskräfte), werden seit Inbetriebnahme der neuen Klinik am 1. April 1971 43 Bedienstete als Stammpersonal zuzüglich drei studentische Hilfskräfte zur Aushilfe benötigt. Die Steigerung beträgt 260 v.H. und liegt für denselben Zeitraum weit über der Zunahme der Beschäftigtenzahl des Verkehrsunternehmens (73 v.H.) und der Erhöhung des Passagieraufkommens (69 v.H.). Ohne die Bedeutung der betriebsärztlichen Tätigkeit für die Gesellschaft sowie die Notwendigkeit zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in Frage zu stellen, vertritt der Rechnungshof die Auffassung, daß hier eine Anlage entstanden ist, die in Bezug auf ihre Personal- und Sachausstattung weit über das

Es dürfte außer Zweifel sein, daß die Kapazität einer Sanitätsstation auf einem Großflughafen dem im Zeitalter der Großflugzeuge möglichen Ausmaß von Flugzeugkatastrophen entsprechen muß. Die Wahrscheinlichkeit solcher Katastrophen ist in Flughafennähe (bei Starts und Landungen, möglichen Geiselnahmen und Attentaten) bekanntlich am größten. Niemand der Verantwortlichen sollte sich im Fall einer solchen Katastrophe — wie sie sich im Frühjahr 1974 beim neuen französischen Flughafen bei Roissy-en-France ereignete — vorhalten lassen müssen, er habe bei der Ausstattung der Sanitätsstation des Flughafens am falschen Platz gespart und bei der planenden Vorsorge für den Katastrophenfall versagt.

In Normalzeiten beschränkt sich die Tätigkeit der Sanitätsstation auf Seuchenabwehr, den betriebsärztlichen Dienst und die Versorgung akuter Notfälle unter den rund 25 000 auf dem Flughafen Tätigen und den bis zu täglich 40 000 Flugreisenden. Die Kosten der von der Sanitätsstation für die Stadt Frankfurt als Gesundheitsbehörde erbrachten Leistungen (Impfungen, Desinfektionen, Trinkwasseruntersuchungen, Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz) werden von der Stadt Frankfurt erstattet. Die Erstattung entspricht dem tatsächlichen Aufwand, der jährlich festgestellt wird und der die anteiligen Kosten für Personal, Räume und Einrichtungen mit umfaßt.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 f)

Stellungnahme der Landesregierung

erforderliche Ausmaß hinausgeht. Der Finanzminister hat hinsichtlich der Kostenerstattung durch die zuständige städtische Behörde lediglich die Stellungnahme des Verkehrsunternehmens wiedergegeben, die die seit Oktober 1971 geltende Regelung noch für das Jahr 1972 „für ausreichend“ erachtet. Für die Folgezeit habe das Unternehmen eine Erhöhung um rd. 13 v.H., begründet durch Kostensteigerungen, verlangt. Der Finanzminister wurde deshalb gebeten, noch darzulegen, welche Leistungen im Sinne internationaler Gesundheitsvorschriften einschließlich der Zurverfügungstellung von Medikamenten sowie Behandlungs- und Verbandsmaterial erbracht und in welchem Umfange Einrichtungen der Sanitätsstation einschließlich des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Anspruch genommen werden.

Zur Frage von Umfang und Aufwendigkeit der neuen Anlage hat der Finanzminister mitgeteilt, „daß die Konzeption des Vorstandes auf organisatorische Umwandlung der Station in ein wirtschaftlich arbeitendes Werksärztezentrum unter Einbeziehung der Firmen im näheren Umkreis gerichtet ist.“ Damit wird bestätigt, daß die Anlage weit über ihren eigentlichen Bedarf hinaus ausgelegt wurde. Der Minister wird deshalb nachzuprüfen haben, ob dem Aufsichtsrat das Ausmaß der Erweiterung von einer Sanitätsstation zu einer Klinik bekannt war und welche Folgerungen er aus dieser Entscheidung des Vorstandes gezogen hat.

- 30 g Schon in seinen Prüfungsmitteilungen vom 30. September 1969 hatte der Rechnungshof die Organisation und die Tätigkeit der Revisionsabteilung behandelt. Die Gesellschaft hat zwar die Anregung aufgegriffen, Prüfungspläne zu erstellen und Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu treffen; die ordnungsgemäße Auswertung der Revisionsberichte ist aber immer noch nicht sichergestellt. Die Frage nach der optimalen Wirkung der Innenrevision, die vor allem eine zeitnähere Auswertung der Prüfungsberichte mit etwa erforderlichen Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt voraussetzt, blieb in den vom Finanzminister übermittelten Äußerungen der Gesellschaft unbeantwortet. Der Rechnungshof hat daher den Minister gebeten, erneut in die Prüfung der Angelegenheit einzutreten.

- 30 h Die Gesellschaft hat in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Oktober 1971 für technische Gutachten, Organisationsgutachten, Organisationsberatungen und betriebswirtschaftliche Gutachten rd. 2,8 Mio DM ausgegeben. Der bei zwei dieser Gutachten — sie betreffen vor allem die Entwicklung der Personalanforderungen — erkennbare Mangel an Orientie-

Die Angelegenheit ist inzwischen im Sinne der Anregungen des Rechnungshofs erledigt. Seit 1. Januar 1974 besteht bei der FAG eine Revisionsabteilung, die dem Vorstandsvorsitzenden untersteht und deren Prüfberichte den geprüften Abteilungen, allen Vorstandsmitgliedern und auszugsweise den mitbetroffenen Abteilungen zugehen. Die Durchsetzung der sich aus diesen Berichten ergebenden Konsequenzen wird vom zuständigen Ressortvorstand an Hand eines im April 1974 eingeführten Mahndienstes überwacht. Der Finanzminister hat sich inzwischen (im September 1974) dem Rechnungshof gegenüber abschließend geäußert.

Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 3. April 1973 wurde dem Vorstand der FAG aufgegeben, vor Vergabe von Gutachteraufträgen an Dritte bei Auftragssummen zwischen 50 und 250 TDM den Vorsitzenden des Finanzausschusses zu informieren und bei Auftragssummen über 250 TDM die Zustimmung des Aufsichtsrats einzu-

Bemerkungen des Rechnungshofs

(noch Tz. 30 h)

rungsdaten für die Gesellschaft veranlaßte den Rechnungshof, die grundsätzliche Frage nach der betrieblichen Notwendigkeit derartiger Gutachten im Einzelfall sowie nach der Übernahme ähnlicher Untersuchungen durch die Organisations- und Planungsabteilung der Gesellschaft zu stellen.

Der Finanzminister hat sich hierzu noch nicht abschließend geäußert.

- 30 i Der Rechnungshof hat beanstandet, daß das Verkehrsunternehmen einen bis dahin in eigener Regie geführten Einzelhandelsbetrieb verpachtet hat, ohne daß Aufsichtsrat und Finanzausschuß ihre Aufträge an den Vorstand, mit denen sie sich nach Auffassung des Rechnungshof ihre endgültige Entscheidung vorbehalten hatten, zurückgezogen haben. Der Vertragsabschluß — 2. September 1971 — lag bereits vor der Sitzung des Finanzausschusses, in dem dieser den Vorstand beauftragte, bis zur nächsten Aufsichtsratsitzung eine Gegenüberstellung vorzulegen, aus der die Unterschiede zwischen Eigenbetrieb und verpachtetem Betrieb sich ergäben. Der Rechnungshof hat auch darauf hingewiesen, daß nach der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 6 Buchstabe b — Abschluß nicht geschäftsüblicher Verträge mit besonderer Bedeutung — und Buchstabe e — Grundsätzliche Änderungen im Betrieb und in der Verwaltung —) die Betriebsverpachtung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurft hätte. Dies wird, ohne hierfür Gründe zu nennen, vom Finanzminister bezweifelt. Im übrigen vertritt dieser die Auffassung, daß vom Aufsichtsrat zusätzlich erbetene Informationen für eine spätere Sitzung nicht bedeuten, daß eine solche Verpachtung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft oder daß dieser sich seine Zustimmung vorbehalten hätte. Mit dem Auftrag zur weiteren Information (Gegenüberstellung der Unterschiede zwischen Eigenbetrieb und Verpachtung) habe sich der Aufsichtsrat lediglich über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verpachtung orientieren wollen. Der Auftrag sei durch Übersendung eines Vermerks vom 25. Oktober 1971 erledigt, der Vorgang durch Kenntnisnahme von diesem Vermerk in der Aufsichtsratsitzung am 29. Oktober 1971 abgeschlossen worden. Da Finanzausschuß und Aufsichtsrat die Auffassung des Vorstands teilten, habe sich eine formelle Rücknahme eines Entscheidungsvorbehalts erübrigt.

Diese Stellungnahme hat den Rechnungshof nicht überzeugt. In dem Auftrag an den Vorstand, die Unterschiede zwischen Eigenbetrieb und Verpachtung darzustellen, kann nur dann ein Sinn erblickt werden, wenn sich der Aufsichtsrat in dieser Frage die Entscheidung über die seiner Meinung nach günstigste Betriebsform vorbehalten wollte. Der Rechnungshof

Stellungnahme der Landesregierung

(noch Tz. 30 h)

holen. Hierdurch soll die Kontrolle des Aufsichtsrats über die Gutachtervergabepraxis der FAG gesichert und die Erteilung von Gutachteraufträgen an Dritte verhindert werden, wenn die Aufgaben von eigenen Kräften der FAG bewältigt werden können.

Selbst wenn die Verpachtung des fraglichen Einzelhandelsbetriebes nach § 6 Buchst. b oder e der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft hätte, so wäre doch ein Versäumnis durch die spätere zustimmende Kenntnisnahme des Aufsichtsrats geheilt. Die vom Finanzausschuß am 19. Oktober 1971 geforderte Gegenüberstellung der Unterschiede in der Erlössituation bei Führung des Ladens in Eigenregie an Stelle der Verpachtung lag dem Aufsichtsrat im Oktober vor. In ihr war der Überschuß bei Eigenregie auf 9649 TDM, bei Verpachtung (Umsatzpacht) auf 9995 TDM in 1972 vorausgerechnet (tatsächlicher Überschuß aus Verpachtung 1972 = 10 Mio, 1973 = 12,7 Mio DM). Die Verpachtung stellt die FAG besser als die Führung des Betriebs in Eigenregie. Hierzu und aus der Geringfügigkeit der 1971 berechneten Erlösdifferenz (Verpachtung: Eigenregie) im Verhältnis zum Gesamtumsatz der FAG läßt sich folgern, daß die Verpachtung nicht ohne weiteres der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurfte, zumal die Verpachtung von Läden im Flughafenbereich generell geschäftsüblich ist.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

(noch Tz. 30 i)

vertritt außerdem nach wie vor die Auffassung, daß der Aufsichtsrat der Verpachtung des Unternehmens nach § 6 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Vorstand hätte zustimmen müssen, da es sich hierbei um einen nicht geschäftsüblichen Vorgang handelt, dessen besondere Bedeutung an dem für 1973 veranschlagten Umsatz (rd. 30 Mio DM) und Gewinn (rd. 11 Mio DM) deutlich wird. Auch der Tatbestand des § 6 Buchstabe e dürfte gegeben sein. Selbst ein Vorstandsmitglied hat in der Sitzung des Finanzausschusses am 18. Juni 1971 die Verpachtung des Betriebs als eine Frage der Geschäftspolitik bezeichnet. Ein anderes Vorstandsmitglied, das in der gleichen Sitzung „auf die Dringlichkeit der Entscheidung wegen des Baufortschritts“ hinwies, hat ebenfalls die Zuständigkeit des Gesellschaftsorgans für gegeben erachtet.

Der Finanzminister wurde erneut um Stellungnahme gebeten.

- 30 k Nach seiner Satzung i. d. F. vom 19. Oktober 1970 erhält der Unterstützungsverein seine Mittel durch freiwillige Zuwendungen der Gesellschaft sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Mit Einwilligung des Aufsichtsrates hat das Verkehrsunternehmen dem Unterstützungsverein in der Vergangenheit aber nicht nur dessen tatsächliche Aufwendungen erstattet, sondern ihm darüber hinaus jeweils noch 0,5 v.H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme zur Ansammlung eines Kassenvermögens zugewiesen. Die Zuwendungen in den Gjn. 1968 bis 1970 beliefen sich auf 1 294 860 DM. Hiervon entfallen auf die Erstattung der Auslagen rd. 473 572 DM, während 821 288 DM (0,5 v.H. der Lohn- und Gehaltssumme) dem Verkehrsunternehmen gegen einen Zinssatz von 6 v.H. darlehnsweise belassen wurden. Das Vereinsvermögen belief sich zur Zeit der Prüfung auf rd. 1 139 000 DM. Die vom Rechnungshof im Hinblick auf die finanzielle Situation aufgeworfene Frage, ob das Verkehrsunternehmen dadurch entlastet werden sollte, daß der Unterstützungsverein seinen Mittelbedarf in den nächsten Jahren aus seinem Vermögen und dessen Erträgen deckt, wurde durch einen Beschluß des Aufsichtsrats wie folgt beantwortet:

„Die Zuwendungen der Gesellschaft an den Unterstützungsverein der werden zunächst ausgesetzt. Die Gesellschaft wird auf freiwilliger Basis Zuwendungen an den Unterstützungsverein gewähren, sofern das Vermögen des Unterstützungsvereins den Betrag von 800 000 DM erreichen sollte.“

Der Rechnungshof betrachtet die Angelegenheit vorerst als erledigt. Er ist jedoch der Auffassung, daß der Mittelbedarf des Unterstützungsvereins solange aus seinem Vermögen und dessen Erträgen gedeckt werden soll-

Der Aufsichtsrat hatte das Problem der Zuwendungen an den Unterstützungsverein schon von sich aus im Frühjahr 1972 untersuchen lassen und durch den vom Rechnungshof zitierten Beschluß vom 2. Oktober 1972 geregelt. Es wird dafür Sorge getragen, daß die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat von der Auffassung des Rechnungshofs zur künftigen Behandlung der vorerst erledigten Angelegenheit Kenntnis erhalten.

Bemerkungen des Rechnungshofs
(noch Tz. 30 k)

Stellungnahme der Landesregierung

te, als es die ungünstige Ertragssituation des Unternehmens geboten erscheinen läßt. Er geht daher von der Erwartung aus, daß sich die Mitglieder des Landes im Aufsichtsrat für ein weiteres Aussetzen der Zuwendungen im Aufsichtsrat auch dann einsetzen werden, wenn das auf 800 000 DM limitierte Vereinsvermögen hierdurch unterschritten werden sollte.

Darmstadt, 2. Juli 1974

Wiesbaden, den 7. Februar 1975

Dr. Helmholz Zimmermann Reußwig
Lehmann Johann Bayersdorf Schulze

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

